Zum öffentlichen Namensrecht natürlicher Personen in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Hermann Bergengruen

Referendar.

1932

Zum öffentlichen Namensrecht natürlicher Personen in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Hermann Bergengruen

Referendar.

1932

Referent: Professor Dr. Wolgast.
Tag der mündlichen Prüfung: 24. II. 32.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung.

Seite:
Literaturverzeichnis 5
Verzeichnis von Ministerialschreiben zu dieser Arbeit . . . 7
Verzeichnis der wichtigsten Ländervorschriften. 7
Verzeichnis der Abkürzungen. 8

Einleitung.
Die Notwendigkeit öffentlichrechtlicher Betrachtung des Namensrechts. 9

Ausführung.
A. Grundlagen
I. Das Wesen des Namens. 11
II. Geschichtlicher Ueberblick
a) Die tatsächliche Entwicklung des Namens. . . . 13
b) die rechtliche Entwicklung des Namens. 16
c) Das Namenswesen — ein Staatsmonopol. . . . 20
III. Theorie und Konstruktion des Namensrechts.
Die zugrundegelegte Auffassung. 21
B. Geltendes Namensrecht natürlicher Personen.
I. Die Normen.
a) Die Regelung des Reichsrechts.
1. Die Regelung des BGB.
aa) Allgemeines. 28
bb) Der Erwerb des Familiennamens. . . . 28
2. Die Regelung des Personenstandsgesetzes.
aa) Die Beilegung des Vornamens. 31
bb) Die Namenserteilung an Namenlose. . . 34
cc) Das Berichtigungsverfahren. 38
3. § 360 Ziff. 8 ReichsStGB. 40
4. Ergebnisse. 40
b) Die Regelungen des Landesrechts.
1. Reichs- und Landesnamensrecht. 41
2. Die verwaltungsrechtliche Namensänderung.
aa) Grundsätzliches. 43
bb) Das Wesen der Namensänderung. . . . 46
cc) Der Gang der Namensänderung. 48
dd) Der Akt der Namensänderung und seine Wirkung. 50
3. Landesstrafnormen. 53
4. Das Namensrecht und die Staatsverwaltung.
aa) Führungspflicht. 53
bb) Die polizeiliche Namenskontrolle. . . . 55
cc) Namensfeststellung durch eine Behörde. . . 56
II. Die Ergebnisse.
a) Grundsätzliches. 58
b) Die Grenzen des privaten Namensrechts. . . . 59

Seite

III. Der Namensschutz.
a) Allgemeines. 60
b) Der strafrechtliche Schutz. 61
c) Der verwaltungsrechtliche Schutz. 61
C. Besonderheiten.
I. Der Adelsname. 62
II. Der Deckname.
a) Wesen des Decknamens. 65
b) Die Grundlage des Decknamens und das öffentliche Recht. 66
III. Das Namensrecht des Ausländers in Deutschland.
a) Allgemeines. 67
b) Der Namenserwerb. 68
c) Die Namensänderung. 68
d) Name und Verwaltung. 69
e) Ausländische Adelsbezeichnungen. 70

Schluß.

Notwendigkeit gesetzlichen Eingreifens. 70

Literaturverzeichnis.

Adler: Der Namen im deutschen und österreichischen Recht, 1921.
„ Adel und Name, JW. 1921/619.
Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, 12. Aufl. 1930.
Anz: Der adelige Name im neuen Recht, DJZ 1920, S. 899.
Baring: Der Adel und sein Name im neuen Recht, Leipz. Ztschr. f. Dt. Recht, 1922/109.
„ Adels-, Namens- und Standesregisterfragen, Fischers Zeitschrift, Bd. 64.
v. Birckhahn: Der adelige Name im neuen Recht, Diss. Rostock 1931.
v. Blume: Der adelige Name und die Reichsverfassung, DJZ. 1921 120.
v. Brauchitsch: Die preußischen Verwaltungsgesetze, 4. Bd. 1926.
Brunner-Heymann: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1927.
Burckhardt: Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, 1927.
Colm: Die gesellschaftlichen Grundlagen des Staatslebens der Gegenwart, in: „Der deutsche Staatsbürger", 3. Aufl. 1924.
Deike: Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, 1929 Nr. 19.
Dienstag-Elster: Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- und Artistenrechts, 1932.
Elster: Handbuch der Rechtswissenschaften (in Verbindung mit Stier-Somlo), 4. Bd. 1927, Namensrecht.
Emig: Feststellung des Familennamens durch Verwaltungsbehörden in Bayern? Bayr. Verw. Bl. 1930, 78/356.
Fleiner: Institutionen des Verwaltungsrechts, 8. Aufl. 1928.
Fleischmann: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 1913.
Gerber, Deutsches Privatrecht, 1895.
Goetze: Preußisches Verwaltungsblatt 22/413.
Götte: Namensrecht des BGB. ArchZivPrax. 15/320.
Haase-Faulenorth: Namensrecht, Bln. Steglitzer Verlagsanstalt.
Haenel: Deutsches Staatsrecht, 1. Bd. 1892.
Hatschek: Deutsches und Preußisches Staatsrecht, 1. Bd. 1922.
„ Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 7/8. Aufl. 1931, hrsgb. v. Kurtzig.
Heintze-Cascorbi: Die deutschen Familiennamen, 6. Aufl. 1925.
Hermann: Ueber das Recht der Namensführung, ArchZivPrax. 45/317.
Hinschius-Boschan: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes, 4. Aufl. 1909.
Hofacker: Die Auslegung der Grundrechte, Stuttgart 1931.
Isay: Das deutsche Fremdenrecht, Georg Stilke, Berlin.
Jellinek, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. von 1919.

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1931.
Jung: Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen behördliche Verleihung bestehender Familiennamen, ArchZivPrax. 1916, 114/341.
Kirchberger: Die Enteignung des Familiennamens, JW. 1925.
Kohler: Das Individualrecht als Namensrecht, ArchZivPrax. 5/75.
Könnecke: Namensfragen im modernen Adelsrecht, Verwaltungsarch. 1929/264.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl. 1927.
Lundh: Navneplikt og Navnerett, Oslo, 1929; Besprech. in d. Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 3. Jahrg. 1929/723.
Mosheim: Preußisches Verw.Bl. 1927/28, 49/663.
Nawiasky: Grundprobleme der Reichsverfassung, 1. Teil, 1928.
Neumeyer: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1920/5.
Oertel: Besprechung von Weyl: „Der Name der Findelkinder und anderer Namenloser", im sächs. Arch. f. bürg. Recht. Bd. 14/762.
Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl. 1927. Allgem. Teil, ad. § 12.
Opet: Das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, ArchZivPrax. 87/313.
„ Kritik über Adler: „Der Namen im deutschen und österreichischen Recht," in JW. 1921 II S. 1520.
Ramdohr: Das Recht zum Gebrauch eines Namens nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, Gruchots Beitr., 43/1.
Rameke: Das öffentliche Namensrecht, Diss. Hamburg 1922, Masch. Schrift.
Richter, Lutz: Das subjektive öffentliche Recht, Arch. öff. R. N. F. 8 (1925), S. 1 ff.
Schellmann: Der unberechtigte Gebrauch eines Namens, DJZ. 1908/702.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 1. Bd. 1931, ad. § 12 BGB.
Staudinger-Löwenfeldt: Kommentar zum BGB. 1925, 1. Bd. S. 112 f.; EG BGB, Bd. 6, 1. Teil 1929.
Tänzler: Namensfeststellungen und Namensänderungen, Fischers Zeitschr. f. sächs. Recht, 1904. 28/241.
Tatarin-Tarnheyden: Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie, 1930.
„ Volksstaat und Parteienstaat, Rostock 1931.
Thoma: Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung im allgemeinen, in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung", 1. Bd. 1929, S. 15.
„ Das System der subjektiven öffentlichen Rechte und Pflichten, im Handbuch des dt. Staatsrechts v. Anschütz u. Thoma, 28. Lfrg. 1932, S. 607.
Woermann: Die Aenderung deutscher Familiennamen durch polnische Schreibweise, DJZ. 1900/436.

Verzeichnis von Ministerialschreiben zu dieser Arbeit.

Anhalt, St. Min. v. 16. 11. 31, 11982.
Baden, Just. Min. v. 24. 11. 31, 65916.
Bayern, Min. d. J. v. 25. 11. 31, 4022 a 3.
Braunschweig, Just. Min. v. 14. 11. 31, I 2061/31.
Bremen, Kommissar f. d. Standesämter v. 21. 11. 31.
Danzig, Senat, Abt. Justiz, v. 19. 11. 31, I 1770.
Hamburg, Landesjust. Verw. v. 26. 11. 31, A II.
Hessen. Just. Min. v. 12. 11. 31, I M. 31734.
Lippe-Detmold, v. 3. 12. 31, 2. 9. 7. (Landespräsidium).
Lübeck, Senat, v. 24. 11. 31, 9205.
Mecklenburg-Schwerin, Just. Min., v. 7. 1. 32, 2 I 149.
Mecklenburg-Strelitz, M. d. J. v. 12. 11. 31, A 10330/31.
Oldenburg, Just. Min. v. 13. 11. 31, I 5417.
Preußen, wurde nicht benötigt.
Sachsen, M. d. J. v. 17. 12. 31., I P. St. 185/31.
Schaumburg-Lippe, fehlt.
Thüringen, Just. Min. v. 13. 11. 31., V. A. I 4106/31.
Württemberg, Just. Min., v. 13. 11. 31., I 15 891.

Verzeichnis der wichtigsten Ländervorschriften.

1. Anhalt:
   1.) Ges. über Namensänd. v. 23. 5. 21, GS. S. 60.
   2.) 1. VO zur Vereinfachung der Verwaltung v. 30. 12. 27, GS. 1928, S. 1 f., A. 15.
2. Baden:
   1.) §§ 16, 17 des AG. BGB. v. 13. 10. 25., GesVoBl. S. 288.
   2.) § 2 d. AVO. v. 26. 11. 26, G. VO. Bl., S. 289.
   3.) A. Bestimmungen v. 2. 12. 26., Just. M. Bl. Nr. 18 S. 179.
3. Bayern:
   1.) A. 25 PolStGB. v. 26. 12. 71., GesVoBl. 1871/72 S. 9 f.
   2.) A 3 AG. BGB. v. 9. 6. 99, GesVoBl., S. 1.
   3.) Zst. VO. v. 24. 12. 99, GesVoBl., S. 1229 in der Fassung v. 8. 12. 15, GesVoBl. S. 731.
   4.) Bekanntmachung v. 27. 12. 99, GesVoBl. S. 1241 in der Fassung v. 12. 11. 16, GesVoBl. S. 489 u. v. 31. 1. 24., GesVoBl. S. 60.
4. Braunschweig: G. v. 13. 2. 20, GesVoBl. G. S. 113 (Namensänderungen).
5. Bremen: keine gesetzliche Namensregelung.
6. Danzig: es gilt die pr. VO. v. 3. 11. 19, GS. S. 177.
7. Hamburg: §§ 9—11 VO. v. 12. 7. 29, GesVoBl. S. 318.
8. Hessen:
   1.) AG. BGB. v. 17. 7. 99, Reg. Bl. S. 133.
   2.) AG. BGB., AG. v. 14. 10. 99, Reg. Bl. S. 673.
   3.) VO. v. 14. 11. 18, Reg. Bl. S. 264.
9. Lippe-Detmold: AG. BGB. v. 17. 11. 99, GS. S. 489.

10. Lübeck: § 1 AG. BGB. v. 30. 10. 99, vgl. „Lübeckische Gesetze u. VO.“, 1920, Bd. II, S. 94.
11. Mecklenburg-Schwerin: keine gesetzliche Namensregelung.
12. Mecklenburg-Strelitz: keine gesetzliche Namensregelung.
13. Oldenburg:
    1.) G. v. 22. 12. 06, G. Bl. Bd. 36, S. 4.
    2.) Bek. v. 22. 12. 06, G. Bl. Bd. 36, S. 5.
14. Preußen:
    1.) § 105 pr. StGB. v. 14. 4. 51, GS. S. 101.
    2.) VO. v. 3. 11. 19, GS. S. 177, in d. Fassung v. 30. 1. 23, GS. S. 21, dazu allgem. Verf. v. 14. 2. 23, Just. M. Bl. S. 106.
    3.) VO. v. 21. 4. 20, Just. M. Bl. S. 166.
    4.) VO. v. 29. 10. 20, GS. S. 515.
    5.) Allgem. Verf. v. 3. 10. 21, Just. M. Bl. S. 522.
    6.) Verf. v. 4. 12. 28, Just. M. Bl. S. 456.
    7.) VO. v. 15. 3. 29, GS. S. 11, Nr. 14, Einbeziehung von Waldeck.
15. Sachsen: nähere Angaben fehlen.
16. Schaumburg-Lippe: nähere Angaben fehlen.
17. Thüringen: §§ 1—4, A. VO. BGB. v. 16. 5. 23, GS. S. 287.
18. Württemberg:
    1.) AG. BGB. v. 28. 7. 99, Reg. Bl. S. 423.
    2.) Verf. v. 9. 10. 99., Reg. Bl. S. 745.
    3.) Verf. v. 5. 1. 17, Just. M. Amts Bl. S. 2.

Verzeichnis der Abkürzungen.

AG. = Ausführungsgesetz.
BGB. = Bürgerl. Gesetzbuch.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
IPR. = Internationales Privatrecht.
JW. = Juristische Wochenschrift.
Just. Min. = Justizminister/Ministerium.
KG. = Kammergericht.
KKGH. = Kompetenzkonfliktsgerichtshof in Preußen.
M. d. I. = Minister/Ministerium des Innern.
Ob. bayr. LG. = Oberstes bayr. Landesgericht.
OLG. = Oberlandesgericht.
OVG. = Preuß. Oberverwaltungsgericht.
pr. = preußisch.
PStG. = Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. II. 1875.
RGZ. = Entscheid. d. Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGSt. = Entscheid. d. Reichsgerichts in Strafsachen.
RV. = Reichsverfassung v. 11. 8. 1919.
StGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
VO. = Verordnung.
Ztschr. = Zeitschrift.

Einleitung.

Die Notwendigkeit öffentlichrechtlicher Betrachtung des Namensrechts.

In der Literatur über das Namensrecht fehlt gänzlich eine Behandlung der öffentlichrechtlichen Seite des Namens, die tiefer griffe und die vorhandenen Probleme erfaßte. Daß eine öffentlichrechtliche Bedeutung dem Namen nicht abgeht, ergibt sich daraus, daß im vorhandenen Schriftmaterial über das Namenswesen öffentliches Recht oft gestreift wird. Eine Beziehung zwischen Namen und öffentlichem Recht erscheint somit gegeben zu sein. Gleichwohl ist bisher das Namensrecht nur vom privatrechtlichen Standpunkt betrachtet worden; mit der vorliegenden Arbeit wird daher Neuland betreten. Es soll hier gezeigt werden, daß das Namensrecht überhaupt nur gewürdigt werden kann, wenn das öffentliche Recht zum Ausgangspunkt der Betrachtungen gemacht wird. Eine Reihe von Problemen löst sich dann zwanglos, während bisher vergeblich ein fester Standpunkt im Privatrecht gesucht wurde.

Während in England in weitem Maße Namensfreiheit gegeben ist, und in Rußland der Familienname im Vergleich zum Vatersnamen nur eine untergeordnete Rolle spielt, ist in Deutschland, namentlich in Preußen, mit verwaltungsrechtlicher Strenge ein fester Zustand geschaffen, der staatlicherseits überwacht wird. Damit ist der Möglichkeit Raum gegeben, daß zwischen Staat und Namensträger Beziehungen öffentlichrechtlicher Art entstehen. Diese Beziehungen gilt es klarzustellen.

Von vornherein muß davon abgesehen werden, eine erschöpfende Behandlung oder gar ein System zu bieten. Ein solches darzustellen, erscheint nach Lage der Dinge gar nicht möglich. Vielmehr kann es Aufgabe dieser Arbeit nur sein, unter Zugrundelegung des geltenden Rechts die öffentlichrechtlichen Hauptprobleme aufzurollen. Ohne ein Gewähr für die Erfassung aller in Deutschland geltenden Gesetzesbestimmungen bezüglich des Namens übernehmen zu können, darf soviel gesagt werden, daß die grundlegenden Vorschriften Beachtung finden konnten. Da die Arbeit kein System darbieten will, ist die Darstellung auf das Gemeinsame im Recht der einzelnen Länder beschränkt worden.

Es erweist sich ferner als eine zu große Aufgabe, das gesamte öffentliche Namensrecht zu behandeln. Die Arbeit befaßt sich daher lediglich mit dem Recht der natürlichen Personen und konnte auf die Behandlung der Orts- und der Namen juristischer Personen nicht eingehen.

Es erweist sich endlich als notwendig, das Wesen des Namens kurz zu streifen und sich an Hand der historischen Entwicklung des Namens über seine soziologische Bedeutung klar zu werden. Nur so wird ein Standpunkt gewonnen, von dem aus das geltende Namensrecht gewürdigt und richtig ausgelegt werden kann.

Ausführung.

A. Grundlagen.

I.

Das Wesen des Namens.

„Der Name ist das Hilfsmittel für das raschere Vorgehen der Denkoperation zwecks Unterscheidung oder Kennzeichnung von Personen oder Gegenständen.“ [1]) Prägnanter als Opet mit diesen Worten kann das Wesen des Namens wohl kaum gekennzeichnet werden. Zweierlei ist im angeführten Satz ausgedrückt und von Bedeutung:

1. Der Name bewirkt in einem Moment, was die Angabe unzähliger einzelner Merkmale nicht deutlicher ausdrücken könnte. [2]) Dem Namen wohnt folglich die Funktion der praktischsten Kennzeichnung (Nennfunktion) inne, wie es bereits die Römer in dem Satz erkannt haben: „Nomina enim significandorum hominum gratia reperta sunt“ (inst. II 20 de legat. § 29). [3])

2. Der Name besitzt ferner eine zweite Funktion, welche als „Identifizierungsfunktion“ bezeichnet werden kann: der Name unterscheidet Personen und Gegenstände voneinander. Hier liegt das soziologische Moment und das öffentliche Interesse am Namen begründet; seit sich menschliches Zusammenleben nachweisen läßt, werden Namen angetroffen. [4])

Wenn im folgenden vom „Namen“ gehandelt wird, so wird unter „Namen“ nur die Kennzeichnung verstanden, welche auf Personen bezogen und im Zusammenhang mit vorliegender Darstellung allein von rechtlichem Interesse ist. Auch das BGB hat ausschließlich Personennamen unter dem Begriff „Namen“ verstanden. [5]) Es soll dabei nicht verkannt werden, daß dem Namen begrifflich auch andere Bedeutung zukommt.

Es gilt nun festzustellen, welche Arten von Personennamen angetroffen werden und welche von ihnen juristisch in Betracht kommen. Folgende Namensarten sind im täglichen Leben zu beobachten:

1. Vor- und Familienname.
2. Kennzeichnung einer Person nach einer bestimmten Beziehungsart zur Außenwelt, z. B. „der Milchmann“. Diese Art ist treffend „Verhältnisbezeichnung“ genannt worden. [6])
3. Vulgärnamen, wie sie namentlich in den süddeutschen Alpengebieten anzutreffen sind, [7]) z. B. „der Wiesenbauer“.

---

[1]) Opet, a. a. O. S. 319.
[2]) Hermann, a. a. O. S. 317.
[3]) Rameke, a. a. O. S. 1.
[4]) Elster, Handbuch, a. a. O. S. 173.
[5]) StenBer. 2734; Reichstag, 9. Legislat. Per. IV. Sess., 1895/6; bei Opet, a. a. O., S. 322.
[6]) Opet, a. a. O. S. 323; Haase, a. a. O. S. 2.
[7]) Adler, a. a. O. S. 141.

Von diesen verschiedenen Namensarten sind nur Vor- und Familienname rechtlich von Interesse, weil an sie allein das Gesetz angeknüpft und sie dadurch „rechtlich relevant" gemacht hat. Es ist zuzugeben, daß die Namen des Handelsrechts in dieser Hinsicht den Vor- und Familiennamen gleichstehen. Der Name des Handelsrechts beruht dem Grunde nach auf dem Recht des Personennamens und ist durch zahlreiche Spezialnormen zu einem Sondergebiet des Namensrechts geworden; es wäre zweckmäßig, dieses Gebiet für sich zu behandeln. Der Handelsname scheidet aus dem folgenden daher ebenso aus, wie der Name juristischer Personen.

Der Name als solcher stellt nichts als eine an sich gleichgültige Buchstaben- und Klangfolge dar; sein Inhalt und damit seine Bedeutung erhält der Name erst durch Beziehung auf eine Person,[8]) um hierdurch rechtserheblich zu werden. Mit anderen Worten: der Name setzt ein Rechtssubjekt voraus, das eine Kennzeichnung und Identitätsfeststellung seiner eigenen Person erstrebt [9]) oder für welche eine Kennzeichnung von außen her erstrebt wird. Die oben gekennzeichneten Namensfunktionen haben alsdann zweierlei Bedeutung. Sie dienen zunächst dazu, eine Person schlechthin von einer anderen zu unterscheiden. In dieser Hinsicht wird das Verhältnis des einzelnen zur Umwelt sowohl in Bezug auf den Staat als auch in Bezug auf den öffentlichen Verkehr in den Kreis der Namensfunktionen einbezogen. Dann aber erstreckt sich die Bedeutung des Namens auch auf einen engeren Kreis: die Familie. Der Name tut die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Familie dar (Familienname) und stellt innerhalb dieser erst durch den Vornamen das Individuum fest.[10]) Gerade diese Eigenart des Namenswesens ist über den ganzen Erdball verfolgbar,[11]) wenn vielfach auch erst in Ansätzen. Sie zeigt, daß der Name einer Person nicht aus einem Wort besteht, sondern mindestens aus zweien. Und sowohl der Vorname als auch der Familienname kann seinerseits in mehrere Bezeichnungen zerfallen. Es ist heute durchaus üblich, einer Person mehrere Vornamen zu geben, und Familiendoppelnamen sind ebenfalls häufig anzutreffen. Alle diese einzelnen „Namen" einer Person sind nur Bestandteile, welche zusammengenommen „den" Personennamen ergeben, welcher rechtlich als solcher in Betracht kommt und eine Einheit bildet. Bei der Häufigkeit vieler Namen ermöglicht die Aufdeckung des Familienzusammenhangs oft erst eine vollkommene Identifizierung einer Person. Die Bedeutung des Namens innerhalb des engeren Kreises der Familie übt damit zugleich seine Wirkung auf den größeren Kreis des einzelnen zur Umwelt aus. Der Gesetzgeber hat im BGB den Zusammenhang zwischen Familie und Namen daher mit Recht verankert.

---

[8]) Haase, a. a. O. S. 3; Kohler, a. a. O. S. 75.
[9]) Opet a. a. O. S. 323.
[10]) Kohler a. a. O. S. 99; RGZ v. 22. 10. 1881, 5/172.
[11]) Kohler a. a. O. S. 94.

II.
Geschichtlicher Ueberblick.

a. Die tatsächliche Entwicklung des Namens.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, warum denn die Funktionen des Namens für das menschliche Gemeinschaftsleben von Bedeutung sind. Der Grund liegt, kurz ausgedrückt, in der Eigenschaft des Namens, ein Bindemittel zwischen dem einzelnen und seiner Umwelt zu sein. Diese Bedeutung in größter Vervollkommnung hat der Name nur im modernen Staat und dem Verkehr von heute. Die Entwicklung zu diesem Resultat wird in diesem Kapitel gezeigt. Es wird sich dabei erweisen, daß selbst unentwickeltere Formen menschlichen Zusammenlebens sich um dieses Zusammenlebens willen des Namens bedienen müssen. Der Name ist heute zu einem nicht ersetzbaren Faktor der Gesellschaft geworden.

Die Entwicklung des Namens in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist noch nicht abgeschlossen.[12]) Soweit sich menschliches Leben zurückverfolgen läßt, werden „Namen" vorgefunden. Es läßt sich bei allen indogermanischen Völkern eine Verwandtschaft in doppelter Beziehung feststellen.

1. Etymologisch ist der zur Bezeichnung des Wortes Namen gewählte Ausdruck bei diesen Völkern überall auf den alten Wortstamm „gnâman" zurückzuführen.[13])
2. Gleichartig verläuft ferner die Entwicklung, welche Deutung und Gebrauch des „gnâman" durchmachten.[14]) Je nach der Höhe der Kulturstufe wurde und wird der Name mit ganz bestimmten Anschauungen verknüpft. Einen Rest des mit dem Namen verbundenen Aberglaubens findet man noch heute selbst bei den kultiviertesten Völkern in den feierlichen Schiffstaufen.[15])

Abgesehen von diesen gemeinsamen Grundzügen, verlief die Entwicklung des Namens bei den einzelnen Völkern naturgemäß verschieden.[16]) In den Eigennamen spiegelt sich der Volkscharakter wieder. Verallgemeinernd kann beispielsweise angeführt werden, daß sich bei den Griechen u. a. Idealismus und Poesie, bei den Römern Prosa und Spottsucht (Cicero = die Warze; Brutus = der Dumme), bei den Germanen Heldentum und Treue in den Namen verkörperten.[17])

Ueberall begegnet man der gleichen Tatsache, daß anfänglich ein Name zur Personenbezeichnung genügte. Dieser eine Name ist später, als ein zweiter Name hinzutrat, als „Vorname" bezeichnet worden.[18])

Auch im Deutschen Reich genügte bis gegen Ende der fränkischen Kaiserzeit im allgemeinen ein Name zur Personenbezeichnung. Das hatte verschiedene Gründe: die Bevölkerung war dünn gesiedelt und in

---

[12]) Lundh a. a. O. S. 723 f.
[13]) Haase a. a. O. S. 1.
[14]) Lundh a. a. O.
[15]) Lundh a. a. O.
[16]) Opet a. a. O. S. 324.
[17]) Heintze-Cascorbi a. a. O. S. 10/12.
[18]) Könnecke a. a. O. S. 264.

der Hauptsache bodenständig. Einen größeren Verkehr gab es in jener Zeit in Deutschland noch nicht. In den damaligen Besitz- und Territorialverhältnissen lag es ferner begründet, daß die staatspolitische Erfassung und Identifizierung von Personen jeweils nur für einen kleinen Kreis Beteiligter erforderlich gewesen sein mag. Der Staat wandte sich nicht an den einzelnen Untertan direkt, sondern an Beamte, die hierarchisch abgestuft waren und sich ihrerseits an die ihnen unterstellten Amtsträger hielten. Das Reich zerfiel nämlich in Grafschaften, diese wieder in Hundertschaften.[19]) Es erscheint einleuchtend, daß der König seine Grafen ohne weiteres kannte und unterscheiden konnte. Gleiches dürfte von den Grafen in Bezug auf die Vorsteher der Hundertschaften gelten u. s. f. An diesem Zustande änderte auch nichts die Tatsache, daß sich gegen Ende der fränkischen Zeit zwischen die Grafen und den König die Stammherzöge schoben.[20]) Das Wirkungsfeld der Namensfunktion reichte somit verkehrs- und staatspolitisch über einen jeweils leicht zu erfassenden Personenkreis nicht hinaus.

Das änderte sich in der nachfränkischen Zeit. Zunächst waren es die Kreuzzüge und der Beginn eines stärkeren Handelsverkehrs,[21]) welche die Menschen zueinander in regere Beziehungen brachten. Dann aber entwickelte sich auch das Deutsche Reich in staatsrechtlicher Hinsicht. Es bildete sich der Lehnsstaat mit ausgeprägtem Ständewesen einerseits und den erstarkenden Städten andererseits aus.[22]) Während die königliche Gewalt abnahm, entstanden Territorialstaaten.[23]) Die einfache und klare Linie der Staatsaufgaben und der Personenerfassung über eine unkomplizierte Beamtenhierarchie hörten damit allmählich auf. Zugleich wuchs die Bevölkerung Deutschlands durch Ausdehnung des Reiches nach Norden und Osten. Das Gemeinschaftsleben nahm also differenziertere und intensivere Formen an. Größere Personengruppen traten in den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens. So mußte der Name an Bedeutung gewinnen, weil sein Funktionsradius größer wurde. Am Ende des 11., zu Anfang des 12. Jahrhunderts trat zum vorhandenen Namen erstmalig der „Familiennamen" hinzu.[24]) Dieser kommt in der zweiten Hälfte des Mittelalters allgemein in Gebrauch und wird im 16. Jahrhundert zur feststehenden Ueblichkeit.[25]) Diese Entwicklung vollzog sich sowohl geographisch als auch ständisch[26]) stufenweise. Entsprechend den Kulturverhältnissen sind Familiennamen am frühesten in Süddeutschland anzutreffen. Sie wandern über Mitteleist allmählich nach Norddeutschland.[27])

Zunächst legte sich der Adel einen zweiten Namen bei.[28]) Seine Mitglieder bezeichneten sich ausschließlich nach dem Herkunftsort und haben mit diesem, solange Familiennamen noch nicht fest waren, den

---

[19]) Brunner-Heymann a. a. O. § 18.
[20]) Brunner-Heymann a. a. O. § 18.
[21]) Heintze-Cascorbi a. a. O. S. 27.
[22]) Brunner-Heymann a. a. O. § 22 — § 25.
[23]) Brunner-Heymann a. a. O. § 20—25.
[24]) Heintze-Cascorbi a. a. O. S. 4; Könnecke a. a. O.
[25]) Hermann a. a. O. S. 157.
[26]) Heintze-Cascorbi a. a. O. S. 29; Elster, Handb. S. 174.
[27]) Heintze-Cascorbi a. a. O. S. 29.
[28]) Elster, Handbuch a. a. O. S. 174.

Zunamen häufig gewechselt.[29]) Es wurde bald üblich, den Vornamen mit dem Familiennamen durch ein „von" zu verbinden. Das Namenswesen der Adligen war im Gegensatz zu den Namen der anderen Stände bereits am Ende des 18. Jahrhunderts in feste Formen gebracht. Der Grund hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß der Adelsname unlösbar mit dem Standesrecht des Adels verknüpft war[30]) und letzteres naturgemäß im Ständestaat eine feste Regelung erfahren hatte.

Als nächster Stand begannen die Bürger einen zweiten Namen zu führen.[31]) Eine große Anzahl bürgerlicher Namen entstand dadurch, daß von auswärts in die Städte zuziehende Personen, wohl meist Bauern oder Unfreie, in die Bürgerrolle mit dem Vornamen eingetragen wurden; diesem setzte man, um die Individualität einwandfrei feststellen zu können, den Herkunftsort hinzu. Hierbei wurde anfänglich ebenfalls ein „von" verwandt, um beide Namen zu verbinden. Als das „von" als Zeichen adligen Standes Geltung gewann, wurde es aus den Bürgerrollen fortgelassen.[32])

Den Bürgern folgten die Bauern und Unfreien viel später in der Führung eines Zunamens.[33]) Die Juden erhielten ihre Familiennamen meist erst durch Gesetzesbefehl im 19. Jahrhundert.[34])

Am Ausgang des Mittelalters waren Familiennamen in der Regel allgemein im Gebrauch. Es zeigte sich nunmehr in aller Deutlichkeit, daß der Wirkungskreis der Namensfunktion — abgesehen von der familiären Seite — sich auf zwei verschiedene Daseinsbeziehungen des einzelnen zur Umwelt erstreckte. Der öffentliche Verkehr, welcher vor den Grenzen der Territorien und Reichsstädte nicht Halt machte, beanspruchte eine klare Unterscheidbarkeit von Personen. Ferner hatte sich innerhalb der Grenzen, welche Städte, Territorien und in diesen wieder die Stände um sich gezogen hatten, nicht nur die Zahl der Standesgenossen vermehrt, sondern auch die Organisationsformen sich gestrafft.[35]) Die Folge war eine große Zahl von einzelnen Rechten und Pflichten, deren Verteilung und Ausübung den Verband in intensivere Beziehungen zum Individuum brachten, so daß eine deutliche Unterscheidbarkeit des einzelnen sich auch hier vernotwendigte.

Es läßt sich sagen, daß die Bedeutung des Namens im Laufe der Jahrhunderte mit der staats- und wirtschaftspolitischen Entwicklung im Deutschen Reiche mitwuchs; die Entwicklungslinie des Namenswesens zeigt eine enge Verknüpfung des Namens mit dem öffentlichen Leben überhaupt. Mit dem absoluten Staate, welcher entsprechend den liberalistisch-individualistischen Anschauungen seiner Zeit das mittelalterliche Ständewesen beseitigte und das Individuum in den Vordergrund des Gemeinschaftslebens stellte, konnte der Name erst unmittelbar zwi-

---

[29]) Heintze-Cascorbi a. a. O. S. 59/61.
[30]) v. Birckhahn a. a. O. S. 2 f.
[31]) Elster, Handbuch S. 174.
[32]) Heintze-Cascorbi a. a. O. S. 59/61.
[33]) Elster, Handbuch a. a. O.
[34]) Heintze-Cascorbi a. a. O. S. 74.
[35]) Brunner-Heymann, §§ 41, 59, 60, 72.

schen Staat und Bürger relevant werden, nachdem die Stände als Zwischenglied ausgeschaltet waren.

Der Name ist zunächst in den Anfängen seiner Entwicklung eine „soziale Einrichtung" gewesen, die mit rechtlichen Beziehungen nichts zu tun hatte.[36]) Erst, nachdem sich der einzelne infolge der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung für seine Lebensäußerungen des Namens zwecks Unterscheidung bewußt geworden war und das Gemeinwesen sich für seine Aufgaben des Namens zu bedienen begonnen hatte, wurde dieser rechtserheblich.[37]) So ist der Name durch Sitte und Uebung entstanden und allmählich in das Recht eingegangen, um schließlich als „Recht und Pflicht empfunden zu werden".[38])

b. Die rechtliche Entwicklung des Namens.

Verhältnismäßig spät ist der Name sowohl privat- als auch öffentlichrechtlich zum Rechtsinstitut geworden.[39]) Leugnete doch sogar noch Einert im vorigen Jahrhundert das Bestehen eines Namenrechts.[40]) Der Grund hierfür liegt einmal in dem eben geschilderten langsamen Hineinwachsen des Namens als „soziale Einrichtung" in das Rechtsbewußtsein; hinzu kommt ferner, daß im römischen Recht Namensvorschriften, die als Folge der Rezeption in Deutschland eine Bearbeitung des Namensrechts hätten auslösen können, fehlten. Der in der späteren Kaiserzeit durch constitutio unica de mutatione nom. cod. IX, 25 festgelegte römischrechtliche Grundsatz: „mutatio nominum innocentibus periculosa non erat",[41]) ließ eine Namensänderung durch den einzelnen zu und stellte den Namen als reine Privatsache jedes Menschen hin, an welcher das Recht nicht interessiert sei.[42]) Für eine wissenschaftliche Behandlung eines Namensrechts durch römische Juristen hatte somit ein Bedürfnis gefehlt. Ein auf den Namen bezügliches Rechtsinstitut konnte in Deutschland daher nicht Eingang finden. Mit dieser Tatsache erklärt sich die spät einsetzende Rechtsentwicklung des Namenswesens in Deutschland ebenfalls.[43])

Das allmähliche, zunächst offenbar ganz unbewußte Hineinwachsen des Namens in das Recht zeigen gesetzliche Vorschriften aus verschiedenen Gebieten Deutschlands. Erwähnt seien folgende Gesetze:

1. Die Lex Salica, welche in tit. 26 § 5 Namengebung an Neugeborene binnen weniger Tage vorschreibt.[44])
2. Ein kursächsisches Reskript vom 16. 4. 1662.[45])

---

[36]) Elster, Handbuch a. a. O. S. 173.
[37]) Elster, Handbuch ebenda.
[38]) Elster, Handbuch, a. a. O. S. 174.
[39]) Elster, Handbuch a. a. O. S. 173.
[40]) Opet, a. a. O. S. 316.
[41]) Haase, a. a. O. S. 8; Opet a. a. O. S. 314.
[42]) Hermann a. a. O. S. 161.
[43]) Ramdohr a. a. O. S. 1.
[44]) Haase, a. a. O. S. 4.
[45]) Haase a. a. O. S. 39 Note 7.

3. Ein kurfürstlich bayrisches Mandat vom 12. 3. 1677; dieses verlangte zur Namensänderung landesherrliche Genehmigung.[46])

Dem deutschen Recht des Mittelalters war der Gegensatz von privatem und öffentlichem Recht fremd.[47]) Wenn die Lex Salica Namengebung an Neugeborene binnen weniger Tage vorschrieb, so entsprang dieser Gesetzesbefehl einem Gesichtspunkt, den man heute als öffentliches Interesse bezeichnen würde. Es kann also festgestellt werden, daß im Gegensatz zum römischen Standpunkt in Deutschland von vornherein öffentliche Gesichtspunkte in die Entwicklung des Namensrechts getragen wurden. Die Literatur erkennt auch an, daß „öffentlichrechtliche" Normen im Namensrecht älter als „privatrechtliche" seien.[48])

Trotzdem vollzog sich die Aufnahme des Namens in das Rechtsbewußtsein durch die Wissenschaft auf privatrechtlichem Boden. Da am Ausgang des Mittelalters der Staat naturgemäß vorwiegend auf die Erfassung der Stände als solcher abgestellt war, ist es erklärlich, daß öffentliche Gesichtspunkte im Namenswesen nicht stärker hervortraten. Dazu war, staatspolitisch gesehen, der Wirkungskreis der Namensfunktion noch zu gering, weil der Staat sich in der Hauptsache an Personengruppen (die Stände) und nicht an die Individuen wandte.

Nachdem, wie oben ausgeführt, das Tragen eines Namens nicht nur als Uebung, sondern auch als Recht aufgefaßt wurde, gelangte man dahin, am Namen ein privates Recht zu bejahen, ein privates deshalb, weil man der Ansicht war, daß vollgültige Individualrechte nur auf dem Boden des Privatrechts beständen.[49]) Der bereits erwähnte römische Grundsatz, der Name sei Privatsache, mag diese ganz auf das Privatrecht abgestellte Auffassung in Bezug auf den Namen bestärkt haben.

Als die Landesherren sich von der Macht der Stände befreit und absolute Staaten geschaffen hatten, entfaltete sich die Bedeutung des Namens in vollem Ausmaße; das Namensrecht wurde aber noch stärker in das Privatrecht gedrängt. Der Staat trat nunmehr mit dem einzelnen Bürger allenthalben unmittelbar in Berührung. . Die Obrigkeit erkannte die Bedeutung des Namens für die Erfüllung staatlicher Aufgaben; dies beweist z. B. die preußische Kabinettsorder vom 30. 10. 1816 (GS. S. 216): Die „Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs" sowie die „Wirksamkeit der Polizeibehörden" werden hier als Gründe angeführt, die feste Formen des Namenswesens erheischten. So war die Staatsverwaltung bald bestrebt, Garantien zu schaffen, welche die Bedeutung der Namensfunktionen durch Herbeiführung eines möglichst starren Namenssystems sicherstellen konnten. Derartige Bestrebungen der Staatsverwaltung drückten sich in zahlreichen Erlassen über den Namen (von welchen weiter unten die Rede sein wird) aus und bewirkten auf der anderen Seite die Untersuchung der Frage, ob der einzelne ein Recht an seinem Namen habe. Man ließ sich hierbei von der Vorstellung leiten, daß Individualrechte selbst der öffentlichen Gewalt gegenüber nur auf dem Boden des Privatrechts zu finden seien.[50]) So

---

[46]) Staudinger-Löwenfeldt, a. a. O. S. 112 f.
[47]) Fleiner, a. a. O., S. 29.
[48]) Haase, a. a. O. S. 9.
[49]) Fleiner, a. a. O. S. 35.
[50]) Fleiner, a. a. O. S. 35.

erklärt es sich, daß der erste Markstein in der Entwicklung des Namensrechts ein subjektives privates Recht am Namen konstruiert hat. Die Leipziger Juristenfakultät erkannte 1781: „Dieweil niemandem verwehret werden mag, den Gebrauch eines Namens einem Dritten zu untersagen .... überhaupt aber einem jeden das Recht, einem Dritten den Gebrauch seines Namens zu untersagen, zustehet.“ [51]) Bald führte die Wissenschaft diesen Gedanken weiter aus; sie erkannte — zuerst Gareis und Kohler — ein subjektives Recht am Namen an und forderte einen umfassenden Namensschutz. Damit war der Name bewußt in das Recht, und zwar in das Privatrecht, aufgenommen worden, wobei man freilich übersehen hatte, daß der Name bereits vorher durch öffentlichrechtliche Normen erfaßt worden war.

Das Urteil des Reichsgerichts vom 22. 10. 1881 [52]) führte den Gedankengang der Wissenschaft fort und bejahte ein Recht am eigenen Namen. Um die Wende des 19. Jahrhunderts fand dieses Recht seine gesetzliche Verankerung im Namensschutz des § 12 BGB.

Wenn Hermann annimmt, der römisch-gemeinrechtliche Grundsatz der freien Namensänderung sei bereits im 17. Jahrhundert abgeschafft worden, [53]) so ist dem nicht beizupflichten. Lediglich die Adelsnamen waren um 1800, wie bereits ausgeführt, in ein festes System eingespannt; in Preußen regelte das allgemeine Landrecht in den §§ 1 ff. II 9 die Adelsnamen. [54]) Im übrigen gab es, wie das oben erwähnte kurfürstliche bayrische Mandat, Erlasse, die auf eine Abschaffung des römischen Namendogmas abzielten. Dieses war jedoch keinesfalls gebrochen. Das beweisen die um 1800 einsetzenden Versuche der deutschen Staaten, namentlich Preußens, jedem Untertan einen festen, unabänderlichen Namen zu geben. Wie die erstarkte einheitliche Staatsgewalt grundsätzlich keine Schranken kannte, wenn es ihr zweckmäßig erschien, in irgendein Gebiet des Gemeinschaftslebens regelnd einzugreifen, so wurde auch das Namenswesen von oben erfaßt. Denn anders ließ sich der Staat nicht mehr leiten; namentlich Steuer- und Wehrpolitik erforderten eine klare Identifizierung der Untertanen. Die Wissenschaft unterstützte das Vordringen der Obrigkeit in Gebiete, welche bis dahin staatlicher Regelung ferngestanden hatten. Während sich bis zum 19. Jahrhundert die Erkenntnis, daß es öffentliches und privates Recht gebe, mehr unbewußt durchgesetzt hatte, zeitigte nunmehr die Theorie der „gemischten Rechtsverhältnisse“ ihre Früchte. Diese Theorie lehrte, daß in bestimmten Rechtsinstituten, die man bis dahin als reines Privatrecht angesehen hatte, auch eine öffentlichrechtliche Seite vorhanden sei; diese unterstände dem öffentlichen Recht. [55]) Damit war ein staatlicher Eingriff gerechtfertigt. Auf das Namensrecht hat die Wissenschaft die Theorie der gemischten Rechtsverhältnisse zwar nicht angewandt, wohl aber der Staat. Das Namenswesen wurde in zwingenden Normen einer festen Regelung unterzogen. Was der Gesetzgeber durch zwingende Normen regelt, ist aber als öffentliches Interesse anerkannt. [56]) So ist der Name auch in das öffentliche Recht

[51]) Opet, a. a. O. S. 314.
[52]) RGZ 5/172.
[53]) Hermann, a. a. O. S. 165.
[54]) v. Birckhahn, a. a. O. S. 6.
[55]) Fleiner, a. a. O. S. 39. [56]) Burckhardt a. a. O. S. 23

mit Bewußtsein einbezogen worden. Die Entwicklung des Namenswesens zeigt, daß der Name in das öffentliche Recht durch das Gesetz, in das Privatrecht durch die Wissenschaft Eingang fand, der das Gesetz erst im BGB um 1900 gefolgt ist.

Es mag genügen, einen Blick auf die öffentliche Rechtsentwicklung in Preußen zu werfen, weil hier am meisten auf dem Gebiet des Namensrechts geleistet wurde und die anderen deutschen Staaten Preußens Beispiel folgten oder sich dessen Grundsätze doch zu eigen machten.

Eine Uebersicht über die öffentlichrechtliche Entwicklung in Preußen ergibt sich aus dem Urteil des pr. Oberverwaltungsgerichts vom 18. III. 1915 Bd. 70 S. 320 f. Die Zuständigkeit des Landesherrn zum Erlaß namensrechtlicher Verordnungen gründete sich auf § 684 II 2 ALR und Art. 50 der alten preußischen Verfassungsurkunde. Den Ausgangspunkt bildete die Kabinettsorder vom 30. X. 1816. (GS S. 216), welche mit den Worten beginnt: „Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder und erdichteter Namen der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs sowie der Wirksamkeit der Polizeibehörden nachteilig ist . . . .". Es wird angeordnet, daß bei Strafe niemand sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedient. Damit ist in Preußen zum erstenmal das Verbot einer willkürlichen Namensänderung ausgesprochen worden,[57]) während durch eine Dienstanweisung vom 23. II. 1814 lediglich den Behörden aufgegeben war, das Publikum über die Unstatthaftigkeit selbständiger Namensänderung zu belehren.[58]) Offensichtlich genügte die Kb. Ord. von 1816 nicht; vor allem scheinen bei den Behörden selbst Zweifel über die Art ihrer Anwendung entstanden zu sein. So erklärt sich die weitere Kab. Ord. vom 15. IV. 1822 (GS S. 108); sie lautet:

„Ich finde es auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. d. M. nicht notwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von 50 Talern oder vierwöchentlicher Gefängnisstrafe niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubnis seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zugrunde liegt. gez.: F. W."

Hierdurch wurde die landesherrliche Kompetenz zur Genehmigung von Namensänderungen ausdrücklich festgelegt. Da in den Worten „Ich finde es nicht notwendig" eine Legalinterpretation dahingehend erfolgte, daß bereits die Verordnung von 1816 ein Namensänderungsverbot ausgesprochen habe, war der zukommende Familienname aller Personen der am 30. X. 1816 geführte Geschlechtsname (vgl. OVG 70, 320). Haase bezeichnet die Kab. Ord. von 1822 als das „Dogma von der Unabänderlichkeit des Familiennamens" und als „Demarkationslinie des zukommenden Namens."[59]) Letzterem ist nicht zuzustimmen. Nach oben Gesagtem ist bereits die Verordnung von 1816 eine Demarkationslinie. Daß erst die Kab. Order von 1822 das Unveränderlichkeitsdogma aufstellte, kann insofern bejaht werden, als dieser Erlaß

[57]) OVG a. a. O.; Haase a. a. O. S. 7.
[58]) Haase a. a. O. S. 7.
[59]) Haase a. a. O. S. 8.

alle Zweifel behob und die landesherrliche Genehmigung zu Namensänderungen ausdrücklich statuierte.

Eine Reihe weiterer Verordnungen folgte. Wichtig ist die Einbeziehung des Vornamens in das Dogma der Unabänderlichkeit, welche erstmalig durch eine Verfügung vom 15. III. 1894 (M. Bl. i. V. S. 191) ausgesprochen wurde mit der Begründung, die Rechtsprechung habe sich gewandelt und beziehe den § 360 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches, der später zu betrachten ist, ebenfalls auf Vornamen.

Durch Verfügung vom 6. Juli 1900 (M. Bl. i. V. S. 207) ist, einem Urteil des Kammergerichts vom 12. 4. 1900 entsprechend, die Abänderung der Schreibweise ebenfalls für unzulässige Namensänderung erklärt worden. Damit mögen die wesentlichsten Gesichtspunkte der Entwicklung des öffentlichen Namensrechts hervorgehoben sein.

Ungleich schwieriger gestaltete sich der Versuch der Staatsverwaltung, den Juden feste Familiennamen zu geben. Erlasse und Gesetze von 1812, 1833, 1845, 1847 zeigen, daß es eines scharfen Eingreifens bedurfte, um den staatlichen Anspruch durchzusetzen.

Abschließend kann festgestellt werden, daß das 19. Jahrhundert mit dem Grundsatz der beliebigen Namensänderung brach; vornehmlich aus der Begründung der Kabinettsorder von 1816 ist ein unleugbares Interesse des öffentlichen Rechts am Namenswesen erkennbar.

c. Das Namenswesen — ein Staatsmonopol.

Heute hat sich, wie im Verlauf dieser Abhandlung gezeigt werden wird, der Staat des Namenswesens in größter Vervollkommnung bemächtigt. Die Gründe hierfür sind nach dem oben Ausgeführten nicht mehr zweifelhaft: der moderne Staat erfaßt in jeder Beziehung das Individuum selbst und muß sich dabei des Namens als Bindemittel bedienen. Die Fülle staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten bedingt die Notwendigkeit einwandfreier Identifizierung der Personen. Gleiches gilt für den öffentlichen Verkehr. Es darf behauptet werden, daß das Namenswesen heute ein staatliches Monopol darstellt, welches allein den staatlichen Anspruch auf Personenidentifizierung sicherstellen kann. Damit wird die im allgemeinen herrschende Anschauung zerstört, der Name sei in erster Linie ein Gut der Einzelperson oder der Familie. Die in dieser Richtung vorhandenen „Imponderabilien" des Namens hat der Gesetzgeber anerkannt und im Familienrecht und § 12 des BGB geschützt. Im übrigen ist der Name soziologisch um seiner Funktion willen eine Erscheinungsform des öffentlichen Lebens geworden, welche ihrer Bedeutung für die menschliche Gemeinschaft wegen logischerweise Objekt der öffentlichen Ordnung werden mußte. Wie der moderne Staat alles, was einer hoheitlichen Regelung überhaupt unterliegen kann, zu erfassen sucht,[60]) so hat er auch den Namen sich unterworfen.

Dieser Eingriff in die ursprünglich ureigenste Sphäre des Individuums ist gerechtfertigt. Der Staat kann seine Aufgaben heute nur durchführen, wenn

---

[60]) Colm, a. a. O. S. 25.

1. jedermann einen Namen hat.
2. Garantien bestehen, daß der Name einer Person dieser unverändert anhaftet.
3. Namensänderungen nur mit Vorwissen und Einwilligung der Behörde stattfinden können.

Dieser staatliche Anspruch auf das Namenswesen hat die privatrechtliche Seite ganz in den Hintergrund gedrängt. Das ist nichts Ungewöhnliches; ursprünglich privatrechtlich bestimmte Tatbestände können einer öffentlichen Regelung bedürftig werden und sind „in einem energisch entwickelten Staat derselben auch teilhaftig.“ [61]) Die Privatsphäre bildet keine Grenze für das öffentliche Recht. [62])

Zusammenfassend ist zu sagen: das Namenswesen hat sich im Laufe seiner Entwicklung immer mehr den staats- und verkehrspolitischen Aufgaben angepaßt und stellt heute ein Staatsmonopol dar. Dies Ergebnis hat sich nicht nur zwangsläufig bilden müssen, sondern findet seine Rechtfertigung auch im menschlichen Gemeinschaftsleben von heute überhaupt und in den Aufgaben der modernen Staatsführung ganz besonders.

III. Theorie und Konstruktion des Namensrechts.

Die zu Grunde gelegte Auffassung.

Da die Wissenschaft sich hauptsächlich mit dem privaten Namensrecht befaßt hat, ist es verständlich, daß eine öffentlichrechtliche Konstruktion des Namensrechts bisher nicht herausgearbeitet ist.

Bürgerlichrechtliche Theorien kamen zuerst um 1800 auf [63]) und durchliefen eine rasche Entwicklung. Ueber Eigentums-, [64]) Besitz-, Familienrechts- und Monopoltheorie [65]) gelangte man dazu, das Recht am Namen als Immaterialgüterrecht aufzufassen. Daneben will Ramdohr den Namen als objektlose Befugnis („Gerechtsame“) ansehen. [66]) Alle diese verschiedenen Theorien werden heute abgelehnt.

Die heute herrschende „privatrechtliche“ Lehre, der beizupflichten ist, erblickt im Namen ein Persönlichkeitsrecht. [67]) Haase begründet das einleuchtend: Persönlichkeitsrecht sei das Recht einer Person auf eigene Persönlichkeit (Grundrecht der Rechtsordnung); diese sei die Summe der Eigenschaften, die kraft Rechtsfähigkeit einer Person zustehen; alle „Bestandteile“ der Persönlichkeit seien derartiger Rechte fähig. Der Name sei ein derartiger Bestandteil deshalb, weil er nur dann rechtserheblich

---

[61]) Haenel, a. a. O. S. 155.
[62]) Haenel a. a. O. S. 159.
[63]) Haase a. a. O. S. 10.
[64]) Wiarda, Ueber deutsche Vor- u. Geschlechtsnamen; vgl. Haase a. a. O. S. 10.
[65]) Lansel, Le nom de droit civil, 1892; vgl. Haase a. a. O. S. 15.
[66]) Ramdohr a. a. O. S. 64.
[67]) Opet a. a. O. S. 408; Haase a. a. O. S. 6; Adler a. a. O. S. 8; KG v. 18. 1. 1928; JW 1928/363 I.

werde, wenn er mit einer Person verschmelze. Sinngemäß sagt Adler: geschützt werde nicht der Name, sondern die Person. wie es im österreichischen BGB durch § 43 ausdrücklich anerkannt sei. — Steht demnach fest, daß das Namensrecht ein Persönlichkeitsrecht darstellt, so folgt daraus. daß ein Anspruch aus ihm erst entsteht, sobald es verletzt ist. Das Recht ist demnach absolut, also unveräußerlich und unvererblich.[68]) Die Wissenschaft bejaht mit Recht ein subjektives Privatrecht am Namen, das durch den Gesetzgeber im § 12 BGB anerkannt ist.

Ueber öffentlich-rechtliche Theorien schweigt die Literatur völlig. Nur Karl Neumeyer gibt der Ansicht Ausdruck, daß der Name kein primäres Rechtsverhältnis des bürgerlichen Rechts, sondern einen Status des öffentlichen Rechts darstelle.[69]) Haases Meinung geht dahin, in Bezug auf das öffentliche Recht sei der Name ein von der Sitte erzeugter, rechtlich irrelevanter Zustand.[70]) Dies entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Wie oben nachgewiesen, entwickelte sich das Namenswesen zugleich mit dem Wachsen des öffentlichen Verkehrs und der staatlichen Aufgaben. Mag der Familienname auch mangels Rechtsvorschriften erst zur Sitte geworden sein, so entsprang doch das Bedürfnis, allgemein einen Familiennamen dem Vornamen hinzuzufügen, der intensiveren Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen, so daß die Notwendigkeit zu einwandfreier Personenidentifizierung immer stärker hervortrat. Ohne über das Wesen des Staates Betrachtungen anstellen zu wollen, kann soviel hervorgehoben werden, daß es Aufgabe des Staates ist, das Gemeinschaftsleben seiner Bürger in Formen zu bringen, die dasselbe bestmöglichst regeln. Jede neue Entwicklung innerhalb des Gemeinschaftslebens kann daher zu staatlichen Normierungen führen und wird erst dann irrelevant, wenn der Staat ihr kein Interesse abzugewinnen vermag. Dasselbe gilt für den Namen. Wie im historischen Teil erwiesen, haben sich einzelne Landesherren bereits früh dem Namensrecht zugewandt und versucht, es durch Verordnungen in geordnete Bahnen zu leiten. Bereits damals ist der Name für das „öffentliche Recht" „relevant" geworden. Das kann behauptet werden, auch wenn noch nicht zwischen privatem und öffentlichem Recht unterschieden wurde; denn es kommt darauf an, daß „öffentliches Interesse" für die Regelungen maßgebend war. Wenn ferner Fleischmann sagt: Eine feste Regelung des Namenswesens ist für den Staat von höchster Bedeutung, weil nur sie ihm die Scheidung der Individuen ermöglicht,[71]) so gilt das mehr oder weniger für alle menschliche Gemeinwesen aller Zeiten und zeigt, daß von verschiedenen Gesichtspunkten dem Namen Interesse zuteil wird und zwar öffentliches Interesse, weil das Gemeinwesen hier als eine dem einzelnen übergeordnete Person entgegentritt.

Da die Sitte, Familiennamen zu führen, nie abgelegt ist und da sie, wie dargetan, einem öffentlichen Bedürfnis entsprang, darf sogar behauptet werden, daß bis zur staatlichen Regelung überall ein öffentliches Gewohnheitsrecht bestanden hat, vom einzelnen die Führung eines Namens zu verlangen. Das wird bestätigt durch eine Kabinetts-

---

[68]) Oertmann a. a. O. ad § 12 BGB.
[69]) Ztschr. f. Rechtspflege in Bayern 1920 S. 5.
[70]) Haase a. a. O. S. 14.
[71]) Fleischmann a. a. O. S. 922.

order in Preußen vom 11. 3. 1812 (GS S. 17), also vor der allgemeinen Namenregelung, wonach den Juden, die sich an feste Familiennamen nicht gewöhnen wollten, „die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger" nur dann gestattet wird, wenn sie festbestimmte Familiennamen führen. Der Name ist somit für das öffentliche Recht nie irrelevant gewesen. Weil, wie oben ausgeführt, öffentliches und privates Recht im Mittelalter im „Gemenge" lagen, konnte eine öffentlich-rechtliche Seite lediglich nicht in das Rechtsbewußtsein treten; zu beachten ist außerdem, daß das Namensrecht als solches überhaupt erst später erkannt worden ist.

Heute ist der Name nicht nur privatrechtlich, sondern auch öffentlich-rechtlich in das Recht einbezogen. Wie kann die öffentlich-rechtliche Seite des Namensrechtswesens in das Rechtssystem eingegliedert werden?

Man gelangt zu einem Ergebnis, wenn man Georg Jellineks Lehre vom Rechtszustand folgt. [72]) Nicht jede denkbare Beziehung zwischen Staat und Einzelnem ist ein Rechtsverhältnis. So begründet auch die Tatsache, daß eine Person einen Namen führt, kein Rechtsverhältnis dieser Person zu dem Staat. Vielmehr wird ein solches erst durch einen besonderen Umstand herbeigeführt, z. B. seitens der Person, falls sie ihren Namen ändern will und den dazu erforderlichen Antrag bei der Behörde stellt; oder seitens des Staates, wenn er eingreifen muß, weil jemand seinen Namen willkürlich ablegt. Aus der Tatsache, daß Namen getragen werden, kann folglich jederzeit ein Rechtsverhältnis erwachsen. Dies ist deshalb ein öffentlichrechtliches, weil die Person dem Staate untergeordnet gegenübersteht. Es muß der Zustand vom möglichen Rechtsverhältnis unterschieden werden; der Zustand ist rechtserheblich, weil er ein Rechtsverhältnis auslösen kann. Einen derartigen Rechtszustand hat das klassische Recht als einen „Status" bezeichnet. Für das Namenswesen ergibt sich somit, daß der Name einen Status des öffentlichen Rechts darstellt.

Wenn sich dieser Status zu einem Rechtsverhältnis konkretisiert, fragt es sich weiter, ob der Namensträger dem Staat gegenüber mit einem Recht am Namen gegenübertritt, m. a. W.: Gibt es ein subjektives öffentliches Recht am Namen?

Daß es dem Staat gegenüber subjektive Rechte geben kann, weist Thoma überzeugend nach: Der Staat stehe anderen Personen in Gestalt einer reichgestuften Vielheit von staatlichen Gewalthabern gegenüber, von denen nur einer als oberster Gesetzgeber auftrete; nur dieser bleibe innerstaatlich unverbindbar, weil er durch Gesetz Rechte aufheben könne. Die übrigen Gewalthaber dagegen ständen unter den bestehenden Gesetzen und hätten diese als objektive Rechtsnorm zu achten; folglich hätten sie auch Rechte, die im Rahmen der geltenden Rechtsordnung gegen den Staat geltend gemacht würden, zu achten. Wiewohl es gegen den Staat als „normierende Körperschaft" keine subjektiven Rechte geben könne, so gebe es doch subjektive Rechte dem Staat als „normierter Körperschaft" gegenüber. [73])

---

[72]) Vgl. Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, Berlin 1931. S. 191 f.

[73]) Thoma, Das System der subjektiven öffentlichen Rechte und Pflichten a. a. O. S. 609.

In der Literatur ist die Meinung vertreten, daß es ein subjektives öffentliches Recht am Namen gebe.[74]) Um die Frage zu klären, bedarf es einer Feststellung, was unter einem subjektiven öffentlichen Recht verstanden wird. Die Lehre Georg Jellineks ist der Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Betrachtung auf diesem Gebiet. Sie darf dem Folgenden zugrunde gelegt werden. Jellinek definiert: das subjektive Recht sei die von der Rechtsordnung anerkannte und geschützte, auf ein Gut oder Interesse gerichtete menschliche Willensmacht;[75]) öffentlich sei dieses subjektive Recht dann, wenn es rechtlich relevanten Zuständen zwischen Staat und Bürger entspringe.[76])

1. Rechte entspringen einem Rechtsverhältnis, öffentliche Rechte einem öffentlichen Rechtsverhältnis. Es ist bereits nachgewiesen, daß der Name einen öffentlichen Status darstellt; daraus resultierende Rechte wären dann öffentliche.

2 Ein Interesse am Namen seitens des Trägers ist in dreifacher Hinsicht vorhanden: das Bestreben jeder Person geht dahin, den ihr zukommenden Namen ungekränkt gebrauchen zu können (Nennfunktion); ferner hat der Namensträger ein Interesse daran, bei der Zuteilung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten — man denke an das Steuerrecht — nicht mit anderen Personen verwechselt zu werden (Identifizierungsfunktion). Ferner hat jedermann das Streben, durch den Namen den Familienzusammenhang auch äußerlich zu wahren. Dieses subjektive Interesse am Namen ist objektiv ein schutzwürdiges Gut.[77])

3. „. . . von der Rechtsordnung anerkannte und geschützte menschliche Willensmacht." Dieses Merkmal ist zum Teil dahin ausgelegt worden, es komme auf das Interesse überhaupt nicht an, maßgebend sei allein ein konkreter Rechtsanspruch, also ein rein formales Moment.[78]) Dem kann nicht zugestimmt werden; das Wesen eines subjektiven Rechts ergibt sich erst aus seinem materiellen Inhalt: dem schutzwürdigen Gut oder Interesse.

Es ist der Behauptung G. Jellineks beizupflichten, daß das Dasein der öffentlichen Berechtigung der dem Staate eingegliederten Bürger eng mit dem Dasein des öffentlichen Rechts überhaupt verknüpft sei;[79]) eine Rechtsordnung, die nur einen Teil berechtige, sei ein Unding. In der Tat würde ein Verhältnis zwischen Staat und Bürger nur ein Machtverhältnis darstellen, falls nicht a priori die Möglichkeit vorhanden ist, daß auch der Bürger Rechte hat. Diese zunächst reine Forderung nach einem subjektiven Recht ist nicht erst dann auch formell erfüllt, wenn für ein gerade in Frage stehendes Verhältnis zwischen Bürger und Staat ein konkreter Rechtsanspruch festgelegt ist, sondern auch dann, wenn allgemeine Rechtsmittel gegen Eingriffe eines Rechtsstaates gegeben sind, die auch für ein spezielles

---

[74]) Emig, a. a. O. S. 356 f.
[75]) G. Jellinek, a. a. O. S. 44.
[76]) G. Jellinek, a. a. O. S. 86.
[77]) G. Jellinek, a. a. O., S. 43.
[78]) Hofacker, a. a. O. S. 13.
[79]) G. Jellinek, a. a. O., S. 10; Thoma, Das System der sub.-öff. Rechte u. Pflichten, a. a. O. S. 607.

Rechtsverhältnis Anwendung finden können. [80]) Je nach der Ausgestaltung des Rechtsschutzes hat man es lediglich mit mehr oder weniger geschützten Rechten zu tun. [81]) Nicht nur das Deutsche Reich, sondern auch seine Länder sind Rechtsstaaten; sie haben grundsätzlich anerkannt, daß ihre Bürger ihnen gegenüber Rechte geltend machen können. Wenn Lutz Richter die Meinung vertritt, Personen hätten dann ein subjektives öffentliches Recht, falls ihnen in einem Rechtsverhältnis ein Träger öffentlicher Gewalt als Verpflichteter gegenübertrete, so ist ihm hierin beizupflichten. [82]) Abzulehnen ist Richters weitere Ansicht, daß die Notwendigkeit der Verpflichtung des Trägers öffentlicher Gewalt sich daraus ergäbe, daß eine Rechtsordnung Rechte und Pflichten für beide Teile logisch voraussetze, widrigenfalls eine Rechtsordnung überhaupt aufgehoben sei. [82]) Eine Rechtsordnung ist nicht schon deshalb aufgehoben, weil der Staat sich auf einem bestimmten Gebiet, z. B. dem Namensrecht, der an sich logischen Verpflichtung, ein Recht des Bürgers zu respektieren, entzieht. Es bedarf daher, um ein subjektives öffentliches Recht zu begründen, zwar einer Anerkennung durch den Staat; die Anerkennung ist jedoch bereits dann vorhanden, wenn sie in allgemeiner Form Ausdruck gefunden hat (vgl. oben). [83])

Steht fest, daß es neben der materiellen Seite und der zunächst rein rechtsstaatlichen Forderung nach Anerkennung eines subjektiven öffentlichen Rechtes bis zu einem gewissen Grade auch der gesetzlichen Erfüllung der Forderung bedarf, um ein solches Recht erstehen zu lassen, so ist zu prüfen, ob das geltende Recht in Bezug auf den Namen die Anerkennung eines subjektiven Rechts gestattet. Da der Staat dem Namensträger Pflichten auferlegt, also Rechte für sich in Anspruch nimmt, entspräche es dem Rechtsstaat, daß umgekehrt auch Rechte der Einzelperson Pflichten des Staates begründen.

Allgemeine Rechtsmittel gegen obrigkeitliche Eingriffe bestehen in mehr oder weniger umfassender Durchgestaltung in allen deutschen Ländern. Mit ihrer Hilfe ist auch ein verletztes Namensrecht verfolgbar.

Die meisten deutschen Länder haben darüber hinaus speziell das Namensrecht in gewisser Weise geschützt. Anders läßt sich die sinngemäß überall gleiche Vorschrift nicht auslegen, wonach ein Gesuch um Namensänderung erst dann entscheidungsreif ist, wenn „Dritte oder andere interessierte Personen" zum Aenderungsantrag gehört sind. In Preußen, Baden und Württemberg ist der Antrag auf Namensänderung sogar zu veröffentlichen, um Einwendungen leichter möglich zu machen. Die Behauptung besteht folglich zu Recht, daß die Länder ein Namensinteresse anerkannt und dessen Schutz in gewissen Grenzen gewährleistet haben.

Reichsrecht bricht Landesrecht, auch bürgerliches Reichsrecht öffentliches Landesrecht. Das öffentliche Namensrecht beruht zum großen

---

[80]) Thoma, Das System der subjektiven öffentlichen Rechte und Pflichten, a. a. O. S. 620.

[81]) Thoma, ebenda S. 607; G. Jellinek, a. a. O. S. 350.

[82]) Lutz Richter, a. a. O., S. 28, 30.

[83]) G. Jellinek, a. a. O., S. 90; Richter, a. a. O. S. 30; Thoma in „die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung," a. a. O., I. Bd. S. 15/16; Fleiner, a. a. O. S. 173.

Teil auf letzterem. In § 12 des BGB (Reichsrecht) wird das Namensrecht als subjektives Recht ausdrücklich anerkannt, und zwar sowohl in der Nennfunktion (. . Gebrauch . . . bestritten . . .) als auch in der Identifizierungsfunktion (. . . gebraucht ein anderer unbefugt den Namen . . .). § 12 dürfte in der hier ausgesprochenen reichsrechtlichen Anerkennung eines subjektiven Namensrechts zugleich eine Bindung für das öffentliche Landesrecht geben, wodurch eine öffentlichrechtliche Anerkennung indirekt präsumiert wird. Gesetzt den Fall, jemand wünscht seinen Namen X abzulegen und sich Y zu nennen; Y erwirkt ein Urteil auf Unterlassung; darauf läßt sich X den Namen Y im Wege staatlicher Namensänderung beilegen. Hier liegt eine Umgehung von Reichsrecht vor, die deshalb unzulässig ist, weil Landrecht das Reichsrecht nicht brechen darf. § 12 BGB enthält also zugleich die Verpflichtung für den Landesgesetzgeber und die Landesbehörde, [84]) das Namensrecht in seinem durch § 12 umgrenzten Umfang zu achten. Damit ist das subjektive Namensrecht für das öffentliche Landesrecht verbindlich. Oeffentlich ist es deswegen, weil es einer Behörde gegenüber geltend gemacht wird, wie unten (Seite 25) gezeigt wurde.

Es darf somit behauptet werden, daß jedermann dem Staate gegenüber ein Recht auf den Namen hat. Je nach der Ausgestaltung dieses subjektiven Rechtes handelt es sich lediglich um ein subjektives öffentliches Recht minderen oder stärkeren Grades. Als volles („echtes") subjektives öffentliches Recht wird man ein Recht nur dann ansehen dürfen, wenn zu dessen Schutz ein unabhängiges Gericht angerufen werden kann, [85]) vor welchem der Staat also dem Bürger gegenüber nicht seine übergeordnete Stellung geltend zu machen in der Lage ist. Nur diese Art Schutz entspricht den rechtsstaatlichen Vorstellungen und ist heute in Hamburg und Bremen durch allgemeine Klagemöglichkeit vor den Verwaltungsgerichten am vollkommensten verwirklicht.

Im engsten Sinn gibt es ein subjektives öffentliches Recht am Namen demnach nur in diesen beiden Hansastädten. Damit erhebt sich die Forderung nach einer allgemeinen befriedigenden Ausgestaltung des Rechts am Namen. Im übrigen darf jedoch auch in den anderen deutschen Ländern von einem subjektiven öffentlichen Recht am Namen gesprochen werden; denn es ist üblich, auch jede bloße Rechtsbefugnis, die sich überhaupt nicht auf einen formalen Anspruch stützen kann, als subjektives öffentliches Recht zu bezeichnen. [86]) Umso eher darf das in Bezug auf den Namen gelten, als hier in verschiedener Ausgestaltung eine formale Durchsetzbarkeit des Anspruchs bis zu einem gewissen Grade gegeben ist.

Mit dieser Feststellung kann die theoretische Betrachtung des Namensrechts noch nicht abgeschlossen werden. Durch die bisher allein vor sich gegangene privatrechtliche Fundierung des subjektiven Rechts am Namen ist ein sehr wesentliches Moment nicht beachtet worden. Im

---

[84]) Ebenso ohne ein subj. Recht darauf abzuleiten Rameke, a. a. O. S. 64.

[85]) Thoma, Das System d. subjektiven öffentlichen Rechte u. Pflichten a. a. O. S. 617; Tatarin-Tarnheyden, Berufsverbände u. Wirtschaftsdemokratie, a. a. O. S. 8.

[86]) Thoma, Das System der subjektiven öffentlichen Rechte und Pflichten, a. a. O. S. 616.

normativen Teil dieser Arbeit wird sich erweisen, daß jeder Namenserwerb auf öffentlicher Rechtsnorm beruht. Zwar vollzieht sich der Namenserwerb automatisch, ohne Zutun des Staates im Einzelfalle. Der Rechtsgrund des Namenserwerbs ist jedoch der Staatswille, welcher im Gesetz in öffentlichrechtlicher Norm generell zum Ausdruck gekommen ist. Eine Ablegung des Namens ist überhaupt unzulässig, eine Aenderung nur durch Staatsakt möglich. Daraus folgt, daß der Name nur im Rahmen des öffentlichen Rechts einer Person entzogen werden kann; solange nicht der Staat eingreift, bleibt rechtlich jedermann mit seinem Namen behaftet. Ein Eingriff in das Namensrecht in der Weise, daß am Bestand des Namens gerüttelt wird, ist juristisch daher nur durch den Staat denkbar. Ein Recht **„auf"** den Namen kann folglich nur dem Staat gegenüber denkbar, also immer nur ein subjektives **öffentliches** Recht sein. Der Name kann auch durch eine Privatperson beeinträchtigt werden. Eine derartige Verletzung des Namensrechts bedeutet nach der eben getroffenen Feststellung keine Verletzung des Bestandes des Namens. Vielmehr kann immer nur eine Kränkung des Namensgebrauches vorliegen. Hiervor schützt § 12 BGB. Das sich aus diesen Paragraphen ergebende subjektive **private** Namensrecht ist folglich kein Recht auf den Namen, sondern nur ein Recht **„am"** Namen, dessen Voraussetzung das subjektive öffentliche Recht auf den Namen ist. M. a. W.: streng genommen gibt es nur ein subjektives Recht in Bezug auf den Namen und dieses ist öffentlich-rechtlicher Natur; denn das Recht „am" Namen ist nur ein logischer Ausfluß des Rechts „auf" den Namen und bildet mit diesem eigentlich eine Einheit. In § 12 BGB ist dem einzelnen eine Handhabe geboten gegen Gleichgeordnete vorzugehen, falls der Namensgebrauch beeinträchtigt wird. Durch das Hineingestelltsein des subjektiven Namensrechts in das BGB wird damit zugleich dem Staatsinteresse gedient. Der, welcher sein Recht aus § 12 BGB geltend macht, bedient sich in Wirklichkeit eines öffentlichen Rechts gegen Mitbürger. Dieses ist jedoch eine Rechtsfigur, die der heutige Staat noch nicht kennt. [87]) Man wird daher bis auf weiteres den Anspruch aus § 12 BGB als subjektives Privatrecht bezeichnen müssen und darf hierbei die Einschränkung machen, daß es sich nicht um ein gewöhnliches Privatrecht handelt. In Anlehnung an die Ausführungen von Hatschek [88]) kann zweckmäßigerweise das Recht aus § 12 BGB als „Sozialrecht" bezeichnet werden im Gegensatz zu dem subjektiven öffentlichen Namensrecht, das dem Staat gegenüber geltend gemacht wird.

Das aus den theoretischen Betrachtungen gewonnene Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen: Das Namensrecht stellt einen primären Status des öffentlichen Rechts dar. Diesem Status entspringt dem Staat gegenüber ein subjektives öffentliches Recht auf den Namen, als dessen Folge dem einzelnen gegenüber ein Sozialrecht am Namen, bisher noch subjektives privates Recht am Namen genannt, geltend gemacht werden kann.

---

[87]) Hatschek, Deutsches und Preußisches Staatsrecht, a. a. O. S. 187.
[88]) Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht, a. a. O. S. 185f.

B. Geltendes Namensrecht natürlicher Personen.

I. Die Normen.

a) Die Regelung des Reichsrechts.

1. Die Regelung des BGB.

aa) Allgemeines.

Mit Recht kann die Frage aufgeworfen werden, inwiefern die Vorschriften des BGB in diese Arbeit hineingehören.

In der Literatur herrscht, wenn auch unausgesprochen, die Meinung, das Namensrecht des BGB sei Privatrecht. Dem ist in Bezug auf § 12 BGB zuzustimmen. Im übrigen jedoch muß eine andere Meinung vertreten werden. Wenn W. Jellinek ausführt, das Namensrecht gehöre zu jenen Rechtsgebieten, wo öffentliches Recht einfach auf das bürgerliche verweise, wer sich nach BGB Müller nennen dürfe, könne es auch jeder Behörde gegenüber, [89]) so darf dem nur gefolgt werden, falls Jellinek hier „bürgerliches Recht" nicht mit „Privatrecht" gleichsetzt. „Eine scharfe Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Namensrecht läßt sich im einzelnen nicht durchführen, maßgebend für eine Rechtsnorm ist nicht ihr Standort, sondern ihr Wesen", betont Rameke mit Recht. [90])

Es ist bereits nachgewiesen worden, daß das Wesen des Namens auf den zwei Funktionen beruht, die man mit „nennen und identifizieren" bezeichnen kann. Die historische Entwicklung zeigt, daß der Name vornehmlich öffentlichem Bedürfnis entsprang, dem das Einzelinteresse erst später gefolgt ist. Beiden trug das BGB Rechnung: dem privaten Interesse in § 12, dem öffentlichen Interesse im Abschnitt über Familienrecht; denn das Wesen dieser Namensvorschriften geht dahin, daß niemandem gestattet sein soll, seinen Namen beliebig zu wählen; vielmehr ist für jede Person von vornherein bestimmt, welchen Familiennamen sie zu tragen hat. Deutlicher kann dem öffentlichen Status des Namens kaum Ausdruck gegeben werden. [91]) Dies Ergebnis wird nicht dadurch beeinflußt, daß das Gesetz außerdem den privaten Willen in fest bestimmten Schranken Spielraum gelassen hat (z. B. § 1577). Hier ist lediglich auch dem privaten Namensinteresse Rechnung getragen, ohne daß deshalb die Namensnormen des BGB zu einem Privatrecht würden. Somit ist die Ansicht abzulehnen, es gäbe öffentlichrechtliche Namensvorschriften von Reichs wegen nicht. [92])

bb) Der Erwerb des Familiennamens.

Der Familienname wird nur kraft Gesetz erworben. Hierbei sind zwei Gruppen von Erwerbsarten zu unterscheiden.

---

[89]) Walter Jellinek, a. a. O., S. 162.
[90]) Rameke, a. a. O., S. 1—3.
[91]) Haenel, a. a. O. S. 155; Burckhardt, a. a. O. S. 27/28.
[92]) Ramdohr, a. a. O. S. 33.

I. Der Erwerb ipso iure.

1. Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters (§ 1616) als unmittelbare Folge seiner Geburt in die Familie, nicht als Vererbung. Der Namenserwerb beruht originär allein auf öffentlicher Rechtsnorm. Das Kind erhält nicht den vom Vater tatsächlich geführten, sondern den ihm rechtlich zukommenden Namen. [93]) Welches ist der rechtlich zukommende Name? In den Ländern, in welchen vor dem Inkrafttreten des BGB bereits Vorschriften bestanden — vgl. die erwähnte preuß. Kab.-Order von 1816 —, die eine Namensänderung verboten, ist derjenige Name der rechtlich zukommende, welcher zur Zeit des Inkrafttretens besagter Erlasse geführt wurde. Im Einzelnen dürfte in vielen Fällen ein entsprechender Nachweis kaum zu führen sein, weil die Kirchenregister, welche über Geburt, Heirat und Tod geführt wurden, wohl oft ungenau sind, zum mindesten aber in der Schreibweise der Namen variieren. Anders in den Ländern, wo derartige Bestimmungen nicht bestanden haben. Hier kann der Beweis seit Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes verhältnismäßig leicht geführt werden, wie der Name lautet, so daß bereits beim Geltungsbeginn des BGB ein geordneter Zustand vorhanden war. Es ergibt sich also, daß in sehr vielen Fällen der „zukommende" Name kaum noch feststellbar ist. Dieser an sich unerwünschte Zustand wird in gewisser Weise dadurch wettgemacht, daß infolge Eintragung eines Namens eine Reihe von Generationen hindurch im Standesregister die zulässige Widerlegbarkeit der Richtigkeit des Registers kaum noch möglich ist.

2. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter und zwar den, welcher der Mutter kraft Abstammung oder Annahme an Kindesstatt zusteht. Im übrigen gilt das zu 1. Gesagte.

3. Das uneheliche Kind und seine Abkömmlinge erhalten den Familiennamen des Vaters im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§§ 1719, 1722) und der Ehelichkeitserklärung (§§ 1736, 1737). Da diese beiden Voraussetzungen oft nicht vorliegen, das Kind durch den Namen seiner Mutter daher meist als unehelich hingestellt bleibt, ist für die deutsche Gesetzgebung die Regelung in Schweden zur Nachachtung zu empfehlen, wo das Kind, sofern nur die Vaterschaft feststeht, die freie Wahl zwischen Mutters- und Vatersnamen hat. [94])

4. Die Ehefrau erhält den Namen ihres Mannes (§ 1355); sie ist verpflichtet, diesen zu führen, und darf ihn führen, ohne ihren Mädchennamen durch Hinzufügung mit dem Zusatz „geborene" dabei kenntlich zu machen; [95]) das ist heute die Regel in Deutschland, während z. B. in der Schweiz kraft Gewohnheitsrecht beide Ehegatten den Mannesnamen und den Namen der Frau verbunden durch einen Bindestrich führen, [96]) und in Schweden die Ehefrau ihren Geburtsnamen zwischen Vor- und Mannesnamen einfügen darf, ohne daß der Geburtsname damit Namensbestandteil wird. [97])

---

[93]) OVG v. 27. 4. 09, Pr. VerwBl. 31/24 f.
[94]) Lundh, a. a. O.
[95]) RGZ v. 4. 5. 11, JW 1911/572 II.
[96]) Reger, Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden 1920, 40/86 ff.
[97]) Lundh, a. a. O.

Obwohl für die Ehefrau der Mannesname allein der ihr „zukommende" ist, scheint ihr der Mädchenname dennoch nicht verloren zu gehen. Die Literatur bejaht es, daß die Ehefrau ihren Geburtsnamen behält.[98]) Das scheint sich aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu ergeben (§§ 1706 II, 1577, 1758) wo ungeachtet der Verheiratung der Frau an ihren Geburtsnamen angeknüpft wird. Da sie denselben nicht führen darf, so ergibt sich, daß der Geburtsname für sie die Namensfunktion verliert und daß sie, soweit sie ihn allein oder ohne den Zusatz „geborene" gebraucht, ihren Namen willkürlich ändert. Daher ist der richtige Standpunkt, daß die Frau den Geburtsnamen rechtlich verliert,[99]) sobald sie sich verheiratet und damit ihren Stand ändert. Für alle im Rahmen dieser Standesänderung sich ergebenden Lebensbetätigungen ist rechtlich nur für den Mannesnamen Platz; wo sich Beziehungen ergeben, die das Gesetz absichtlich aus dem Ehezusammenhang herausgelöst hat, bleibt der Geburtsname maßgebend, aber nicht, weil die Frau ihn noch „hat", sondern weil sie ihn „gehabt hat".

5. Das Adoptivkind erhält den Familiennamen des Annehmenden (§ 1758); ist der Annehmende eine verheiratete Frau, so ist der Name des Wahlkindes deren Geburtsname. Der Angenommene kann sich im Annahmevertrag ausbedingen, dem Adoptivnamen seinen früheren Namen hinzuzusetzen. Ist das geschehen, so ist er zur Führung des Doppelnamens verpflichtet. Mit der Aufhebung des Annahmevertrages erhält das Wahlkind seinen Geburtsnamen automatisch zurück (§ 1772).

6. Die erfolgreiche Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes bewirkt, daß das Kind die rechtliche Stellung eines unehelichen Kindes erlangt (§ 1593); damit erhält es auch den Familiennamen der Mutter.

II. Erwerb kraft darauf gerichteter Handlung.

Während oben unter 1—6 eine Namensbeilegung kraft Gesetz ohne weiteres erfolgte, gibt es eine Anzahl von Fällen, in denen eine Privatperson eine vom Gesetz zugelassene Handlung vornehmen muß, um einen Namen zu erwerben resp. zu erteilen. Hierher gehören:

1. die Namenserteilung durch den Ehemann der Mutter des unehelichen Kindes (§ 1706, II). Durch eine entsprechende Erklärung des Ehemanns erhält das Kind seinen Namen, ohne daß hierdurch eine Standesänderung des Kindes hervorgerufen wird. Gemäß den Vorschriften der Länder ist die Namensänderung gleichwohl als Randvermerk im Standesregister einzutragen. Die Namenserteilung ist unwiderruflich.[100])

2. Die Fälle des § 1577.

a) Grundsätzlich behält die geschiedene Frau den Mannesnamen. Sie kann jedoch ihren Geburtsnamen (falls sie als Mädchen adoptiert war, ist der Adoptivname ihr Geburtsname) oder, wenn sie schon einmal verheiratet gewesen ist, ihren vorigen Ehenamen wieder anneh-

---

[98]) Opet, a. a. O., S. 340; Haase a. a. O., S. 62.
[99]) Adler, a. a. O., S. 30.
[100]) Staats- und Selbstverwaltung 1925, 6/801.

men, letzteres jedoch nur, falls sie bei der Scheidung nicht allein für schuldig erklärt ist.

b) Bei der Scheidung auf Grund der Alleinschuld der Frau ist dem Ehemann die Möglichkeit gegeben, seiner Frau die Führung seines Namens zu untersagen. Macht der Ehemann von diesem Recht Gebrauch, so erhält die geschiedene Frau automatisch ihren Mädchennamen wieder. [101]) Nach Schweizer Recht muß die geschiedene Frau ihren Mädchennamen führen; nach dänischem Recht kann sie ihn zurückerhalten; in Schweden und Norwegen führt sie Mannes- und Geburtsnamen. [102])

1. Die Regelung des Personenstandsgesetzes.

aa) Die Beilegungung des Vornamens.

Ueber den Vornamen schweigt das BGB. Diese Lücke wird in gewisser Weise durch § 22 PStG ausgefüllt, insoweit dies Gesetz formell die Eintragung nicht nur der Familiennamen, sondern auch von Vornamen in das Standesregister anordnet und regelt; somit setzt das Gesetz stillschweigend voraus, daß jedes Kind einen Vornamen erhält. Da es den Erwerb nicht besonders geregelt hat, wird der Vorname von privater Seite erteilt; hierzu besteht Pflicht.

1) Nach einheitlicher, richtiger Auffassung hat regelmäßig der Vater das Recht zur Namensgebung; dies ergibt sich aus den §§ 1627, 1630, 1634 BGB, wonach dem Vater die Sorge für die Person des Kindes zusteht und bei Meinungsverschiedenheiten seine Meinung vorgeht; einem unehelichen Kinde erteilt die Mutter den Namen. [103]) Für eine Waise — praktisch dürfte dieser Fall nur eintreten, wenn der Vater vor und die Mutter in der Geburt stirbt — hat das Namensverteilungsrecht der Vormund. In der Anzahl der beizulegenden Namen besteht keine Beschränkung. Wenn der Vater lebt, aber die Anmeldung nicht selbst besorgt, hat er seine Zustimmung zu den zur Anmeldung kommenden Namen zu geben. [104]) Diese Ansicht hat Sachsen in einer VO des Innenministers vom 8. 4. 1916 ausdrücklich bestätigt.

2) Grundsätzlich kann der Vorname frei gewählt werden. Es steht nichts im Wege, Worte als Vornamen zu wählen, die bisher noch nicht als solche gewertet wurden; man darf also Vornamen auch frei erfinden. [105]) Auch ausländische Namen können gegeben werden. Abweichungen von der üblichen Rechtsschreibung sind desgleichen unerheblich. „Das allgemeine Bedürfnis nach einheitlicher Rechtschreibung darf nicht dazu führen, der freien Namenswahl Schranken zu setzen, wo aus berechtigten Gründen davon abgesehen werden soll.“ [106]) So enthält

---

[101]) Opet, a. a. O., S. 356.
[102]) Ztschr. f. ausländ. u. i. PR. 1927, S. 352.
[103]) Opet, a. a. O., S. 344 f.; Adler, a. a. O. S. 19.
[104]) Reger, Entscheidungen der Gerichts- u. Verwaltungsbehörden 1919, 39/405.
[105]) Jahrbuch für Entsch. in Angeleg. d. Freiwilligen Ger. 6, 1929: Beschl. d. Obersten Bayr. LG vom 15. 12. 28.
[106]) Jahrbuch f. Entsch. in Angeleg. f. Freiw. Ger. a. a. O. Anm. 1.

das „Amtliche Handbuch für die preußischen Staatsbeamten" unter Ziff. 65 die Anweisung, es solle die übliche Rechtschreibung angewandt werden, es sei denn, daß ausdrücklich anderes verlangt werde.[107]) Polnische Vornamen sind in deutscher und in Klammern in polnischer Form einzutragen.[108])

Der Grundsatz der freien Namenswahl erleidet gewohnheitsrechtlich einige selbstverständliche Einschränkungen, die auch auf öffentlichem Recht beruhen und in verschiedenen Ländern in Dienstanweisungen an die Standesbeamten zum Ausdruck gebracht sind.[109]) Verboten sind: unanständige, anstößige und lächerliche Namen;[110]) das Kind soll davor beschützt werden, infolge seines Namens einer Minderung seiner Gesamtpersönlichkeit zum Opfer zu fallen. Nicht zulässig ist eine Verdunkelung des Geschlechts durch den Vornamen, ferner gleiche Vornamen für Geschwister, weil hierdurch die Identifizierungsfunktion des Namens unmöglich wird; so hat z. B. Hessen ausdrücklich durch Dienstanweisung vom 29. 11. 99 die Eintragung gleicher Namen für Geschwister verboten.[111]) In Italien besteht beispielsweise ein Gesetz, das als Vornamen verbietet: Familien-, Orts-, lächerliche, das religiöse Gefühl, die Nation oder die öffentliche Ordnung verletzende Namen zu geben.[112]) Entsprechendes gilt kraft Gewohnheit auch in Deutschland; die Ausgestaltung im einzelnen mag verschieden sein, da gemäß § 83 PStG den Ländern die Ausführung desselben überlassen ist und sie die erforderlichen Bestimmungen treffen können.

Die Standesbeamten haben bei der Anmeldung eines Vornamens zu prüfen, ob der beantragte Name unter eine der Beschränkungen fällt. Verweigern sie die Eintragung, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts gemäß § 11, III PStG anrufen; das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Das Gericht stellt bindend fest, ob die Erteilung des gewählten Vornamens statthaft und daher gültig ist.

3) Wann ist der Vorname erteilt? Gemäß § 15 PStG beweist das Standesregister alle eingetragenen Tatsachen bis zum Beweise des Gegenteils. Daraus folgt, daß die Eintragungen lediglich deklatorischen Charakter haben.[113]) Da die Namensbeilungung jedoch konstitutiv wirkt, vollzieht sich der Erwerb des Vornamens genau wie der des Familiennamens außerhalb des Standesregisters. Die Vornamenserteilung stellt einen Privatakt dar. Aus diesem Grunde dürfte ihr Zeitpunkt in kaum einem Fall genau feststellbar sein. Doch ist die Erteilung bei der Anmeldung zum Standesregister bereits erfolgt oder geht spätestens in diesem Moment vor sich.[114]) Spätere Aenderungen sind un-

---

[107]) v. Brauchitsch, a. a. O. 4. Bd. S. 534.
[108]) Hinschius-Boschan, a. a. O. S. 437: Preuß. Erlaß v. 11. 3. 99; ebenso in Sachsen bezügl. wendischer Vornamen, VO v. 19. 2. 1884.
[109]) W. Jellinek, a. a. O. S. 162; Preuß. M. d. J. v. 15. 12. 85, MBl. i. V. S. 242.
[110]) Haase, a. a. O. S. 124.
[111]) Fleischmann, a. a. O. S. 922.
[112]) Ztschr. f. ausländ. u. internat. Privatrecht, 1930 S. 535.
[113]) Adler, a. a. O., S. 57, 58; v. Brauchitsch, a. a. O. S. 444.
[114]) Rameke, a. a. O., S. 75.

statthaft.[115]) Beides ergibt sich aus der Vorschrift (§ 22), daß der Vorname innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden ist.

Wie ist die Rechtslage, wenn ein falscher Vorname zur Anmeldung gelangt? Dies wäre z. B. denkbar, wenn nicht die Eltern, sondern gemäß § 18 PStG ein Arzt oder eine Hebamme die Anmeldung der Geburt unter Benennung der Namen besorgt hätte. Da die Erteilung der Namen einem Privatakt überlassen ist, kann nur dieser für die Richtigkeit der Vornamen maßgebend sein. Einen Weg zur Berichtigung der Eintragung weisen die Paragraphen 65, 66, PStG, wobei praktisch der Nachweis der unrichtigen Eintragung allerdings nicht leicht zu erbringen sein dürfte, weil der Akt der Namensgebung selbst schwer feststellbar ist. Auf jeden Fall ist es Voraussetzung des Berichtigungsverfahrens, daß eine Namenserteilung vor der Anmeldung tatsächlich stattgefunden hat. Andernfalls gilt die Anmeldung selbst als Erteilung, da die Bestimmung über die Anmeldefrist eine Mußvorschrift darstellt. Das ergibt sich aus § 22 Abs. III; danach hat die Anmeldung der Vornamen längstens binnen zwei Monaten nach der Geburtsanzeige zu erfolgen, wenn sie nicht gleich feststanden. Dies hat derjenige, der die Geburt meldet, ausdrücklich anzugeben; nennt er dagegen den Vornamen, so geht er des Rechts der Verlängerung der Frist verlustig; daraus folgt, daß die Meldung das Recht der Namenswahl erschöpft hat.

4) Können gültig erteilt Vornamen geändert werden?

a) Durch die Standesbeamten.

Es ist denkbar, daß ein Standesbeamter sich bei der Eintragung versieht und dieses bald darauf selbst bemerkt. Soweit es sich nur um offenbare Schreibfehler handelt, steht einer sofortigen formlosen Richtigstellung nichts im Wege. Andernfalls muß der Beamte bei der Aufsichtsbehörde die Einleitung des Berichtigungsverfahrens beantragen.

Wie steht es, wenn der Standesbeamte einen an sich unzulässigen Vornamen versehentlich eingetragen hat? Die einzige Schranke, die dem Privatakt der Namenserteilung gesetzt ist, stellt die Zurückweisungsbefugnis des Standesbeamten in den oben geschilderten Fällen dar. In dem „Zurückweisen" liegt bereits, daß die Erteilung der Namen nicht gültig erfolgt ist; dem Privatakt liegt hier keine rechtliche Kraft inne. Wird ein derartiger nur dem Schein nach vorhandener Name eingetragen, so ist diese Eintragung unrichtig. Es bedarf daher wieder des Berichtigungsverfahrens; das Verfahren endet mit der Streichung des alten und bewirkt die Eintragung eines neuen Vornamens; diesen hat wiederum der dazu Berechtigte zu benennen. Eine eigenmächtige Beilegung durch die Behörde ist nicht statthaft. „Den Standesbeamten ist die Befugnis, den von den Eltern gewählten Vornamen anders zu bestimmen, oder mit der Wirkung abzuändern, daß der abgeänderte Name anstelle des gewählten nunmehr als der maßgebende gelten soll, durch keine gesetzliche Bestimmung beigelegt worden."[116]) Sollte der Berechtigte sich weigern, einen neuen Namen pflichtgemäß zu melden, so kann er hierzu durch Geldstrafe angehalten werden (§ 68). Falls dies keinen Erfolg hat, darf die Behörde eine Frist setzen, bis zu welcher das Erforderliche zu veranlassen ist. Fruchtet auch diese Maßnahme nicht, so ist die Behörde zur Namenserteilung

---

[115]) v. Brauchitsch, a. a. O.

[116]) OVG v. 3. 4. 05, 47/340.

berechtigt, weil es gemäß Reichsrecht vorgeschrieben ist, daß der Vorname einzutragen ist, und weil die Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung berechtigt erscheint, die dahin zielende Verpflichtung des einzelnen notfalls auch unter Verlustandrohung des Namenserteilungsrechtes durchzusetzen.

b) Durch den Einzelnen.

1. Auswechslung des Rufnamens.

Personen, die mehrere Vornamen haben, werden gleichwohl nur mit einem (dieser kann auch ein Doppelname, z. B. Karl-Heinz) genannt; dieser Name wird als Rufnahme bezeichnet. In der Literatur ist die Möglichkeit seiner Auswechslung gegen einen der anderen Vornamen stets bejaht worden.[117]) Es kann tatsächlich mangels einer Vorschrift niemand verboten werden, sich mit einem anderen Vornamen als bisher zu nennen, sofern der neue Rufname ihm überhaupt beigelegt ist. Dies Ergebnis befriedigt nicht: für jedermann, der die Verhältnisse nicht kennt, ist Emil Schulz jemand anderes als Karl Schulz; die Wirkung der Namensauswechslung kommt einer Namensänderung fast gleich; hierunter kann der öffentliche Verkehr leiden. Behörden werden allerdings die Identität der Person leicht feststellen können, da sie die Angabe sämtlicher Vornamen zu verlangen in der Lage sind. Unzulässig ist jedoch die Umstellung der Reihenfolge der Vornamen, weil sie eine Namensänderung bedeuten würde.[118])

2. Willkürliche Aenderung des Vornamens.

Eine willkürliche Aenderung des Vornamens wird durch die Praxis mit Recht verneint; auch die Literatur steht jetzt ebenso.[119]) Wenn das öffentliche Recht auf eine Personenidentifizierung überhaupt drängen muß, so folgt, daß auch Vornamen nicht willkürlich abgeändert werden dürfen. Alle Länder, welche Vorschriften über Namensänderungen erlassen haben, erwähnen auch die Vornamen ausdrücklich.[120]) In Oldenburg, Lippe-Detmold, Hessen und Thüringen ist zwar nur die Aenderung eines in das Geburtsregister eingetragenen Vornamens verboten.[120]) Praktisch sind damit jedoch alle Vornamen erfaßt, da die Unrichtigkeit eines nicht eingetragenen Vornamens kaum nachweisbar ist.

Diminutiva sind gestattet, weil sie sich im Rahmen des familiären Verkehrs halten und nicht in der Absicht gebraucht werden, den Vornamen abzuändern. Ein subjektives Namensrecht begründen sie nicht.[121])

bb) Die Namenserteilung an Namenlose.

1. Namenlos ist jede Person, deren Personenstand und deren Name dadurch unbekannt und durch normale Ermittlungen auch nicht feststellbar ist. Hierfür hat sich der Ausdruck „Findelkind" eingebürgert. § 24 PStG behandelt nur den Fall, daß ein „neugeborenes" Kind ge-

---

[117]) DJZ 1902/343; Haase, a. a. O. S. 123; v. Brauchitsch, a. a. O. S. 444; OVG v. 4. 5. 14, 67/66.

[118]) Haase, a. a. O., S. 162; v. Brauchitsch, a. a. O. S. 567.

[119]) Adler, a. a. O., S. 53.

[120]) Vgl. die auf Seite 7/8 angeführten Gesetze ꝛc.

[121]) Oertmann, a. a. O. ad § 12 BGB.

funden werde. Es gab Differenzen darüber, wie lange ein Kind als neugeboren betrachtet werden könnte.[122]) Für das öffentliche Namensrecht ist ein Streit hierüber belanglos. Denn es kommt für dieses nur die Tatsache in Betracht, daß es namenlose Personen geben kann und daß dieser Zustand für das öffentliche Leben nicht tragbar ist. Sofern es daher tatsächlich vorkommen sollte, daß auch ältere, ja selbst erwachsene Personen Herkunft und Namen nicht kennen und daß diese auch nicht feststellbar sind, müssen sie genau so zu den Namenlosen gerechnet werden wie neugeborene Kinder.[123]) Alle nicht identifizierbaren Personen sind daher namenlos. § 24 PStG weist den Weg, diesen Zustand der Namenlosigkeit für neugeborene Kinder zu beheben; es bestehen keine Bedenken, ihn entsprechend auf alle Namenlosen anzuwenden. Der Zweck des § 24 PStG ist der, den staatlichen Anspruch: „Jedem sein Name" verwirklichen zu helfen. Die Notwendigkeit, einen Namen zu geben, ist bei allen namenlosen Personen vorhanden.

2) Der Familienname der Namenlosen.

Laut § 24 PStG erhält jedes Findelkind Vor- und Familiennamen, die in das Standesregister eingetragen werden. Es ist zu prüfen, wer zur Namenserteilung zuständig ist, da das Gesetz keine Auskunft gibt. Die Länder sind befugt, gemäß § 83 PStG verbindlich zu bestimmen, wer die Namen erteilen soll. Bisher ist das, soweit festgestellt werden konnte, nur in Thüringen durch AG zum BGB vom 16. 4. 23 (GS S. 287) geschehen; dieses Gesetz erklärt im § 4 das Vormundschaftsgericht für zuständig. Im übrigen ist der herrschenden Meinung beizupflichten, welche die Ortspolizeibehörde des Fundorts als namenserteilungsberechtigt und -verpflichtet ansieht.[124]) Gemäß § 24 PStG hat die Polizeibehörde die Namen bei der Anmeldung zum Standesregister anzugeben; spätestens in diesem Zeitpunkt erfolgt die Namenserteilung. Der Polizei ist die Verpflichtung auferlegt, für die Beilegung Sorge zu tragen. Mangels anderer Vorschriften, welche eine Namenserteilungspflicht auf andere Behörden oder Personen übertragen, muß der Polizei auch das Recht der Namensbeilegung zugesprochen werden. Nur so ist Gewähr geboten, daß die Polizei ihrer Verpflichtung ordnungsgemäß nachkommen kann und damit zugleich dem staatlichen Anspruch mit Sicherheit Genüge getan wird. Diese Regelung gilt für alle Fälle des § 24 PStG und muß analog auf alle Personen, die namenlos sind, angewendet werden. Die Berechtigung hierzu folgt aus dem Zweck des § 24 PStG und dem Sinne dieser Regelung, welche den staatlichen Identifizierungsanspruch auch dort, wo die Verhältnisse nicht klar liegen, sicherstellt. Selbstverständlich steht es der Polizei frei, eine andere Person, auch den Namenlosen selbst, um Vorschläge zu bitten; der Rechtsakt der Namenserteilung bleibt aber an der Polizei haften. In Anhalt bedarf nach einem Gesetz vom 23. 5. 21 (GS S. 60) die Namenswahl der Genehmigung durch den Staatsrat; doch regelt dieses Gesetz nicht die Zuständigkeit zur Namenswahl. Dasselbe gilt von

---

[122]) OLG Rostock v. 23. 2. 09: bis zu 2 Jahren (Bei Brauchitsch, a. a. O., S. 445); RGZ. v. 15. 5. 12, 79/357: bis zu 1½ Jahren.

[123]) Fleischmann, a. a. O., S. 924; Haase, a. a. O. S. 79.

[124]) Hinschius-Boschan, a. a. O. S. 486; Rameke, a. a. O. S. 32/33; Haase, a. a. O. S. 79; v. Brauchitsch, a. a. O., S. 555.

Braunschweig, wo der an einen Namenlosen gegebene Name der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf (§ 1 d. Ges. vom 13. 2. 20, a. a. O.).

In diesem Zusammenhang muß auch auf folgendes eingegangen werden:

Eine weitverbreitete Ansicht lautet, der Vormund, welcher bestellt werden müsse, habe das Recht zur Namensbeilegung. Dieser Standpunkt kann nicht geteilt werden. Im Normalfall vollzieht sich der Namenserwerb automatisch kraft Gesetz; ein Recht, den Familiennamen zu bestimmen, steht niemandem zu. Die Pflicht, einen Namen zu führen, ist allein im öffentlichen Recht begründet. Aus dem öffentlichen Recht heraus erklärt sich auch die Vorschrift, daß, wo der gesetzliche Name unbekannt ist, ein Ersatzname beigelegt werden muß. Dieser hat den Anforderungen der Personenidentifizierung Genüge zu leisten; eine Gewähr hierfür besteht nur, wenn eine Behörde den Namen erteilt, der der Staat den Erteilungsakt ausdrücklich anvertraut hat oder welche aus ihren allgemeinen Aufgaben heraus dafür geeignet erscheint. Mangels anderweitiger Vorschrift ist dies die Polizei des Orts. Ein subjektives Namensrecht, das auch der Vormund vertreten könnte, hat der zukünftige Träger am zukünftigen Namen nicht; denn das Namensrecht als subjektives öffentliches Recht setzt voraus, daß ein Name vorhanden ist.

Das gewonnene Ergebnis zeigt, daß zur Namenserteilung an Namenlose eine Behörde, meist die Polizei, zuständig ist. Dieses erscheint unbillig in Bezug auf namenlose Personen, welche die geistige Reife besitzen, die Bedeutung der Namenswahl zu erkennen. In solchen Fällen muß der Wunsch der Person, ihren Namen selbst zu bestimmen, als berechtigt anerkannt werden. In der Literatur ist denn auch die Meinung vorhanden, daß solche Personen das Recht auf eigene Namenswahl hätten.[125]) Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

a) Die betreffende Person behauptet, sie habe keinen Namen, macht also kein Namensrecht geltend. Dann steht ihr auch kein Anspruch zu, die Namenswahl selbst zu treffen. So bedauerlich es ist, daß dem Namenlosen ein Name aufgezwungen werden kann, so steht es doch ganz im Belieben der Behörde, ob sie die Wahl eines Namens durch diese Person sich zu eigen macht.

b) Die betreffende Person behauptet, einen bestimmten Namen zu führen, den sie aber nicht nachweisen kann; der Namensträger macht hier ein subjektives öffentliches Recht geltend, da dessen Voraussetzung, der Name, behauptet wird. Die Behörde darf die Richtigkeit bestreiten und einen Nachweis verlangen, falls sie irgendeine Personenverdunkelung befürchtet. Wie ist zu entscheiden? Mangels einer gesetzlichen Normierung muß sowohl dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung als auch dem des behaupteten Rechts Rechnung getragen werden, d. h. es ist das pflichtmäßige Ermessen für die Behörde gegeben, die Glaubwürdigkeit der Person und die Gefahr einer Personenverdunkelung gegeneinander abzuwägen. Entscheidet sie gegen das behauptete Recht, so ist der Person eine Name zu geben. Diese Namensbeilegung stellt eine polizeiliche Verfügung dar, gegen welche die allgemeinen Rechtsmittel zulässig sind, sofern die Person sich beschwert fühlt. Eine Rechts-

---

[125]) Haase, a. a. O., S. 82; Könneke, a. a. O.; Oertel, a. a. O.

mittelentscheidung zu Ungunsten der Person zwingt dieser den unerwünschten Namen endgültig auf. Zugleich enthält die Entscheidung die Feststellung, daß der Person der behauptete Name nicht zustehe. Wie unten näher ausgeführt wird, kann keine Behörde eine solche Feststellung im Sinne einer konstitutiven Namensbeilegung treffen; die Entscheidung ist lediglich zwischen der Person und der Polizeibehörde zunächst verbindlich. Sobald der Personenstand ermittelt ist, erhält der Namensträger den behaupteten Namen wieder (vgl. unten 4).

Es ergeben sich also folgende Möglichkeiten: ist die Namensbehauptung der Person richtig und wird dieser der Name belassen, so hat dies nur die Wirkung einer Anerkennung; wird ein anderer Name aufgezwungen, dann stellt sich dies als an sich unzulässige Namensänderung dar; diese ist lediglich aus den besonderen Umständen zu rechtfertigen. Ist dagegen die Namensbehauptung falsch, wird ihr aber stattgegeben, so handelt es sich um eine erschlichene widerrufliche Namensänderung; wird ihr nicht stattgegeben, so ist eine gesetzlich zulässige Namensbeilegung vollzogen.

Grundsätzlich ist zu wünschen, daß eine allgemeine Gesetzgebung die Mängel, welche bei der Beilegung des Familiennamens an Namenlose hervortreten, beseitigt.

3) Der Vorname des Namenlosen.

Es wird die Meinung vertreten, daß der Vorname dem Namenlosen vom Pfleger oder Vormund beigelegt wird.[126]) Rameke begründet dies damit, daß im Gegensatz zum Familiennamen, auch sonst die Erteilung des Vornamens der Privatinitiative der Eltern überlassen sei. Dagegen sagt Adler, den Vornamen erteile der, welcher auch den Familennamen gebe, ohne die Behörde oder Person näher zu bezeichnen. In Oesterreich habe der durch eine etwaige Taufe beigelegte Vorname Gültigkeit.[127]) Die Ueberlassung der Erteilung des Vornamens an den Vater usw. soll zum Ausdruck bringen, daß der Staat anerkennt, es könnten hierbei familiäre Rücksichten beachtet sein wollen; in diese will der Staat sich nicht einmischen, sofern seinem Anspruch überhaupt genügt wird. Beim Namenlosen ist der familiäre Zusammenhang jedoch zerrissen. Der Sinn der Erteilung des Vornamens durch die Eltern hat damit seine Voraussetzung verloren. Die Namenserteilung an einen Findling wird nur noch von dem staatlichen Anspruch getragen, daß jede Person auch einen Vornamen hat. Aus diesem Grunde regelt sich die Erteilung des Vornamens genau so wie die des Familiennamen. Alles unter 2) Gesagte gilt auch hier. Hiermit nicht zu verwechseln ist der Fall des verwaisten Kindes, dem der Vormund den Namen erteilt; denn es handelt sich dabei nicht um einen Namenlosen, der Familienzusammenhang ist noch vorhanden.

4) Welche rechtliche Bedeutung hat die Beilegung von Namen an Namenlose?

Die herrschende Lehre sagt, die erteilten Namen seien lediglich Ersatznamen, welche in Wegfall kämen, sobald die ursprünglichen bekannt geworden seien;[128]) auch die Praxis hat sich diesen Standpunkt

---

[126]) Haase a. a. O., S. 79; Rameke, a. a. O. S. 72.

[127]) Adler, a. a. O., S. 23.

[128]) Opet, a. a. O., S. 367; Haase, a. a. O. S. 379; Oertel, a. a. O.; Oertmann a. a. O.

zu eigen gemacht.[129]) Oertel behauptet ferner, jeder Findling führe also zwei Namen, einen bekannten und einen unbekannten.

Richtig ist, daß durch Reichsgesetz jeder Mensch einen Namen mit der Geburt erhalten hat. Ein weiteres Reichsgesetz (§ 24 PStG) schreibt vor, daß jedermann, dessen Geburtsname nicht feststeht, einen Ersatznamen zu erhalten habe; dieser wird also nach Reichs-, nicht nach Landesrecht beigelegt.

§ 26 PStG schreibt vor, daß eine erst nach Eintragung des Geburtsfalls festgestellte Abstammung auf Antrag im Register zu vermerken ist. Damit wird also auch der ursprüngliche Name vermerkt; dieses Ergebnis folgt zwangsläufig aus dem Gesetz. Es kann somit auf den Willen des Gesetzgebers geschlossen werden, daß der Namensträger den ursprünglichen Namen wieder erhält. Auch ein anderer Gesichtspunkt führt zum gleichen Ergebnis: der Personenstand soll nach dem Willen des Gesetzes ermittelt und eingetragen werden können. Vom Personenstand nicht zu trennen ist dessen äußere Erscheinungsform, der Name, welcher den Stand einer Person jedermann offenbart. Die Ermittlung des Personenstandes führt zugleich die Ermittlung des Namens herbei. Da Stand und Name zusammengehören, erscheint es richtig, daß der Name der betreffenden Person, den sie bisher geführt hat, dem ermittelten Namen weicht.

Die Namenbeilegung an einen Namenlosen stellt im Normalfall einen konstitutiven Staatsakt dar; fortab ist der rechtlich zukommende Name nicht mehr der unbekannte, sondern der Ersatzname. Es liegt eine echte Namensänderung vor. Das folgt aus dem allgemeingültigen Satz, daß jedermann nur einen Namen tragen darf. Im Wege einer abermaligen Aenderung verliert der „Namenlose" nach Ermittlung des Personenstandes den Ersatz-, und erhält den Geburtsnamen zurück. Diese Namensänderung erfolgt automatisch. Es bedarf hierbei nicht der Mitwirkung der Behörde. Somit läßt sich sagen, daß die Namensbeilegung an Namenlose eine auflösend bedingte Namensänderung darstellt und der „Namenlose" stets nur einen Namen führt.

cc. Das Berichtigungsverfahren.

Gemäß § 15 PStG beweisen die ordnungsgemäß geführten Standesregister alle eingetragenen Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt sind, bis der Gegenbeweis der Fälschung, unrichtigen Eintragung, falschen Anzeige oder der Unrichtigkeit der Feststellung, auf der die Eintragung beruht, erbracht ist. Das Register hat folglich nur deklatorische Bedeutung. Der Namenserwerb vollzieht sich außerhalb desselben. Während das Standesregister eine im Bereich des Inlands vor sich gegangene Tatsache auch in Bezug auf deren Inhalt beweist, werden Vorgänge des Auslandes nur in Bezug auf die Tatsache der Beurkundung bewiesen.[130])

---

[129]) Braunschweig: Ges. v. 13. 2. 20 (GS. S. 113) § 1; Thüringen: G. v. 16. 5. 23 (GS. S. 287) § 4.

[130]) v. Brauchitsch, a. a. O., S. 435.

Jeder, der glaubt, sein Name sei falsch eingetragen, kann eine Berichtigung im Wege der §§ 65, 66 PStG zu erreichen versuchen. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen; welche Behörde das ist, bestimmen die Landesgesetze. Die Aufsichtsbehörde nimmt zunächst selbst Ermittlungen vor und übergibt die Angelegenheit alsdann dem zuständigen Amtsgericht, das im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet und gegebenenfalls die beantragte Berichtigung anordnet (§ 66, III PStG; §§ 69—70 FGG). Die Aufsichtsbehörde darf auch von amtswegen ein Berichtigungsverfahren in die Wege leiten. Gegen eine hierdurch etwa erfolgte Berichtigung, die den Namensträger beschwert, ist sofortige Beschwerde zulässig (§ 70 FGG).

Ein Berichtigungsverfahren hat Erfolgsaussicht nur, wenn einer der Gegenbeweise angetreten werden kann. Gelingt der Beweis, dann ist ein Berichtigungsanspruch gegeben.[131]) Jede Namensänderung, welche zugleich eine Standesänderung bedeutet, wird schon aus diesem Grunde in das Register eingetragen. Jede andere, also vor allem die verwaltungsrechtliche Namensänderung, kann daher mangels anderweitiger Bestimmung[132]) nur dann im Standesregister vermerkt werden, wenn im Wege des Berichtigungsverfahrens das Gericht dies anordnet.

Da ein Nachweis der Unrichtigkeit des Registers in solchen Fällen leicht ist, besteht die Gewähr, daß eine Berichtigung erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang mag folgendes von Interesse sein: dadurch, daß ein unrichtig eingetragener Name generationenlang geführt wird, ohne daß eine Richtigstellung erfolgt, kann die Widerlegung der dem Standesregister beigelegten Richtigkeitsvermutung praktisch unmöglich werden; daher wird mit einer gewissen Berechtigung von einem Namenserwerb durch Unvordenklichkeit gesprochen.[133]) Weil eine Beeinträchtigung der Identifizierungsfunktion in Anbetracht des langen Namensgebrauchs, wenn überhaupt, nur dann zu befürchten steht, falls die Registervermutung plötzlich widerlegt und der Name hierdurch rein tatsächlich geändert wird, so wäre eine Vorschrift wünschenswert, welche bestimmt, daß nach dem Gebrauch eines eingetragenen Namens durch eine bestimmte Generationsfolge eine Widerlegung der Eintragung im Standesregister nicht mehr statthaft ist.

Durch Ersitzung wird ein Name nicht erworben; das folgt allein daraus, daß nur Eigentum ersessen werden kann. Ein Eigentum am Namen ist rechtlich unmöglich.[134])

Ausgeschlossen ist das Berichtigungsverfahren für Personen, die vor dem Inkrafttreten des PStG oder im Ausland geboren sind,[135]) weil ihr Geburtsfall nicht eingetragen werden konnte. Das kann von Bedeutung bei Namensfestellungen durch Behörden sein (vgl. unten)

---

[131]) OVG v. 27. 4. 09, Pr. VerwBl. 31/24 f.

[132]) Soweit festgestellt werden konnte, bestehen in allen Ländern Vorschriften, wonach Namensänderungen, die nicht zugleich Standesänderung bedeuten, von amtswegen in die Register eingetragen werden. Dies gilt insbes. auch v. d. Fällen d. §§ 1577 u. 1706,II BGB.

[133]) Rameke, a. a. O., S. 10; Adler, a. a. O. S. 57 f.; Ob. Bayr. LG v. 23. 5. 21 bei Reger, a. a. O. 43/569.

[134]) Adler, a. a. O., S. 57 f.; Staudinger-Löwenfeldt, a. a. O., S. 114.

3. § 360 Ziff. 8 ReichsStGB.

Gemäß § 360 Ziff. 8 StGB wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft, wer sich einem zust. Beamten gegenüber eines ihm nicht zukommenden Namens bedient. Vorsatz ist erforderlich. Guter Glaube schützt daher vor Bestrafung. Die Falschbenennung muß einem „zuständigen Beamten" gegenüber abgegeben sein; zuständig ist jeder Beamte, der im Einzelfalle kraft seiner amtlichen Stellung befugt ist, den Namen der ihm in Ausübung seiner Dienstpflicht gegenübertretenden Person zu ermitteln. Wer Beamter ist, bemißt sich nach der Bestimmung des StGB verschieden. So hat das Reichsgericht, Band 17/224—Strafsachen, entschieden, daß Postbeamte gemäß dem Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. 10. 71 und der Postordnung vom 8. 3. 79 kein Namensermittlungsrecht haben, es sei denn, daß sie amtliche Zustellungen besorgen.[136]) Im allgemeinen ist im Sinne des StGB Beamter, wer auf Grund staatlicher Anstellung in öffentlichem Dienstverhältnis als Organ der Staatsgewalt für Staatszwecke tätig zu sein berufen ist, ohne Unterschied, ob ein Diensteid geleistet wurde oder nicht; Notare sind ebenfalls Beamte. Das Reichsgericht neigt dazu, die „Anstellung" zu übersehen und aus der Tatsache, daß jemand hoheitsrechtliche Funktionen ausübt, auf seine Beamteneigenschaft zu schließen.[137])

Einen falschen Namen gibt bereits der an, welcher zwar den richtigen Familien-, aber einen falschen Vornamen angibt.[138]) Straffällig macht sich endlich nur, wer sich selbst den falschen Namen beilegt, nicht aber, wer einer anderen Person einen falschen Namen gibt und z. B. unter diesem bei der Polizei meldet; doch kann Strafbarkeit aus anderen Gründen gegeben sein.

§ 360 Ziff. 8 enthält ferner ein Verbot, Adelsprädikate zu gebrauchen, die einem nicht zustehen. Es wird die Meinung vertreten, dieser Satz sei durch Art. 109 RV gegenstandslos geworden.[139]) Das ist nicht der Fall, wie v. Birckhahn überzeugend nachweist: das geschützte Rechtsgut sei nicht nur der Adel gewesen, sondern auch die Menge der Staatsbürger; dieses Moment bestehe auch heute noch; man denke nur an Hochstapler, welche durch Adelsprädikate ihre Machenschaften zu fördern wissen.[140])

4. Ergebnisse.

Die Namensrechtlichen Regelungen des Reichsrechts lassen sich in folgenden Grundsätzen zusammenfassen.

1) In der Regel erhält eine Person ihren Familiennamen durch die Geburt kraft öffentlichrechtlicher Vorschrift.

---

[135]) W. Jellinek, a. a. O., S. 163.
[136]) Rameke, a. a. O., S. 85.
[137]) v. Liszt-Schmidt, a. a. O., S. 817.
[138]) RGSt v. 17. 9. 97, 30/230.
[139]) Haase, a. a. O., S. 50.
[140]) v. Birckhahn, a. a. O., S. 52, 53.

2) An diesem Namen hat jede Person ein subjektives Recht, welches durch § 12 BGB für die private Seite des Namens ausdrücklich ausgesprochen ist, für die öffentliche, wie oben bereits dargetan, jedoch präsumiert wird. Da eine allgemeine reichseigene Verwaltung fehlt, ergibt sich praktisch, daß dies subjektive Recht im Regelfall nur Landesbehörden gegenüber geltend gemacht werden kann. Es erübrigt sich daher zu untersuchen, ob der Reichsgesetzgeber bei Vorhandensein einer allgemeinen einheitlichen Reichsverwaltung ein subjektives öffentliches Namensrecht ausdrücklich ausgesprochen hätte. Da es heute dem Reichsrecht untergeordnete Landesrechte gibt, folgt aus § 12 BGB im Zusammenhang mit Art. 13 RV ein subjektives öffentliches Recht, öffentlich deshalb, weil es Behörden gegenüber geltend gemacht wird.

b.) Die Regelungen des Landesrechts.

1) Reichs- und Landesnamensrecht.

Die reichsrechtliche Regelung des Namenswesens erschöpft bei weitem nicht die auf diesem Gebiet ergangenen gesetzlichen Bestimmungen. Die meisten Vorschriften beruhen auf Landesrecht. Hierdurch ist eine Verschiedenheit in der Behandlung vieler Fragen gegeben. Wäre das Reich zu einer einheitlichen Regelung, die bejahendenfalls anzustreben ist, zuständig? Das kann behauptet werden. Art. 9 RV gibt dem Reiche die Möglichkeit, soweit ein Bedürfnis vorliegt, Gesetze zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu erlassen. Daß eine geregelte Namensführung in das Gebiet der öffentlichen Ordnung gehört, bedarf nach dem bisher ausgeführten nicht mehr der Begründung. Ob ein Bedürfnis vorliegt, ist eine Ermessensfrage des Reichsgesetzgebers.[141]) Hier wird das Vorhandensein eines solchen bejaht. Nachdem festgestellt wurde, daß gerade das Reichsrecht ein subjektives Namensrecht bejaht hat, erscheint es notwendig, daß das Reich als Rechtsstaat auch vollkommene Garantien einer rechtsstaatlichen Behandlung des Namenswesens schafft, also vorhandene Lücken im Namensschutz schließt. Diese Forderung wird nicht nur im Interesse des einzelnen, sondern auch im Interesse der Rechtsstaatlichkeit erhoben; damit ist die notwendige Voraussetzung, daß ein Bedürfnis im Reichs- oder Allgemeininteresse vorhanden sein muß, erfüllt. Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht nicht Gebrauch gemacht hat, bleibt dasselbe den Ländern gemäß Art. 12 RV. bestehen. Im übrigen geht Reichs- dem Landesrecht (Art. 13 I RV), und zwar auch bürgerliches Reichsrecht dem öffentlichen Landesrecht vor.[142]) Letzteres regelt durch öffentliche Normen vor allem zweierlei:

1) die polizeiliche Ueberwachung des Namenswesens,
2) die verwaltungsrechtliche Namensänderung.

Hierunter wird diejenige Namensänderung verstanden, welche auf Grund eines dahingerichteten Antrags einer Person durch eine Behörde verwirklicht wird und rechtlich die einzige Möglichkeit darstellt, seinen Namen konstitutiv zu ändern.

---

[141]) Anschütz, a. a. O., S. 84.
[142]) Handb. d. RechtsW. 4. Bd. 1927 S. 173 ff; Haase, a. a. O., S. 167

I. Es ist zu prüfen, ob Landesvorschriften rechtsgültig bestehen, weil sie die Möglichkeit der Antastung des durch Reichsgesetz beigelegten Namens von vornherein in sich schließen. Die Literatur bejaht die Zulässigkeit öffentlicher Landesvorschriften, ohne eine nähere Begründung zu geben.[143]) Dieser Ansicht wird hier beigetreten und eine Begründung versucht. Eine geordnete Regelung des Namenswesens liegt im Interesse des Staates; dieser kann verlangen, daß jedermann sich mit einem Namen nennt, damit er identifizierbar ist. Weil hier der Staat als Uebergeordneter auftritt, kann eine Regelung nur nach öffentlichem Recht erfolgen. Das Reichsrecht selbst hat die Notwendigkeit fester Namensvorschriften anerkannt, was zum mindesten aus § 24 PStG gefolgert werden darf; durch diese Vorschrift ist zugleich erwiesen, daß die Normen des BGB das Namenswesen nicht abschließend regeln. Das tägliche Leben zeigt darüber hinaus, daß selbst unter Hinzurechnung des PStG und des StGB eine umfassende Normierung nicht erfolgt ist. Berücksichtigt man, daß auf den meisten Gebieten des öffentlichen Lebens eine durchgreifende Erfassung von Materien den Ländern überlassen ist, da diese dank ihres Verwaltungsapparates allein in der Lage sind, das Erforderliche zu veranlassen, dann darf daraus gefolgert werden, daß der Reichsgesetzgeber das Namenswesen im einzelnen gar nicht regeln wollte und konnte. Vielmehr hat er den Ländern im Rahmen der Reichsgesetze freie Hand gelassen.

II. Es ist weiter zu prüfen, ob im einzelnen Landesvorschriften, die ihrer Natur nach von vorherein dazu geeignet sind, das durch das BGB festgestellte Namensrecht verändern zu können.

Landesnamensrecht polizeilicher Art ist zwar nicht befugt das Namensrecht zu ändern; doch wird die Polizei aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung heraus nicht unrechtmäßig tätig, wenn sie eine Namenskontrolle ausübt.

Die verwaltungsrechtliche Namensänderung ist ebenfalls berechtigt.

1) Sie setzt einen Antrag voraus, den der Träger des Namens zu stellen hat. Dieser begibt sich also freiwillig seines Rechts auf den bisherigen Namen unter der Voraussetzung, daß der gewünschte neue Name ihm von der Behörde erteilt wird.

2) Ein Landesrechtssatz (Gewohnheit oder Gesetz), der Namensänderungen ermöglicht, ist gemäß Art. 55 EG BGB nicht berührt, sofern er öffentlichrechtlicher Art ist.

3) Unzulässig wäre eine Namensänderung gegen den Willen des Trägers, weil dieser ein subjektives öffentliches Recht auf den reichsgesetzlich ihm zukommenden Namen hat und das öffentliche Interesse bereits dadurch befriedigt ist, daß überhaupt ein Name getragen wird. Abgesehen davon, daß eine Namensänderung gegen den Willen einer Person weder durch Gewohnheit noch durch Rechtssatz heute irgendwo begründet ist, könnte eine solche mangels öffentlichen Interesses auch in Zukunft nicht etwa auf Art. 109 EG BGB gestützt werden. Dieser Artikel setzt öffentliches Interesse für die betreffende Regelung durch

---

[143]) Oertmann, a. a. O., ad § 12; v. Birckhahn, a. a. O. S. 16 u. S. 23; Staudinger-Löwenfeldt, Komm. EGBGB 1929 Bd. 6, 1. Teil ad Art. 55; Hatschek, Lehrbuch des deutschen u. pr. Verwaltungsrechts a. a. O. sinngemäß S. 126.

ein Land voraus. Ein öffentliches Interesse besteht in Bezug auf den Namen aber nur in der Tatsache, daß jedermann den ihm nach Reichsgesetz zukommenden Namen führt.

Ferner würde im Sinne der Ordnungspolizei eine Namensänderung gegen den Willen einer Person auch eine Umgehung der „notwendigen Anstalten" bedeuten. Die Behörde hat die Möglichkeit, falls ihrer Ansicht nach eine Verwechslungsgefahr besteht, durch Hinzufügung von Zahlen in den Registern Personen hinreichend auseinanderzuhalten; das beweisen hierauf zielende Vorschriften in Baden (Dienstanweisung für Standesbeamte vom 18. 1. 01 und Rechtspolizeiordnung vom 23. 11. 99).[144]) Die Hinzufügung von Ziffer bedeutet keine Namensänderung, weil ein Name sich in Buchstaben ausdrückt.

Mag früher vereinzelt eine derartige staatlicherseits willkürliche Namensänderung vorgekommen sein,[145]) so ist heute für sie kein Raum mehr; eine anders lautende Meinung[146]) ist demnach abzulehnen.[147])

Nicht zu verwechseln ist die behandelte mit der Frage, ob eine Namensänderung rückgängig gemacht werden darf. Auch hier würde dem Träger gegen seinen Willen der (neue) Name entzogen und ein anderer (der alte) beigelegt werden. Sofern die Namensänderung infolge Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen worden ist, kann die Behörde sie aufheben:[148]) die verwaltungsrechtliche Namensänderung ist Gnadensache; ihre Voraussetzungen bestimmt das Land. Liegen dieselben nicht vor, so ist eine Aenderung nur formell erfolgt, auf die sich ein subjektives Recht mangels seines materiellen Inhalts nicht stützen kann. Vielmehr ist dieses Recht nur vorhanden, wenn alle Voraussetzungen der rechtmäßigen Namensänderung erfüllt sind. Ist dies der Fall, so darf, wie oben ausgeführt, der neue Name nicht mehr entzogen werden.

Ein Argument ließe sich endlich noch gegen eine verwaltungsrechtliche Namensäuderung hören: daß nämlich die Landesgesetzgebung den reichsrechtlich geförderten Familienzusammenhang zerreiße.[149]) Abgesehen davon, daß der Standpunkt vertreten werden kann, es wäre in kulturpolitischer Hinsicht bedauerlich, wenn eine Namensneubildung innerhalb gesetzlicher Schranken unterbunden würde, läßt das Reichsrecht durch die Adoption selbst die Lösung des Familienzusammenhangs zu, rechnet also selbst mit dieser Möglichkeit.[150]) Bedenken aus diesem Gesichtspunkt lassen sich folglich nicht herleiten.

2) Die verwaltungsrechtliche Namensänderung.

aa) Grundsätzliches.

Es besteht heute in fast allen Ländern ein Verbot, den Namen willkürlich zu ändern. Das ist gesetzlich festgelegt worden; teilweise fin-

---

[144]) Hinschius-Boschan, a. a. O.
[145]) Fleischmann, a. a. O., S. 924.
[146]) v. Birckhahn, a. a. O., S. 29.
[147]) Oertmann, a. a. O.
[148]) W. Jellinek, a. a. O. S. 193.
[149]) Fleischmann, a. a. O., S. 923.
[150]) Vgl. Erl. v. 19. 12. 22 in Sachsen in Fischers Ztschr., a. a. O., 55/57.

den sich die einschlägigen Bestimmungen in Ausführungsgesetzen zum BGB, teilweise in Sondervorschriften.[151]) Ein derartiges Verbot rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung; der staatliche Anspruch auf Personenidentifizierung würde vereitelt, wenn jedermann seinen Namen beliebig wechseln könnte. Diesem Anspruch der Obrigkeit steht die Pflicht des Bürgers gegenüber, nur den zukommenden Namen zu gebrauchen. Hier ist die andere Seite des öffentlichen Namensstatus begründet, welcher Staat und Bürgern sowohl Rechte als auch Pflichten auferlegt. Ein Namensänderungsverbot verstößt nicht gegen die Namensvorschriften des BGB, weil dieses jedem seinen Namen kraft zwingender öffentlicher Rechtsvorschrift gibt, ohne Abweichungen des Namens zu gestatten. „Jus publicum pactis privatorum mutari non potest." Es liegt ein Familiennamenänderungsverbot bereits im Reichsgesetz selbst begründet, gilt folglich auch in Bremen und den beiden Mecklenburg, welche keine gesetzlich festgelegten Namensvorschriften kennen. Die gleichen Grundsätze auf den Vornamen anzuwenden ergibt sich aus diesen Betrachtungen zwangsläufig.

Wünscht jemand seinen Namen zu ändern, so hat er an die zuständige Stelle einen entsprechenden Antrag zu richten. In allen Ländern gilt heute der Grundsatz (auch dort, wo er keinen Ausdruck in einer Vorschrift gefunden hat, so in Mecklenburg-Schwerin —Schreiben des Justizministeriums vom 7. 1. 32, 2 I 149 — und Mecklenburg-Strelitz — Schreiben des Innenministeriums vom 12. 11. 31, 10330/31—), daß nur Anträge der betreffenden Landesangehörigen beschieden werden. Im Normalfall wird es sich zwar ergeben, daß z. B. ein Preuße in Preußen lebt und es daher auf keine Schwierigkeiten stößt, auch in Preußen das Gesuch einzureichen. Eine Härte bedeutet diese Maßnahme aber da, wo beispielsweise ein Bayer in Baden lebt, vielleicht nie in „seinem" Lande gewesen, ja nicht einmal in Bayern geboren ist. Da Namensänderungen Gnadensache sind, kann eine Landesregierung nicht daraufhin angegriffen werden, daß sie das Gesuch eines „Landfremden" abschlägig bescheidet. Angreifbar und rechtlich unzulässig ist es jedoch, wenn als Grund des abschlägigen Bescheides das Fehlen der Landeszugehörigkeit angeführt wird; vollends unzulässig ist die gesetzliche Normierung dieser Verwaltungspraxis, weil sie gegen Art 110, II RV verstößt: „Jeder Deutsche hat in jedem Lande des

---

[151]) Anhalt, § 1 G. v. 23. 5. 21, GS. S. 60; Baden, § 17 Ziff. 1 AG BGB v. 13. 10. 25, GVO. Bl. S. 289; Bayern Art. 3 AG BGB v. 9. 6. 99, GVOBl. S. 1; Braunschweig, § 1 G. v. 13. 2. 20, GVS S. 112; Bremen, keine gesetzl. Regelung; Anweisung an die Standesbeamten § 41 IX v. 26. 1. 1900; Hamburg, § 9 VO v. 10. 7. 29, GVOBl. S. 318; Hessen, A. 2 AG BGB v. 17. 7. 99, RegBl. S. 133; Lippe-Detmold, § 1 AG BGB v. 17. 11. 99, GS. S. 489; Lübeck, § 1 AG BGB v. 30. 10. 99, G. u. VO. S. Druck 1920, Bd. 2 S. 94; beide Mecklenburg, keine gesetzl. Regelung, lt. Min. Schreiben a. a. O. die preuß. Grundsätze; Oldenburg, § 1 G. v. 22. 12. 06, GBl. S. 4 Bd. 36; Preußen, § 1 VO v. 3. 11. 19, GS S. 177; Sachsen, fehlt; Thüringen, § 1 AG BGB v. 16. 5. 23, GS S. 287; Württemberg, A. 132 AG BGB v. 28. 7. 99, Reg.Bl. S. 423.

[152]) Anschütz, a. a. O., S. 474.

Reichs die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Angehörigen des Landes selbst". Dieser Satz bezieht sich ausdrücklich auf öffentlichrechtliche Verhältnisse.[152]) Rameke behauptet, weil das Namensrecht sich nach dem Personalstatut richte, sei jedes Land nur für seine Angehörigen in Bezug auf Namensänderung zuständig; das widerspreche Art. 110 II RV nicht, da dieser Artikel die Zuständigkeit der Länder nicht habe erhöhen wollen.[153]) Auf letzteres kommt es garnicht an. Richtig ist, daß das Namensrecht sich nach dem Personalitätsprinzip richtet (vgl. unten S. 67). Ein Personalstatut hat zur Voraussetzung, daß es sich auf eine Person bezieht, die rechtlich der Volksgemeinschaft eines bestimmten Staates angehört, d. h. ein Staatsvolk muß vorhanden sein. Ist das nicht der Fall — und es wird hier behauptet, daß es im Rechtssinne heute keine Landesvölker mehr gibt —, dann fällt das Argument Rameke s in sich zusammen. Somit ist nur die Frage zu prüfen, ob die „Landesvölker" des Deutschen Reichs rechtlich noch als solche angesehen werden können. In der Literatur ist zu dieser Frage noch kaum Stellung genommen. Nawiaski, an den hier angeknüpft sei, bejaht es, daß es noch Landesvölker im Rechtssinn gäbe und führt folgende Momente dafür an:[154])

1) Art. 110,II spreche nur von gleichen Rechten und Pflichten; damit seien noch nicht alle Beziehungen zwischen Staat und Bürger erschöpft.

Dies Argument erscheint nicht geeignet, Nawiaskys Behauptung zu stützen; durch „Rechte und Pflichten" sind alle Beziehungen erschöpft, die ein „Recht"-Verhältnis zwischen Staat und Bürger herstellen können. Wenn von einem Landesvolk im Rechtssinn die Rede ist, so kann nur ein Rechtsverhältnis relevant sein. Tatsächliche Verhältnisse begründen kein rechtliches Landesvolk.

2) Es gebe tatsächliche Verhältnisse, welche Voraussetzungen eines Rechtsverhältnisses seien; so könnten auch durch die Voraussetzung der Landeszugehörigkeit solche entstehen.

Auch dies ist nicht stichhaltig; denn wenn es rechtlich kein Landesvolk mehr gibt, fehlen besondere tatsächliche Verhältnisse, die ein „Landesrechtsverhältnis" begründen könnten.

3) Erfahrungsgemäß würden im öffentlichen Dienst nur Landesangehörige angestellt.

Dies Argument ist kein Beweis für das Bestehen von Landesvölkern, sondern wäre bejahendenfalls nur eine Folge. Im übrigen besteht allgemein kein Recht auf Anstellung im öffentlichen Dienst. Daß die Länder ihre Angehörigen bevorzugen, läßt sich gleichwohl begründen; Art. 128 RV bestimmt, alle Deutschen seien nach Maßgabe ihrer Befähigung zu öffentlichen Aemtern zuzulassen. Unter sonst gleichen Bewerbern erscheint der am befähigsten, der dank des Umstandes, daß er in einem Lande aufgewachsen ist, dessen besondere Verhältnisse, z. B. Leute- und Mundart, besser kennt und beherrscht.

4) In dem Wörtchen „in" (jedem Lande) sei die Anerkennung eines rechtlichen Landesvolkes ausgesprochen, weil außerhalb des Landes nur ein Landesangehöriger Rechte „im" Lande haben könne.

Dieser Beweisversuch sieht am Text der Reichsverfassung vorbei: „in" einem Lande ist doch wohl deshalb formuliert worden, weil vor 1919 Landfremde auch „im" Lande den Landesangehörigen nicht gleich-

[153]) Rameke, a a. O., S. 66.
[154]) Nawiasky, a. a. O. 1. Teil, S. 51, 52.

standen. Diesen Zustand zu ändern dürfte um der Deutlichkeit der Ausdrucksweise willen der Sinn des Wörtchens „in" sein.

5) Schließlich habe die Reichsverfassung von 1919 das rechtliche Bestehen von Landesvölkern dadurch ausdrücklich anerkannt, daß Art. 110,I die Landesangehörigkeit der Reichsangehörigkeit zugrunde lege.

Richtig erscheint eine andere Auslegung des Art. 110,I: der Reichsverfassungsgesetzgeber hat mangels einer reichseigenen Verwaltung den tatsächlich bestehenden Zustand formell anerkennen müssen, ohne ihm eine materielle Berechtigung geben zu wollen. Das beweist der gleich folgende Abs. II: Alle Deutschen haben in allen Ländern gleiche Rechte und Pflichten.

Damit dürften Nawiaskys Argumente für das Vorhandensein eines rechtlichen Landesvolks als nicht stichhaltig widerlegt sein. Für das Nichtvorhandensein spricht dagegen folgendes, was Tatarin-Tarnheyden festgelegt hat:[155]) Der Vorspruch der Verfassung (Art. 1) verankere den Gedanken des Volksstaates; in den Worten, die Staatsgewalt gehe vom Volke aus, liege, daß nicht mehr dynastische Faktoren oder Stammeseinheiten Träger des deutschen Staatswesens seien, sondern die deutsche Nation als Staatsvolk im Ganzen. Und weiter, daß den Gliedstaaten staatsrechtliche Bedeutung abgehe; wo ein Art. 110,II bestehe, gebe es keine Rechtsgemeinschaften mehr, die kraft ihrer Landeszugehörigkeit als Träger besonderer öffentlicher Rechte erschienen, da fielen Landesvölker im Rechtssinne fort.

Aus all diesen Gründen wird hier der Standpunkt vertreten, daß es kraft der Reichsverfassung keine Landesvölker mehr gibt. Dann verstoßen die in Frage stehenden namensrechtlichen Bestimmungen der Länder gegen die Reichsverfassung und sind daher ungültig (Art. 13,I RV). Dem steht der Umstand nicht entgegen, daß Art 110,II von „Rechten und Pflichten" spricht, die Namensänderung als Gnadensache aber einen „Vorteil" darstellt: wenn es mangels Vorhandenseins von Landesvölkern notwendigerweise keinen Unterschied zwischen den Einwohnern eines Landes mehr geben darf, dann ist eine gesetzlich festgelegte ungleiche Behandlung verfassungswidrig, weil sie gegen das Grundrecht eines Rechtsstaates auf gleiche Behandlung verstößt. Die rein formelle Tatsache, daß es Preußen, Bayern, Sachsen etc. gibt, ändert an diesem Ergebnis nichts, weil ihr der materielle Inhalt fehlt; es wird durch die „Staatsangehörigkeit" kein Rechtsverhältnis mit einem bestimmten Land, sondern nur mit dem Reich direkt begründet.

bb.) Das Wesen der Namensänderung.

Alle Fälle der Namensänderung, die kraft BGB eintreten, haben mit der verwaltungsrechtlichen Aenderung durch die Länder nichts zu tun. Dies betont beispielsweise § 2 der Bayr. Bek. vom 27. 12. 99 (Ges. VoBl. S. 1241) ausdrücklich. Auch andere Länder haben ihren Vorschriften sinngemäß Wendungen beigefügt wie „unbeschadet der Regelung des BGB."[156]) Das versteht sich von selbst, da Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht.

---

[155]) Volksstaat oder Parteienstaat, Rostock 1931, S. 8—9.

[156]) Anhalt, § 1 G. v. 23. 5. 21 a. a. O.; Braunschweig § 1 G. v. 13. 2. 20, a. a. O.; Hamburg, § 9 G. v. 10. 7. 29, a. a. O.

Die dieser Arbeit zugrunde gelegte Aufstellung gibt das preußische System wieder.[157]) Andere Länder bezeichnen den einen oder anderen Punkt ausdrücklich als Namensänderung,[158]) viele lassen mangels besonderer Umreißung dessen, was sie unter Aenderung verstehen wollen, die Praxis entscheiden. Es ist nicht möglich gewesen, im einzelnen festzustellen, was die einzelnen Länder als Namensänderung ansehen. Doch darf angenommen werden, daß das preußische System mehr oder weniger heute überall Eingang gefunden hat, einerlei ob ausdrücklich normiert oder nicht. Die Rechtsgrundlage findet es im staatlichen Identifizierungsanspruch; jede Aenderung, welche diese vereiteln kann, darf daher als unzulässig betrachtet werden.

Als nicht erlaubte willkürliche Namensänderung ist demnach anzusehen:

1) Die vollständige Ablegung des Vor- und Familiennamens oder eines von beiden und die dadurch bedingte Annahme eines neuen mit dem Willen, diesen fortab zu führen. Desgleichen ist unzulässig die Hinzufügung eines weiteren zum bestehenden Vor- oder Familiennamen; für den Vornamen bestimmt dies z. B. ausdrücklich § 2 Ziff. 4 der AVO vom 26. 11. 26 (G. VOBl. S. 289) in Baden.

2) Die Aenderung der Schreibweise des Vor- oder Familiennamens (OVG vom 18. 6. 01, 39/403; Pr. Verf. vom 6. 6. 1900, MBl. i. V., S. 207). Bei Häufigkeit ähnlich klingender Namen kommt es gerade auf die Schreibweise an; es kann dem einzelnen nicht überlassen werden, zu entscheiden, ob sein Name „häufig" sei. Hierdurch wäre für den Staat keine Gewähr für ordnungsmäßige Namensführung geboten. Das Verbot, die Schreibweise zu ändern, gilt auch besonders von der Anpassung deutscher Namen an ausländische Sprechweisen, in denen der Klang des Namens unberührt bleibt. Mit Recht ist behauptet worden, die Frage, ob eine Namensänderung durch ausländische Schriftübersetzung vorliege, könne nur nach den Lautgesetzen einer, nämlich der deutschen Sprache entschieden werden.[159]) „Schulz" wird z. B. im Polnischen wie im Deutschen ausgesprochen, wenn es auch „Szulc" geschrieben wird; im Deutschen spricht man aber diese Buchstabenfolge nicht wie Schulz aus. Dieser Auffassung ist auch das Kammergericht in einem Urteil vom 12. 4. 1900 beigetreten.[159])

3) Namensänderung ist daher auch eine Uebersetzung eines deutschen Namens in eine Fremdsprache und eines Fremdnamens in die deutsche; ersteres kam am Ausgang des Mittelalters ständig vor.[160])

---

[157]) Vor allem § 1 VO v. 3. 11. 19 a. a. O.; VO v. 29. 10. 20a.a.O., Verf. v. 6. 6. 1900 a. a. O.

[158]) Anhalt, § 1 a. a. O.: Doppelname, Bindestrich, Schreibweise; Baden, § 17 AG BGB a. a. O.: Zusatz, Beifügung weiterer Namen; Braunschweig, § 1 G. a. a. O.: Doppelnamen, Schreibweise, Trennung von Doppelnamen, Umstellung von Namen; Hessen, AG BGB a. a. O.: Hinzufügung jeden Zusatzes; Lippe-Detmold, § 1 AG BGB a. a. O.: wie Hessen; Lübeck ebenso; Thüringen, § 1 Ziff. 2 AG BGB a. a. O.: Beifügung jeden Zusatzes; Württemberg, § 2 Verf. v. 9. 10. 99 a. a. O.: Doppelnamen.

[159]) Woermann, a. a. O.

[160]) Heintze-Cascorbi, a. a. O., S. 71.

Mag auch der übersetzte Name seinen Sinn gewahrt haben, so ist die Identifizierung des Trägers durch Veränderung der Buchstabenfolge doch zerstört.

4) Verboten ist ferner die Verbindung zweier Namen durch Bindestrich,[161]) was vor allem bei Vornamen der Fall sein kann. Karl Heinz Otto Müller ist eine andere Person als Karl-Heinz Otto Müller. Das ist beispielsweise in Sachsen durch Verordnung des M. d. J. vom 16. 12. 10 ausgesprochen worden.[162])

5) Unzulässig ist auch die Hinzufügung eines „genannt" (Verf. d. Pr. M. d. J. v. 6. 8. 69 und Pr. Erl. v. 23. 11. 69).[163]) Heißt jemand „X-Y", so darf er sich nicht „X genannt Y" bezeichnen; und wer den Namen X trägt, darf ebenfalls nicht den Namen in „X genannt Y" ändern.

6) Endlich darf ein „Adelsprädikat" nicht abgelegt werden, wie es früher möglich war,[164]) da Adelsbezeichnungen gemäß Art. 109 RV nur noch Bestandteile des Namens darstellen. Hierauf hat der Reichsminister des Innern in einem Schreiben vom 10. 10. 20 — I A 9275 — ausdrücklich hingewiesen.

Bei allen erwähnten unzulässigen Namensänderungen fällt auf, daß vorzüglich auf die Schreibweise des Namens abgestellt wird. Das hat seinen Grund in der Tatsache, daß heute im ausgedehnten schriftlichen Verkehr zwischen Behörden und Privatpersonen neben dem Namensklang die Schreibweise ebenbürtig geworden ist; die Identifizierungsfunktion des Namens hat sich stark auf die Buchstabenfolge verlagert. Diese steht unerschütterlich fest und wird von jedermann gleich gelesen, während nicht alle denselben Namen gleich aussprechen.

Keine unzulässige Namensänderung ist es, wenn die Ehefrau dem Mannesnamen ihren Geburtsnamen mit dem Wort „geborene" hinzufügt. Der Mädchenname soll und wird hierdurch nicht zum Namensbestandteil der Ehefrau erhoben, sondern gibt nur der Tatsache Ausdruck, daß die Ehefrau einer bestimmten Familie angehört und daher den betreffenden Namen geführt hat.

cc.) Der Gang der Namensänderung.

Die Bewilligung von Namensänderung untersteht dem Justizressort;[165]) nur in Sachsen, Bayern, Anhalt und Mecklenburg-Strelitz ist das Innenministerium zuständig.[166]) Es kann nicht auf die Verschiedenheit des formellen Ganges der Namensänderung in den einzelnen Ländern eingegangen werden. Nur das Gemeinsame Grundsätzliche hat Erwähnung gefunden.

Der zu stellende Antrag wird in den größeren Ländern beim Amtsgericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Nachsuchenden eingereicht, in kleineren Ländern, z. B. den beiden Meck-

---

[161]) Vgl. Die in Anm. 158 aufgeführten Gesetze.
[162]) Fischers Ztschr. Bd. 38/323.
[163]) Haase a. a. O. S. 130.
[164]) Rameke a. a. O. S. 60.
[165]) Vgl. die auf 7/8 zit. Gesetze etc.
[166]) Vgl. die auf S. 7/8 zit. Gesetze etc.

lenburg, Anhalt, Hessen beim Ministerium, in Bayern und Sachsen bei einer unteren Verwaltungsbehörde. Es folgt ein Ermittlungsverfahren, in welchem geprüft wird, ob der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzt und der Antrag hinreichend begründet erscheint. Bejahendenfalls müssen Gemeindebehörden und dritte Personen, die dieserhalb zu ermitteln sind und ein Interesse an dem Antrag haben, gehört werden. In Preußen, Anhalt, Baden, Hessen und Württemberg kann der Antrag zu diesem Zweck veröffentlicht werden, um derartige Einwendungen leichter zu ermöglichen. Erfolgen solche, so sind sie der betreffenden Antragssache beizufügen; die Länder haben also einen speziellen Namensschutz in gewissen Grenzen anerkannt. Nach Abschluß der Ermittlungen kann das Gesuch zurückgewiesen werden, falls die Behörde der Ansicht ist, daß ihm eine unlautere Absicht zugrunde liegt. Hiergegen ist eine Beschwerde an die Stelle, welche die Anträge zu entscheiden hat, gegeben. Andernfalls wird das Gesuch zur Entscheidung weitergereicht, in Preußen dem Justizminister.[167]) Ueber Vornamen entscheidet in Preußen das Amtsgericht selbst,[168]) ebenso in Baden, Württemberg und Thüringen.[169]) Die zust. Stelle kann weitere Ermittlungen vornehmen. Wird das Gesuch genehmigt, so erfolgt, wohl in allen Ländern, die öffentliche Bekanntmachung, unter Umständen darf sie jedoch unterbleiben; es wird ferner von amtswegen für einen Randvermerk im Standesregister Sorge getragen. Die Namensänderung erlangt Wirksamkeit mit dem Zugehen der Entscheidung an den Antragsteller. In Baden ist dies ausdrücklich im Gesetz erwähnt;[170]) in Preußen, wo eine Namensurkunde ausgestellt wird, tritt die Wirksamkeit mit deren Aushändigungen ein (Verf. v. 3. 10. 21, JustizMBl., S. 522). Auch werden in Preußen, falls der Antragsteller vorbestraft ist, die Strafregisterbehörden benachrichtigt,[171]) während in Bayern[172]) die Staatsanwaltschaft selbst in das Ermittlungsverfahren auf Grund ausdrücklicher Vorschrift einbezogen wird.

Für Minderjährige, beschränkt Geschäftsfähige und Geschäftsunfähige hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen, für Minderjährige also meist der Vater.[173]) Das Vormundschaftsgericht hat den Antrag zu genehmigen, wenn ein berechtigter Elternteil nicht mehr da ist.[174]) Sofern das Mündel das 14. oder 16. Lebensjahr (es ist verschie-

---

[167]) §§1,5 Pr. VO v. 3. 11. 19, a. a. O.

[168]) § 1 d. Iz. M. VO v. 21. 4. 20, a. a. O.

[169]) Baden, § 2 Ziff. 2 AVO v. 26. 11. 26, a. a. O., Thüringen § 1 AG BGB a. a. O.; Württemberg, § 3 Verf. v. 9. 10. 99 a. a. O.; in Bayern entscheidet die Distriktspolizeibehörde, § 2 d. VO v. 24. 12. 99/8. 12. 15, a. a. O.

[170]) § 7 aus d. Ausf. Best. d. Just. Min. v. 2. 12. 26, a. a. O.

[171]) Ziff. 6 d. allg. Verf. v. 3. 10. 21, a. a. O.

[172]) § 2 Just. VO. v. 24. 12. 99, a. a. O.

[173]) Anhalt, § 3 G. v. 23. 5. 21 a. a. O.; Baden, § 17 Ziff. 2 AG BGB a. a. O.; Bayern, § 10 d. Bekanntmachg. v. 27. 12. 99 a. a. O.; Braunschweig, § 3 G. v. 13. 2. 20 a. a. O.; Oldenburg, § 3 d. Bekanntmachg. vom 22. 12. 06 a. a. O.; Preußen, § 3 d. VO. v. 3. 11. 19 a. a. O.

[174]) Anhalt, wie Anm. 1.; Baden, wie Anm. 1, doch ist die Genehmigung nicht erforderlich, falls auch die Eltern den Namen ändern,

den geregelt) erreicht hat, ist es zum Antrag auch selbst zu hören.[175]) In einer Anzahl von Ländern bestehen über diesen Fall der Namensänderung überhaupt keine Vorschriften.[176])

Mit Recht werden gewisse Gesuche erleichtert entschieden. So kann beispielsweise in Preußen der Landgerichtspräsident Namensänderungen bewilligen, wenn es sich um die Verdeutschung eines Namens handelt.[177]) Erschwert ist dagegen die Namensänderung einer Person, welche mehreren Ländern angehört, da nach der geübten Verwaltungspraxis jedes Land nur über seine Angehörigen entscheiden darf. Dasjenige, in welchem das Gesuch eingereicht ist, hat sich um die Genehmigung des anderen Landes zu bemühen, wenn es selbst dem Antrage stattgeben will (vgl. Pr. Verf. v. 31. 5. 10, M.Bl. i. V. S. 170)

Die Kosten für Namensänderungen sind verhältnismäßig hoch; in Hamburg können beispielsweise bis zu 10 000 Mk. an Gebühren gefordert werden.[178])

dd) Der Akt der Namensänderung und seine Wirkung.

Die Entscheidung, welche den Namen antragsgemäß ändert, stellt einen staatlichen Verwaltungsakt mit konstitutiver Wirkung dar:[179]) fortab ist der neue der „zukommende" Name, der alte Name ist beseitigt. Es steht daher dem Namensträger nicht zu, zwischen beiden willkürlich zu wechseln.[180]) Eine Widerannahme des alten Namens bedeutet unzulässige Führung eines falschen Namens.

Ein Anspruch auf antragsgemäße Entscheidung besteht nicht.[181]) Gegen einen abschlägigen Bescheid ist ein Rechtsmittel in den Ländern gegeben, wo die Entscheidung einer unteren Instanz anvertraut ist, so z. B. wenn über Vornamensänderungen die Amtsgerichte verfügen.

In der Literatur ist die Meinung vertreten, die Verwaltung habe sich bei der Entscheidung in den Grenzen des § 12 BGB zu halten.[182]) Daß diesem Standpunkt beizupflichten ist, wurde bereits an früherer Stelle erwähnt; es mag hier noch näher begründet werden: das öffentliche Reichsrecht weist jedem seinen Namen zu; an diesem Namen sta-

---

AG BGB v. 13. 10. 25 a. a. O.; Hessen, § 4 AG BGB, Ausf. Ges. v. 14. 10. 99 a. a. O.; Lübeck, § 1 AG BGB v. 30. 10. 99 a. a. O.; Oldenburg, § 3 Bek. Machg. v. 22. 12. 06 a. a. O.; Preußen wie Anm. 1.

---

[175]) Anhalt, wie Anm. 1 (16 Jahre); Baden wie Anm. 1 (14 Jahre); Braunschweig wie Anm. 1 (16 Jahre); Hessen wie Anm. 2; Preußen wie Anm. 2.

[176]) z. B.: Lippe-Detmold, Hamburg, Bremen, beide Mecklenburg, Thüringen. Vgl. die auf S. 7/8 angef. Gesetze etc.

[177]) § 1 d. Verf. v. 4. 12. 28, Just. MinBl. S. 456.

[178]) Lt. Schreiben d. Hamburger Landesjust. Verw. v. 26. 11. 31 A II.

[179]) Adler, a. a. O. S. 43; Goetze, Pr. VerwBl. 22/413 f.

[180]) Adler, a. a. O.; Reger, a. a. O. 38/253.

[181]) Adler, a. a. O. S. 145; Haase, a. a. O., S. 165; Tänzler, a. a. O., S. 254.

[182]) Ramcke, a. a. O., S. 64; Jung, a. a. O.

tuiert es ein subjektives Recht, daß es privatrechtlich in § 12 schützt. Diesen Schutz würde das Land durch eine von ihm durchgeführte Namensänderung, die auf einem gegen § 12 BGB verstoßenden Antrag beruht, seinerseits durchbrechen und damit den § 12 BGB verletzen. Dieses folgt aus dem Umstand, daß das Land nur mit dem Willen dessen, der die Namensänderung wünscht, dieselbe vornehmen darf. Der Aenderungsantrag ist folglich Ausgangspunkt und Voraussetzung. Umgeht der Antragsteller, welcher ein Recht nur auf den alten Namen hat, den § 12 BGB dadurch, daß er die Behörde zu einem Akt veranlaßt, dessen Voraussetzung — nämlich der dahin gerichtete Wille des Nachsuchenden — fehlerhaft ist, so entbehrt auch der Verwaltungsakt nicht dieser Fehlerhaftigkeit und zwar der materiellen Berechtigung. Daher ist er selbst infolge übergeordneten Reichsrechts fehlerhaft.

Mit dieser Feststellung werden die meisten Fälle verwaltungsrechtlicher Namensänderung nicht berührt. Niemand hat ein ausschließliches Recht auf seinen Namen [183]) und dieses Recht ist gemäß § 12 BGB nur dann berührt, wenn ein Interesse verletzt ist. Das wird nach Häufigkeit der einzelnen Namen und der räumlichen Getrenntheit ihrer Träger und der um Aenderung Nachsuchenden verschieden sein und ist nur im Einzelfall entscheidbar.

Sollte freilich durch eine Namensänderung gegen § 12 BGB verstoßen worden sein, so fragt es sich, ob der, dessen Namensrecht verletzt ist, seinen Anspruch (die Beseitigung des Verwaltungsakts) durchsetzen kann. Jung, a. a. O. behandelt diese Frage, ohne daß ihm überall gefolgt werden darf.

Zunächst könnte gegen den neuen Träger des Namens geklagt werden auf „Stellung des Antrags", sein Name möge wieder geändert werden, so daß in seiner Person der betreffende Name verschwindet. Dieser Weg führt nicht zum Ziel, weil es nicht vom Beklagten abhängt, ob die Behörde dem Antrag stattgibt.

Auch eine Klage gegen den Staat ist zu verneinen; ein Rechtsstreit, dessen Gegenstand die Frage der Aufhebung eines Staatsaktes ist, gehört nicht vor die ordentlichen Gerichte.

Es ließe sich allenfalls denken, daß ein Schadensersatzanspruch gegen den neuen Träger des Namens auf § 826 BGB gestützt wird, da ohne Zweifel ein Verstoß gegen die „guten Sitten" vorliegt. Das schädigende Ereignis würde hierdurch zwar nach Kräften abgeschwächt, jedoch nicht aus der Welt geschafft werden.

Dann bleibt nur die Möglichkeit, zu untersuchen, ob das öffentliche Recht Wege weist. Wo es, wie heute nur in Hamburg und Bremen, eine wirkliche allgemeine verwaltungsgerichtliche Klagmöglichkeit auf Feststellung gibt, könnte der im Namensrecht Verletzte auf die Feststellung klagen, daß durch den Verleihungsakt sein Recht geschmälert sei. Da das ergehende Urteil mangels ausdrücklicher Anordnung nur zwischen den Parteien — also der verfügenden Behörde und der klagenden Person — wirkt, wird der neue Träger des gleichen Namens zur Ablegung nicht verpflichtet. Aber auch der Staat ist zur Zurücknahme der Verleihung nicht gezwungen, weil das Urteil nur zwischen den Parteien wirkt. Ob der Staat als solcher im geschilderten Fall verklagt werden kann, ist zweifelhaft. Es läßt sich allenfalls denken, daß der Verletzte auf Grund

[183]) Oertmann, a. a. O. ad § 12.

des § 12 BGB ein Urteil gegen den neuen Namensträger dahin erwirkt, dieser sei verpflichtet, die Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Wieweit ein derartiger Weg Erfolg haben kann, mag dahingestellt sein.

Es zeigt sich mithin, daß der Name gegen verwaltungsrechtliche Aenderungen nur dann geschützt werden kann, wenn es dem Namensträger gelingt, bereits im Ermittlungsverfahren seine Einwendungen zu Gehör zu bringen.

Auf wen erstreckt sich die Namensänderung? Außer dem Antragsteller wird auch dessen Ehefrau von ihr berührt. § 1355 BGB besagt zwar nur: die Frau „erhält" den Namen des Mannes, so daß hieraus gefolgert werden könnte, sie habe an einer Aenderung nicht teil. Beachtet man jedoch den Zweck von § 1355, nämlich die vom Gesetzgeber erstrebte innere Zusammengehörigkeit der Ehegatten auch nach außen zu kennzeichnen, so entspricht es dem Sinn des Gesetzes, daß die Ehefrau ebenfalls akzessorisch den neuen Mannesnamen erhält. Hinzu kommt, daß dieser ihr nur beigelegt, nicht angeboren ist; ihr Namensinteresse wurzelt folglich auch nur in der Tatsache, daß sie als Ehefrau ihres Mannes angesehen wird. Ein beigelegter Name, den der Mann nicht teilt, hätte für die Ehefrau auch keinen Wert.

Anders ist in Bezug auf die Kinder des Antragstellers zu entscheiden. In diesem Punkt haben sich die verschiedensten Ansichten gebildet: bald werden nach diesen Ansichten alle Kinder von der Namensänderung ergriffen,[184]) bald nur die minderjährigen[185]) oder die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder.[186]) Alle diese Meinungen werden hier abgelehnt, weil sie am Kern der Sache vorübergehen. Richtig ist es, daß außer dem Antragsteller und seiner Ehefrau niemand akzessorisch an der Namensänderung teilnimmt. Dieser Standpunkt ist auch in Literatur und Rechtsprechung mit Recht vertreten worden[187]) und ergibt sich aus folgenden Erwägungen: diese Arbeit geht davon aus, daß das Namensrecht ein Persönlichkeitsrecht ist; es entsteht in jeder Person bei der Geburt selbständig, ist also auch bei Kindern selbständig vorhanden. Gegen den Willen des Trägers darf der Name daher nicht entzogen werden. Aus diesem Grunde bleiben Kinder von einer Namensänderung an sich unberührt. Daß hierdurch äußerlich der Familienzusammenhang zerrissen wird, kann im Hinblick darauf, daß das BGB selbst damit rechnet, nicht in Betracht kommen; der Familienname ist eben kein Familien-, sondern ein Persönlichkeitsrecht.

Praktisch wird sich in den meisten Fällen ergeben, daß der Antragsteller als gesetzlicher Vertreter seiner Kinder zugleich für diese den Antrag stellt, um die Gemeinsamkeit des Familiennamens zu wahren. Diesem Gesichtspunkt trägt die Praxis aller Länder Rechnung, wenn fast überall ausdrücklich angeordnet ist, ein Antrag auf Namensänderung gelte zugleich im Namen der minderjährigen Kinder gestellt, es sei denn, daß ausdrücklich davon abgesehen werden soll. Im einzelnen

---

[184]) Baring, Leipz. Ztschr. 1922, 109; v. Blume, DJZ 1921, 126; Opet, a. a. O. S. 348.

[185]) RGRKomm. a. a. O. ad § 1616; Adler, a. a. O. S. 45.

[186]) Staudinger-Löwenfeldt, a. a. O., ad § 12.

[187]) v. Birckhahn, a. a. O., S. 14/15; Oertmann, a. a. O.; RGZ 109/253; OLG Karlsruhe bei v. Birckhahn a. a. O.

ist es verschieden formuliert; so hat in Hessen beispielsweise eine Rückfrage beim Antragsteller zu erfolgen.

3) Landesstrafnormen.

Während § 360 Ziff. 8 StGB den Gebrauch falscher Namen nur einem zuständigen Beamten gegenüber verbietet, haben einige Länder (z. B. Preußen,: StGB v. 15. 4. 51 GS, S. 101; Bayern: Pol. StGB v. 26. 12. 71, GVOBl. 1871/72, S. 9) die Aenderung des Namens überhaupt unter Strafe gestellt. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob derartige Landesstrafbestimmungen gültig seien, weil § 360 Ziff. 8 StGB die Materie regele. Gemäß § 2 EG StGB ist Landesstrafrecht insoweit ausgeschlossen, als es Materien betrifft, welche Gegenstand des StGB für das Reich sind. Ob eine Sache „Gegenstand" des StGB geworden ist, ermißt sich danach, ob das StGB den Schutz des betreffenden Rechtsguts vollständig oder nur in einzelnen Beziehungen erfaßt hat. Nur im ersten Fall ist im Sinne des StGB eine Landesregelung ausgeschlossen.[188]) In Bezug auf § 360 Ziff. 8 muß verneint werden, daß die behandelte Materie „Gegenstand" des StGB geworden ist; daß in Frage kommende Rechtsgut ist die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Hiervon hat das StGB nur einen Teil geschützt; ein Hochstapler beispielsweise, der sich zwar den Beamten gegenüber, aber sonst nicht seines richtigen Namens bedient, erschwert seine Entlarvung, stört also die öffentliche Ordnung und Sicherheit auch außerhalb des Behördenkreises. Landesstrafnormen bezüglich des Namensrechts bestehen somit zu Recht (ebenso v. Birckhahn, a. a. O.).

4) Das Namensrecht und die Staatsverwaltung.

aa) Führungspflicht.

Da es eine allgemeine Reichsverwaltung nicht gibt, ist für das Namenswesen stets die Landesverwaltung zuständig. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß Verwaltung und Namensträger wegen des Namens zusammenstoßen können. Weil das staatliche Interesse darauf geht, daß jedermann den ihm zukommenden Namen zu führen habe, so betreffen die Handlungen der Verwaltung letzten Endes stets dasselbe: es wird geprüft, ob der gebrauchte Name der „zukommende" ist, also eine Namensfeststellung getroffen. Zwei verschiedene Möglichkeiten sind hierbei gegeben; der betreffende Namensträger behauptet, er heiße tatsächlich so, wie er sich nenne; oder er behauptet, er nenne sich zwar anders als er heiße, doch verleugne er den „richtigen" Namen nicht; er habe auch nicht den Willen, ihn abzulegen, sodaß keine Namensänderung vorliege, er benenne sich aus triftigen Gründen augenblicklich in der Oeffentlichkeit anders. Nach § 360 Ziff. 8 StGB kann er gezwungen werden, vor dem zuständigen Beamten nur den richtigen Namen zu gebrauchen. Besteht darüber hinaus jedoch eine Führungspflicht des zukommenden Namens? Die Literatur scheint überwiegend die Frage verneinen zu wollen; es wird sogar direkt ausgesprochen, eine Füh-

[188]) v. Liszt-Schmidt, a. a. O., S. 120.

rungspflicht bestände nicht.[189]) Adler meint, eine solche könne allenfalls nach öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten auferlegt werden.[190]) Hierbei streift Adler das, worauf es allein ankommt. Die Betrachtung des Namensrechts muß überall da an dem Kernpunkt vorbeigehen, wo das öffentliche Recht ausgeschaltet wird. Es ist in dieser Darstellung nachgewiesen worden, daß die Beilegung des Namens heute nach öffentlicher Vorschrift erfolgt; die historische Betrachtung zeigte, daß aus öffentlichem Bedürfnis heraus sich der Name entwickelt, daß der Staat mit öffentlichen Normen sich des Namenswesens zuerst angenommen hat. Es kann daher mit Neumeyer (a. a. O.) die Behauptung aufgestellt werden: primär ist der öffentliche Status des Namens; seine private Seite ist für die hier behandelte Frage belanglos und kann einer Betrachtung nur zugrunde gelegt werden, welche das Namensrecht einzelner Personen untereinander prüfen soll; weil selbst dann das öffentliche Recht nicht gänzlich ausschaltbar ist, kann man ruhig sagen: das private Namensrecht ist überhaupt sekundärer Natur.

Eine Führungspflicht aber bemißt sich lediglich nach öffentlichem Recht. Dieses legt Tänzler seiner Ansicht zugrunde, daß eine Pflicht für jedermann bestehe, den zukommenden Namen zu führen.[191])

Die Gegner einer solchen Pflicht verwechseln das Recht am Namen und seine Voraussetzung, wenn sie davon sprechen, das Namensrecht gewähre jedermann die Freiheit, sich einen Namen auszusuchen und zu gebrauchen, sofern der alte Name dabei nicht „endgültig abgelegt werde". Dem ist nicht so; das Namensrecht entsteht erst, wenn der Name vorhanden ist. Die Zuteilung des Namens hat das Reichsrecht in öffentlichen Normen fest geregelt. Jus publicum pactis privatorum mutari non potest: damit ist auch schon reichsrechtlich die Pflicht festgelegt, den zukommenden Namen nicht abzulegen. Diese Auslegung des BGB wird durch eine Würdigung seines weiteren Sinnzusammenhangs unterstützt; der Gesetzgeber hat das Bedürfnis des Einzelnen, sich unter gewissen Umständen einen anderen Namen beizulegen, in festen Grenzen anerkannt (§§ 1706,II 1577, 1758,II). Hat demnach jeder Staatsbürger ein Recht nur auf den zukommenden, d. h. gesetzlich geordneten Namen, so fehlt ein Recht auf einen willkürlich gewählten; es kann ein subjektiver Anspruch auf letzteren nicht gegründet werden. Eine Untersagung durch die Behörde muß sich jeder, der einen selbstgewählten Namen gebraucht, aus diesem Grunde gefallen lassen. Der Staat hat allein das Monopol auf Namenserteilung.

Das öffentliche Interesse am Namen liegt primär in der Identifizierungsfunktion. Das öffentliche Interesse besteht nicht nur darin, daß eine Behörde den richtigen Namen kennt, damit wäre nur eine Seite gekennzeichnet: die Ermöglichung für den Staat, jedermann seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zuzuteilen und eine Ueber- bezw. Unterschreitung derselben ahnden zu können. Vielmehr beansprucht auch der allgemeine Verkehr sichere Unterscheidbarkeit. Diese reibungslos durchzusetzen ist Aufgabe des Staates; eine richtige Namensführung

---

[189]) Haase, a. a. O. S. 165.
[190]) Adler, a. a. O. S. 79.
[191]) Tänzler, a. a. O.; vgl. ferner das Urteil des KG v. 6. 2. 31 in DJZ 1931/963 in Bezug auf Preußen: die Unterlassung unbefugter Namensführung kann polizeilich erzwungen werden.

ist also auch von dieser Seite für den Staat relevant. Aus dem Sinnzusammenhang der so gekennzeichneten staatlichen Forderung und gesetzlichen Regelung zusammengenommen, ergibt sich die konkrete allgemeine Pflicht, nur den zukommenden Namen zu führen. Dem zuständigen Beamten gegenüber ist die Durchsetzung dieser Pflicht durch § 360 Ziff. 8 StGB sanktioniert; sie stellt sich also als „Mußpflicht" dar; dasselbe gilt von der allgemeinen Namensführung im Verkehr, wo Landesstrafgesetze Entsprechendes anordnen.[192]) Ist das nicht geschehen, so besteht nur eine „Sollpflicht" zur Namensführung, welche jedoch durch die Polizei im einzelnen durchgesetzt werden kann.

bb) Die polizeiliche Namenskontrolle.

Steht fest, daß der Name die Verpflichtung zu seiner Führung in sich schließt und daß ein Recht auf einen willkürlich gewählten Namen nicht besteht, dann ist es nicht mehr zweifelhaft, daß dem Staat ein Recht auf Beaufsichtigung der Namensführung zukommt.[193]) Entsprechend führt das OVG vom 5. 5. 13 Bd. 65 S. 264 aus: die Namenskontrolle gehöre zu den Aufgaben der Polizei, da richtige Namensführung ein Erfordernis der öffentlichen Ordnung sei; die Grundlage zu dieser Aufsicht folgere sich aus § 10,II,17 ALR (der vom neuen pr. Polizeiverwaltungsgesetz sinngemäß aufgenommen ist); mithin dürfe die Polizei über dessen Rahmen nicht hinausgehen; insbesondere komme einer polizeilichen Entscheidung, welcher Name geführt werden müsse, keine Rechtskraft im Sinne einer endgültigen Statusregelung zu (vgl. auch Rameke).[194])

Dem ist beizupflichten. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hat die Polizei nur die „nötigen" Anstalten zu treffen. Sofern sie jemandem aufgibt, sich statt A jetzt B zu nennen, ist die nötige Anstalt gemacht und auch erschöpft. Die konstitutive Erteilung des Namens ist dem Gesetz bezw. dem Verleihungsakt einer zuständigen Landesbehörde vorbehalten. Den Namen zu prüfen, ist der Polizei jedoch unverwehrt. Gelangt sie zu dem rechtlich richtigen Ergebnis, dann wirkt ihre Verfügung nur als Bestätigung, die für das Bestehen des Namens an sich irrelevant ist. Gelangt die Polizei zu einem falschen Ergebnis, so wirkt ihre Verfügung gleichwohl nicht konstitutiv; denn zwischen Polizei und Namensträger ist der polizeiliche Zweck, nämlich die von der Polizei gewünschte Namensführung, bereits erreicht, sobald die Verfügung ergangen ist, auch ohne daß diese konstitutiv wirkt. Hat sich die Polizei versehen, so handelt sie gleichwohl nicht unrechtmäßig, da sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung tätig wird. Wieweit sich der Betroffene wehren kann, wird weiter unten behandelt. Die polizeiliche Zuständigkeit für Namenskontrolle ist auch dort zu bejahen, wo heute etwa noch keine allgemeine Polizeiermächtigung hierzu gesetzlich fundiert sein sollte; die öffentliche Ord-

---

[192]) Z. B. Bayern A. 25 Pol. StGB v. 26. 12. 71 (G. VO Bl. 1871/72 S. 9 f); Preußen § 105 pr. StGB v. 14. 4. 51 (GS S. 101).

[193]) Haase, a. a. O. S. 167; Rameke, a. a. O., S. 93; Tänzler, a. a. O.

[194]) Rameke, a. a. O., S. 95.

nung als Niederschlag sozialer Anschauungen ist auch dann Objekt polizeilichen Schutzes, wenn noch keine Rechtssätze bestehen.[195])

Die Namenskontrolle obliegt der Ortspolizeibehörde.[196]) Das wird im erwähnten OVG-Urteil v. 5. 5. 13 ausdrücklich betont: die Namenskontrolle habe Bedeutung nur für den engeren Kreis von Beteiligten, Landespolizei sei daher nicht zuständig.

cc) Namensfeststellung durch eine Behörde.

Während die polizeiliche Namenskontrolle Namensfeststellung zum Ziele hat, ohne eine konstitutive Wirkung hervorrufen zu können, muß geprüft werden, ob abgesehen von der Polizei eine konstitutive Namensfeststellung durch eine Behörde denkbar ist. Diese Möglichkeit wird allgemein bejaht, so z. B. durch die Praxis in Bayern,[197]) die Rechtsprechung in Preußen,[198]) das Ministerium in Sachsen.[199]) Im Gegensatz zur allgemeinen Namenskontrolle wäre für eine konstitutive Feststellung des Namens jede Behörde zuständig, welche zur Behandlung derjenigen Angelegenheit berufen ist, bei welcher die Namensfrage auftaucht. Es kann also die Zuständigkeit verschiedener Behörden begründet sein. Von einer Namensänderung gegen den Willen des Trägers unterscheidet sich eine derartige Feststellung dadurch, daß der geführte Name zweifelhaft ist und ermittelt werden soll, es eines Antrags des Trägers nicht bedarf, und die Zuständigkeit nicht von vornherein feststeht.

Wie Emig (a. a. O.) mit Recht nachweist, bietet das Reichsrecht keinen Weg zur konstitutiven Namensfeststellung durch eine Verwaltungsbehörde.

a) Die Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO führt nicht zum Ziel.

1) Die betreffende Behörde selbst ist nicht parteifähig.

2) Der Staat kann nicht verklagt werden, weil es sich um ein öffentliches Rechtsverhältnis handelt, für das der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.

3) Ein Feststellungsurteil zwischen zwei Privatpersonen wirkt mangels ausdrücklicher Vorschrift nur zwischen den Parteien, bindet also den Staat nicht.

b) Das Berichtigungsverfahren gemäß den §§ 65, 66 PStG ist ebenfalls kein gangbarer Weg; die gerichtliche Anordnung der Eintragung ist kein Urteil, entbehrt daher der materiellen Rechtskraft eines solchen, und die Eintragung selbst hat nur deklaratorische Bedeutung.

c) Ein Strafurteil endlich gemäß § 360 Ziff. 8 StGB würde auch nicht zum Ziel führen. Die Namensfeststellung könnte nur in der Urteilsbegründung geschaffen werden; dieser kommt keine Rechtskraft zu.

---

[195]) Hatschek: Lehrbuch des deutschen und pr. Verwaltungsrechts a. a. O. S. 126.
[196]) Tänzler, a. a. O.
[197]) Emig, a. a. O.
[198]) OVG v. 5. 5. 13, 65/264.
[199]) VO v. 28. 3. 99, bei Tänzler, a. a. O.

Daß das Landesrecht einen Weg zur materiellen Feststellung des Namens durch eine Behörde bietet, verneint Emig für Bayern. Gleiches hat jedoch aus folgenden Gründen für alle deutschen Länder zu gelten: das Reichsgesetz gewährt jedermann einen festen Namen und gibt zugleich ein subjektives Recht auf diesen Namen.

Jeder Versuch der Landesverwaltung, ihn festzustellen, löst den Anspruch des Trägers auf Durchsetzung seines Rechtes aus. Die Entscheidung über den Streit, ob der geführte der „zukommende" Name ist, kann nur durch gerichtliches Urteil erfolgen, weil mangels ausdrücklicher anders lautender gesetzlicher Ermächtigung ein Recht nur durch Urteil entschieden werden kann. Eine solche Ermächtigung in Bezug auf den Namen besteht nirgends und müßte den Ländern durch Reichsrecht erteilt werden, weil der Name, auf den sich der Anspruch stützt, auf Reichsrecht beruht.

Eine Landesermächtigung genügte nur im Falle der Feststellung eines Namens, welcher im Wege verwaltungsrechtlicher Namensänderung beigelegt wurde; denn hier beruht der Rechtsgrund der Namensbeilegung auf Landesrecht. Eine solche Landesermächtigung hätte auch nur für die Person Geltung, in welcher die Namensänderung stattgefunden hat. Bereits deren Abkömmlinge erhalten den Namen wieder auf Grund von Reichsrecht. Eine konstitutive Namensfeststellung durch eine Verwaltungsbehörde ist in der Regel in Deutschland nicht möglich.

Eine Ausnahme besteht auch heute. In Hamburg und Bremen, welche eine allgemeine verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage kennen, kann sowohl der Staat als auch der in seinem Recht gekränkte Namensträger auf Feststellung klagen, so daß eine konstitutive, weil materiell rechtskräftige Namensfeststellung erfolgt. Zugleich wird der Staat selbst, und damit jede seiner Behörden durch das Urteil gebunden.

Das Ergebnis der angestellten Untersuchung ist unbefriedigend. Einerseits darf der Staat ein Namensunwesen nicht dulden, so daß er zu Maßregeln greifen muß, die den Bürger zwar unter seinen Willen zwingen, die für diesen materiell aber nicht verbindlich sind. Andererseits besteht keine Garantie, daß das subjektive Namensrecht stets hinreichend geschützt ist. Selbst, wenn die Feststellung, welcher Name jemandem zukommt, durch einen Verwaltungsakt erfolgt, der durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann und der Rechtsmittelweg gegebenenfalls (vgl. weiter unten) vor ein Verwaltungsgericht führt, so daß ein materiell rechtskräftiges Urteil gefällt werden kann, so bindet dies Urteil doch nur die Parteien, d. h. den Namensträger und die Behörde, deren Akt angefochten wurde. In Hamburg und Bremen ist somit der einzig wirkliche Weg gegeben, eine unangreifbare Feststellung zu treffen.

Abgesehen von den rechtlichen Gesichtspunkten dürfte in den meisten Fällen in Deutschland auch aus rein tatsächlichen Gesichtspunkten die Beweisführung über die Rechtmäßigkeit eines Namens kaum möglich sein (vgl. oben S. 29). Am besten stehen die Personen da, deren Name durch Staatsakt verliehen wurde; dieses gilt namentlich für die meisten Juden, welche ihre Familiennamen in großer Zahl im vorigen Jahrhundert durch Verwaltungsakt erhielten.

Keine Namensfeststellung wird übrigens dort getroffen, wo eine Person unabhängig von ihrem Namen identifiziert werden soll, wo es

also nicht zweifelhaft ist, wie der Name lautet, wenn die Person feststeht. Denkbar ist ein solcher Vorgang bei der Identifizierung von Verbrechern vermittelst Fingerabdrucks.

II. Ergebnisse.

a) Grundsätzliches.

Das Ergebnis der voraufgegangenen Betrachtungen läßt sich in folgende Grundsätze zusammenfassen:

1) Jedermann darf nur den einen ihm beigelegten Namen führen. Es besteht also das System des „Ein-Namens". Das erscheint selbstverständlich, ist es aber nicht überall. In Lettland beispielsweise können kraft gesetzlicher Ermächtigung (Ges. v. 1. 3. 27) [200]) Angehörige der Minderheiten zwei Namen führen: ihren „ursprünglichen", mit welchem sie sich überall gültig unterzeichnen dürfen, und den der lettischen Sprache angepaßten Namen, der dem Klange nach dem ursprünglichen meist ähnlich, der Schriftform nach jedoch davon recht verschieden ist. Dieser Name muß, jener kann auf Wunsch im Paß vermerkt sein.

2) Es besteht eine Pflicht zur Führung des zukommenden einen Namens, welche sich teils als Muß-, teils als Sollpflicht darstellt.

3) Eine willkürliche Aufgabe des zukommenden Namens ist unzulässig. Richtig wäre daher ein willkürlicher Verzicht auf den Namen, auch sofern er keine Namensänderung darstellen sollte.

Eine Namensänderung, die stets den Verlust des alten Namens nach sich zieht, erfolgt nur:

a) ohne Mitwirkung einer Privatperson kraft Gesetzes in den Fällen der §§ 1719, 1736, 1355, 1593, 1758, 1772 BGB („Namensänderung ex lege").

b) Unter Mitwirkung einer Privatperson („erleichterte Namensänderung ex lege"): kraft Reichsgesetz in den Fällen der §§ 1706,II 1577, 1758,II BGB.

c) Kraft verwaltungsrechtlicher Namensänderung (Landes-Namensänderung).

Jede Namensänderung stellt den Erwerb eines neuen Namens dar. Zu erwähnen ist die Namensänderung besonderer Art, welche sich an Namenlosen sowohl bei Beilegung der Findelnamen als auch bei Feststellung des Personenstandes vollzieht.

4) Niemandem steht die Wahl seines Namens zu. Soweit eine solche überhaupt einer Privatperson überlassen ist (z. B. beim Vornamen), trifft sie ein anderer als der zukünftige Träger. Zwei Ausnahmen bestehen hier:

a) Die geschiedene Frau kann ihren früheren Namen wieder annehmen (§ 1577,II BGB).

b) Das Adoptivkind kann dahin wirken, daß es dem gesetzlich zukommenden Adoptivnamen seinen alten Namen beifügen darf. (§ 1758,II BGB).

5) Der zukommende Name löst für seinen Träger ein subjektives öffentliches Recht aus.

---

[200]) Rigasche Rundschau v. 3. 3. 27, Nr. 50.

b). Die Grenzen des privaten Namensrechts.

Das gewonnene Ergebnis widerspricht den bisher über das Namensrecht geäußerten Anschauungen. Diese stellen vollkommen auf die privatrechtliche Seite des Namens ab, während vorliegende Darstellung die öffentlichrechtliche Seite als primär betrachtet. Es erscheint daher zweckmäßig, die Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Namensrecht zu klären.

Die Befugnis, mit dem Namen nach Belieben zu verfahren, findet seine Grenze am öffentlichen Recht, dessen Niederschlag in den angeführten Grundsätzen zum Ausdruck gebracht ist. Danach erscheint die Freiheit des einzelnen, mit seinem Namen beliebig verfahren zu können, fast völlig vernichtet. Dieses Ergebnis ist jedoch nicht untragbar, wenn man sich vergegenwärtigt, welcher Sinn dem Wesen des Namens zugrunde liegt: daß nämlich der Name gleichsam eine abgekürzte Erscheinungsform der Person selbst ist. Der Name folgt dem Menschen wie ein Schatten und hat nicht den Zweck, Gegenstand besonderer Handlungen zu sein. Ein Interesse am Namen gilt nur dem Träger und darüber hinaus dessen Familie. Eine Familienzugehörigkeit wird durch den Namen äußerlich erkennbar. Dies ist heute nur eine Folge der gesetzlichen Namensregelung, welche die Werte eines Familienzusammenhanges erkannt und berücksichtigt hat. Darüber hinaus hat das Gesetz keine Handhabe geboten, aus familiären Gründen den Namen zum Gegenstand besonderer Handlungen zu machen.

Außerhalb des öffentlichen Verkehrs, also innerhalb der Familie und des Bekanntenkreises, fällt ein öffentliches Interesse am Namen fort. Aus diesem Grunde sind Spitz-, Kosenamen usw. erlaubt; der Verkehr innerhalb dieser Kreise ist rechtsunerheblich.

Eine genauere Betrachtung ist dem „rechtsgeschäftlichen Namensverkehr" zu widmen.

a. Kann ein Name durch Rechtsgeschäft im Sinne dinglicher Uebertragung durch eine Person einer anderen beigelegt werden? Das ist zunächst aus dem öffentlichen Recht zu verneinen; denn mindestens hätte ein solches Geschäft den Zweck, der einen Person einen neuen Namen zu geben; private Namensänderung ist jedoch unerlaubt. Weil der Name ein Persönlichkeitsrecht darstellt, ein solches aber unübertragbar ist, wird auch aus privatrechtlichen Gesichtspunkten die Möglichkeit, einen Namen zu übertragen, allgemein verneint.[201])

b. Ist dagegen ein obligatorischer Vertrag auf „Gebrauchsüberlassung" zulässig? Weil in solch einem Falle derjenige, welcher das Recht auf den Gebrauch erwirbt, gegebenenfalls nicht den Willen hat, seinen alten Namen abzulegen, sondern sich lediglich mal anders nennen will, ist die Natur des Persönlichkeitsrechts durch derartige Verträge nicht verletzt; die Literatur bejaht daher ihre Zulässigkeit.[202])

Dieser Ansicht ist beizupflichten, soweit es sich darum handelt, daß jemand einem anderen gestattet, seinen Namen zwecks Kennzeichnung von Gegenständen z. B. Waren zu verwenden. Der Name wird hier

---

[201]) Opet, a. a. O., S. 361; Adler, a. a. O., S, 62; Haase, a. a. O. S. 125; RGZ v. 11. 4. 92, 29/123.

[202]) Adler, a. a. O.; Haase, a. a. O.; Opet, a. a. O.; RGZ vom 27. 1. 21; DJZ 1921/435.

von der Person losgelöst und verliert daher jedes öffentliche Interesse.

Anders liegt die Sache, falls der Vertrag darauf hinausläuft, den Namen mit einer anderen Person zu verbinden. Der Obrigkeit gegenüber kann sich im Hinblick auf § 360 Ziff. 8 StGB jedenfalls niemand auf die Gestattung zur Führung des von ihm gebrauchten Namens berufen.[203]) Das Gleiche gilt sinngemäß, wo es überhaupt verboten ist, einen falschen Namen zu gebrauchen, wie z. B. in Preußen durch das Preuß. StGB. Dieses stellt das „unbefugte" Gebrauchen eines Namens unter Strafe. Welcher Name unbefugt ist, bemißt sich nach öffentlichem Reichsrecht. Befugt ist danach nur der Gebrauch des gesetzlich beigelegten und daher zukommenden Namens.

Wo wie in Preußen infolge von Landesstrafnormen die Führungspflicht eine Mußpflicht darstellt, würde ein Vertrag, der den Namensgebrauch gestattet, gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen und würde nach BGB. daher nichtig sein. Wo hingegen ein allgemeines Verbot durch die Länder nicht besteht, ist die Gültigkeit eines solchen Vertrages zu bejahen. Weil aber auch hier eine Führungspflicht besteht, kann die Polizei jederzeit das Führen des „gestatteten" Namens untersagen, ohne daß hierdurch ein Namensrecht durch die Polizei verletzt würde. (vgl. oben)

Diesem Ergebnis steht die reichsrechtlich allgemein erlaubte private Vertragsfreiheit nicht entgegen. Wie die meisten Regelungen des Familienrechts dem rechtsgeschäftlichen Verkehr entzogen sind, so ist es auch vor allem der Name, der auf öffentlichem Reichsrecht beruht.

Auch die Einwendung, welche vielleicht erhoben werden könnte, bei diesem Ergebnis sei § 12 BGB überflüssig, ist nicht stichhaltig. § 12 BGB gibt den Verwaltungsbehörden nicht nur eine Norm, nach der sie sich bei Namensänderungen zu richten haben, sondern erfüllt auch vom Standpunkt jeder Privatperson seinen Zweck; es ist eine Erfahrung des täglichen Lebens, daß trotz der Pflicht, nur den zukommenden Namen zu führen, das Namensrecht anderer verletzt wird. Da niemand einen Anspruch darauf hat, daß die Verwaltung speziell zu seinem Schutze eingreift, ist jedermann die Möglichkeit gegeben, im Wege des § 12 BGB sein Recht selbst durchzusetzen. Das Seite 58 festgestellte Ergebnis und das private Reichsnamensrecht greifen folglich harmonisch ineinander.

III. Der Namensschutz.

a) Allgemeines.

Nachdem die geltenden Normen des Namensrechts in Deutschland betrachtet und im Ergebnis gewürdigt worden sind, kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß der einzelne dem Staat gegenüber in die Lage versetzt wird, sich gegen Beeinträchtigungen seines Namens schützen zu müssen.

Es soll nunmehr geprüft werden, wie das subjektive öffentliche Namensrecht dem Staate gegenüber geschützt werden kann. Daß auch heute noch, wo von der Ausbildung und Allgemeinbildung der Beam-

[203]) Oertmann, a. a. O.

ten viel Aufhebens gemacht wird, selbst in naivster Weise gegen das Namensrecht verstoßen wird, mögen folgende Vorfälle beweisen.

Im November 1931 wurde in der Einwohnermeldestelle von Berlin-Wilmersdorf eine Anmeldung zurückgewiesen, in der als Rufname der zugezogenen Person „Paul-Otto" eingetragen war; der Beamte erklärte, so etwas gäbe es nicht, man hieße entweder Paul oder Otto. Nach einer Verhandlung von 20 Minuten war der Beamte zwar bereit, die Anmeldung in der Form des Doppelnamens entgegenzunehmen, fügte aber hinzu, ein polizeiliches Führungszeugnis werde nicht erteilt, wenn der Rufname nicht angegeben würde.[204])

Einem Deutschen lettländischer Staatsangehörigkeit wurde vor einigen Jahren der Aufenthalt in Berlin nur unter der Bedingung gestattet, daß er sich in Preußen mit der lettischen Namensform nenne und unterschreibe. Der Betreffende wies vergeblich auf das bereits erwähnte lettische Namensgesetz hin, wonach ihm die deutsche Namensform, die ja seinen Namen auch ursprünglich darstelle, zu führen gestattet und die deutsche Namensform überdies auch im Paß vermerkt sei.

§ 12 BGB versagt stets, wenn das Recht durch einen Beamten verletzt wird, der in Ausübung seiner amtlichen Befugnisse tätig ist;[205]) denn da der Beamte nicht unrechtmäßig tätig wird, ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis wirksam begründet, so daß der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist. Nicht zutreffend dürfte daher die Ansicht sein, das Recht auf den Namen könne allgemein auch Behörden gegenüber zivil gerichtlich geltend gemacht werden.[206]) Ein Namensschutz dem Staat gegenüber ist demnach nur durch öffentliches Recht gegeben.

b) Der strafrechtliche Schutz.

Das Strafrecht vermag insofern ganz allgemein einen Schutz vor Namensmißbrauch zu bieten, als Verurteilungen wegen falscher Namensführung davor abschrecken dürften, fremde Namen zu gebrauchen. Einen Weg gegen eine Behörde vorzugehen bietet das Strafrecht nicht.

c) Der verwaltungsrechtliche Schutz.

1. Zunächst ist an das Berichtigungsverfahren gemäß §§ 65, 66 PStG zu denken. Den Antrag auf Eröffnung des Berichtigungsverfahrens kann jedermann stellen, der der Ansicht ist, daß sein Name nicht richtig vermerkt wurde. Ein Schutz ist in erster Linie gegen verkehrte Eintragung durch den Standesbeamten gegeben. Doch läßt sich ferner denken, daß eine Behörde, welche eine nach Ansicht des Trägers unrichtige Namensfeststellung getroffen hat, das Standesregister zur Eintragung eines entsprechenden Vermerks veranlaßt.[207]) Da das PStG. das Berichtigungsverfahren zuläßt, wenn eine Eintragung unrichtig ist,

---

[204]) Der Montag v. 30. 11. 31, Nr. 46.
[205]) KKGH v. 23. 4. 27, Pr. VerwBl. 1928, 49/61; RGZ 39/302; Reger, a. a. O., 1929, 49/165; Haase, a. a. O. S. 166.
[206]) HdwB. d. Rechtsw. v. Stier-Somlo/Elster, a. a. O. S. 345
[207]) So die Praxis in Preuß. vgl. v. Brauchitsch, a. a. O.

dem Verwaltungsakte aber keine konstitutive Wirkung zukommt, ist die Einleitung des Verfahrens durch die behördliche Feststellung nicht verwehrt, da dieser materielle Kraft fehlt und da ein landesrechtlicher Verwaltungsakt Reichsrecht nicht abändern kann. Ob freilich Aussicht auf Erfolg besteht, ist sehr zweifelhaft. Das Reichsrecht bietet somit so gut wie gar keinen öffentlichen Namensschutz.

2. Ganz anders liegt der Fall, wenn man den behördlichen Akt selbst zum Gegenstand der Abwehr macht.

a. Gegen polizeiliche Verfügungen sind die allgemeinen heute in jedem Lande vorhandenen Rechtsmittel zulässig.

b. Gegen Verfügungen nichtpolizeilicher Art ist immer eine formlose Beschwerde denkbar. Den sichersten Schutz gewährt die Klage vor einem Verwaltungsgericht. Ein solches besteht heute in jedem deutschen Lande mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe.[208]) In Preußen, Bayern, Baden, Hessen, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt und Lippe-Detmold ist gleichwohl eine namensrechtliche Verwaltungsklage — abgesehen von der Anfechtung polizeilicher Verfügungen die z. B. in Preußen vor das Oberverwaltungsgericht führen kann — ausgeschlossen, da nur ausdrücklich aufgezählte Fälle vor das Verwaltungsgericht kompetieren (Enumerationsprinzip),[209]) das Namensrecht hier aber nicht einbegriffen ist.

Eine allgemeine verwaltungsgerichtliche Klage besteht in Württemberg, Thüringen, Hamburg, Bremen, Lübeck und abgeschwächt in Sachsen (Generalklausel).

Den vollendetsten Schutz bieten aber Hamburg und Bremen durch die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Festellungsklage. Wie schon gezeigt, ist nur in diesen beiden Staaten eine Namensfeststellung möglich, welche den Staat als solchen bindet, damit aber auch gegenüber allen Behörden das Namensrecht feststellt. In allen anderen Ländern kann eine Klage nur angestrengt werden, wenn das Recht verletzt und Partei folglich nur die betreffende Behörde ist. Durch ein Urteil, das demgemäß nur zwischen den Parteien, nämlich der betr. Behörde und der Privatperson wirkt, sind andere Behörden nicht gebunden.

Zur Ausgestaltung eines umfassenden öffentlichrechtlichen Namensschutzes bedarf es folglich einer Nacheiferung von Hamburg und Bremen durch die übrigen deutschen Länder.

C. Besonderheiten.

I. Der Adelsname.

Seit dem 11. 8. 19 gibt es laut Art. 109 RV weder einen Adel noch Adelsprädikate im Rechtssinne mehr; letztere sind einfache, unveränderliche Bestandteile des (bürgerlichen) Namens geworden. „Adelsprädikate" können somit nur noch tatsächlich-historisch als solche bezeich-

---

[208]) W. Jellinek, a. a. O, S. 93.
[209]) W. Jellinek, a. a. O. S. 313 f.

net werden. Ein besonderes Namensrecht, das vor dem 11. 8. 19 in weitem Umfang durch öffentliches Recht für den Adel begründet war, gibt es heute nicht mehr. Alles, was für den bürgerlichen Namen gilt, besteht auch für den Adelsnamen zu Recht. Wenn trotzdem in aller Kürze auf diesen eingegangen wird, so hat das seinen Grund darin, daß infolge der Neuregelung verschiedene strittige Fragen hervorgerufen sind.

Während nach der herrschenden Ansicht vor dem Umsturz das Adelszeichen als Standeszeichen, nicht als Namensbestandteil galt (so daß sich durch die Reichsverfassung bei allen Adelsnamen eine „unsichtbare Namensänderung" vollzog,[210]) steht eine Anzahl von Autoren auf dem Standpunkt, auch früher sei das Adelsprädikat Namensbestandteil gewesen; weil nach früherem Rechte uneheliche und Adoptivkinder zwar den Namen, nicht aber die Adelsbezeichnung erhalten hätten, die Reichsverfassung ferner den Streit, ob Adelszeichen Namensbestandteile wären, mit rückwirkender Kraft bejahend interpretiert habe, könnten sich alle Personen, welche aus den angeführten Gründen das Adelszeichen nicht führten, dieses zulegen.[211]) Das trifft nicht zu wie Anz und v. Birckhahn richtig nachweisen dürften:[212]) eine Interpretation durch die Reichsverfassung wäre nur möglich, wenn Unklarheiten bestanden hätten, was die Adelsbezeichnung darstellte. Sowohl das frühere Reichs- als auch das Landesrecht lassen hierüber jedoch keinen Zweifel zu. Literatur und Rechtsprechung sind sich darüber einig gewesen, daß Adelszeichen keine Namensbestandteile sind. Demnach kann Art. 109 RV nicht als Interpretationsnorm aufgefaßt werden, welche strittige, bei ihrem Inkrafttreten bereits bestehende Verhältnisse rückwirkend regelt.

Abzulehnen ist ferner die Ansicht, daß infolge Akzessorität den oben erwähnten Personen der neue Adelsname zufalle, daß sie praktisch also das Adelsprädikat als Bestandteil ihrem Namen zufügen dürften.[213]) Es ist bereits nachgewiesen worden, daß der Name in jeder Person ein selbständiges Recht darstellt, welches durch Namensänderungen der Eltern usw. grundsätzlich unberührt bleibt.

Eine weitere Streitfrage hat sich darüber erhoben, ob Frauen aus morganatischen Ehen, welche nach früherem Recht einen besonderen Namen erhielten und den Mannesnamen nicht teilten, nunmehr den Familiennamen des Mannes führen dürfen. Ein solches Recht wird aus verschiedenen Gesichtspunkten abgeleitet, in Preußen namentlich aus dem Umstand, daß durch das „Adelsgesetz" vom 23. 6. 20 (GS. S. 367) Angehörigen der früheren landesherrlichen Familie überhaupt erst ein Familienname zuteil geworden ist, während ihre frühere Bezeichnung nur einen Titel darstellte.[214])

v. Birckhahn lehnt mit Recht ab, daß Frauen aus morganatischen Ehen dem (neuen) Familiennamen der Männer folgen. Ihre Namen seien auf Grund des damals geltenden Rechtes durch Staatsakt ihnen beigelegt worden; hierdurch sei — dem BGB gegenüber eine Aus-

---

[210]) v. Birckhahn, a. a. O., S. 5/6.
[211]) Opet, DJZ 1920/138; Baring, Fisch. Ztschr. 51/235.
[212]) Anz, a. a. O.; v. Birckhahn, a. a. O. S. 16/20.
[213]) Blume, DJZ 1921/126 bei v. Birckhahn, a. a. O. S. 13.
[214]) v. Birckhahn, a. a. O., S. 31 f.

nahme statuierend — den Frauen der Mannesname vorenthalten worden. Sofern der Ehemann überhaupt einen Namen geführt habe, sei kraft besonderen Rechts der Frauenname von diesem verschieden gewesen. Mangels ausdrücklich anders lautender Vorschrift werde daher der Frauenname, auf welchen ein selbständiges Recht bestehe, nicht dadurch berührt, daß der Mannesname durch das Adelsgesetz geändert worden sei respektive der Mann überhaupt erst einen Familiennamen erhalten habe.

Ebenso bleibt das selbständige Namensrecht der Kinder aus morganatischen Ehen unberührt.

Allgemein verneint wird es, daß der persönliche Adel sich als Namensbestandteil, welcher auch er geworden ist, weiter übertrage. Soweit Abkömmlinge vor dem 11. 8. 1919 geboren waren, ist dem aus oben geschilderten Gründen beizupflichten. Für später geborene Kinder wird der gleichen Ansicht nicht gefolgt. v. Birckhahn begründet sie am stichhaltigsten, wenn er meint, die persönliche Adelsbezeichnung habe keine Uebertragungsfunktion gehabt. Diese fehle daher auch dem neuen Namensbestandteil (a. a. O., S. 47, 48). Diese Begründung geht fehl; ein Namensbestandteil kann überhaupt nicht Funktionen ausüben, die nur einem Adelsprädikat innewohnen. Sobald dies daher zum Namensteil wird, wechseln die Funktionen, welche sich nunmehr nur noch nach den allgemeinen Regeln bestimmen. Aus diesem Grunde wird auch eine persönliche Adelsbezeichnung heute übertragen. Der Sinnzusammenhang der Reichsverfassung steht dem nicht entgegen. v. Birckhahn selbst weist nach (a. a. O. S. 48; RGZ 109/243), daß die Reichsverfassung weder auf eine Vermehrung noch auf eine Verminderung der Adelszeichen ausgeht, vielmehr der Frage indifferent gegenübersteht.

Endlich ist noch zu prüfen, ob Adelszeichen flektiert werden dürfen. In der Literatur ist das zum Teil heftig verneint worden.[215]) während die Rechtsprechung die Zulässigkeit bejaht.[216]) Ihr ist zuzustimmen. Art. 109 RV hat nicht den Sinn, die Nennform der vormals adeligen Namen zu beeinträchtigen. Auch § 1355 BGB bestimmt nicht die Form, in welcher die Ehefrau den Mannesnamen zu tragen hat. Die Flexion der Adelsbezeichnung ist lediglich eine Sprachgebrauchsfrage. Freilich wird die Schreibweise des Namens durch sie geändert. Gleichwohl liegt hierin keine unzulässige Namensänderung: dem staatlichen Identifizierungsanspruch ist vollkommen genügt, auch wenn es beispielsweise statt „Frau Baron X," „Frau Baronin X" heißt, weil die Aenderung der Schreibweise sich hier in allgemein bekannten und voraussehbaren Grenzen vollzieht. Eine Personenverschleierung ist ausgeschlossen. Die Flexion stellt folglich ein Gewohnheitsrecht dar, das weder durch Art. 109 RV noch § 1355 BGB beseitigt wird. Im übrigen erweckt „Frau Baron" nicht weniger als „Frau Baronin" den Schein eines adeligen Standes.

---

[215]) Haase, a. a. O., S. 46/47.

[216]) RGZ v. 10. 3. 26, 113/107; Ob Bayr. LG. v. 9. 10. 25, Frankf. Ztg. v. 19. 3. 26 Nr. 208; v. Birckhahn, a. a. O. S. 43 f.

II. Der Deckname.

a. Wesen des Decknamens.

Nachdem diese Darstellung zum Ergebnis gelangt ist, daß in Deutschland das „Ein-Namen-System" herrscht, mag es zunächst als Widerspuch erscheinen, wenn der Deckname behandelt wird. Daß dieser keinen Widerspruch bedeutet, wird im folgenden nachzuweisen versucht.

Um ein Pseudonym entstehen zu lassen, müssen folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Das Pseudonym darf den zukommenden Namen nicht vollständig verdrängen,[217]) weil das eine unzulässige Namensänderung bedeuten würde.

2. Der Deckname muß dazu bestimmt sein, die Betätigung einer Person in einem festen Lebenskreis zu umfassen.[218])

3. Eine solche „Lebensbetätigung" liegt nur vor, wenn sie
   a) bestimmt ist, d. h. die durch das Pseudonym gedeckte Betätigung muß dem betreffenden Lebenskreis spezifisch eigen sein,
   b) erlaubt ist, d. h. sie darf keinem Gesetz zuwiderlaufen,
   c) schutzwürdig ist,[219]) d. h. sie muß sich auf ein von der sozialen Anschauung an sich als wertvoll bezeichnetes Gut erstrecken.

4. Der Deckname muß eine deutliche individuelle Bezeichnung,[220]) d. h. so gefaßt sein, daß angenommen werden kann, eine Person stehe dahinter. „Das Weltgewissen" z. B. würde den Erfordernissen eines Pseudonyms nicht genügen.

5. Der Deckname kommt rechtlich nur Künstlern und Schriftstellern zugute, wobei diese Kategorien allerdings weiter zu fassen und beispielsweise Artisten hierher zu rechnen sind. Sport als solcher berechtigt selbst bei außergewöhnlichen Leistungen nicht zu einem Pseudonym.[221])

Soweit Literatur und Praxis sprechen, ist der Deckname stets nur in Verbindung mit Künstlern und Schriftstellern genannt. Davon spricht das Altertum schon durch Cicero,[222]) und beim erneuten Aufblühen des Pseudonymwesens im 17. Jahrhundert[223]) treten einem vor allem Literaten unter Decknamen entgegen. Mit Recht kann daher behauptet werden, daß, wenn überhaupt, so nur den beiden genannten Kategorien das Pseudonym zukommt.[224])

---

[217]) Adler, a. a. O., S. 128.
[218]) KG v. 28. 1. 04, DJZ 1905/173; Adler, a. a. O. S. 128 f.; Haase, a. a. O. S. 107.
[219]) Oertmann, a. a. O. ad § 12.
[220]) Haase, a. a. O. S. 107 f.
[221]) Vgl. sächs. VO v. 20. 7. 12, Fisch. Ztschr. 41/164.
[222]) Haase, a. a. O. S. 105.
[223]) Staudinger-Löwenfeldt, a. a. O. ad § 12.
[224]) Vgl. Soergel, a. a. O. ad § 12.

b.) Die Grundlage des Decknamens und das öffentliche Recht.

1) Worauf gründet sich die Berechtigung, einen Decknamen zu gebrauchen? Da das Reichsrecht — anders als § 43 des Oesterr. BGB [225]) — das Pseudonym nicht regelt, so beruht es auf Gewohnheitsrecht, und zwar entsprechend seiner Entwicklung und dem historischen Staatenbild in Deutschland auf allgemeinem Landesgewohnheitsrecht. [226]) Hiermit rechnet sogar der Reichsgesetzgeber, wenn er, wie das KG vom 28. 11. 04 [227]) es ausspricht, in den Gesetzen vom 11. 8. 70 und 14. 6. 01 (Urheber-, Verlagsrecht) den Gebrauch von Decknamen stillschweigend voraussetzt. Seiner Entstehung nach ist dieses Gewohnheitsrecht privatrechtlicher, seiner Duldung durch den Staat nach öffentlichrechtlicher Natur.

2) Wie vereint sich der Deckname mit dem öffentlichen Namensrecht, das heute in Deutschland gilt?

a. Der Deckname dient nicht dazu, den zukommenden Namen zu verdrängen, sei es als Namensänderung, sei es als ein Gebrauchen, das dem zukommenden Namen keinen Platz mehr läßt.

b. Der Deckname verschmilzt mit der Person nur für eine bestimmte Lebensbetätigung, umfaßt also nicht die Gesamtpersönlichkeit. Das Wesen eines Namens, wie es durch den primären Status des öffentlichen Rechts heute vorausgesetzt wird, verlangt jedoch eine volle Erfassung der Person. Der Deckname stellt demnach keinen „Namen" im Rechtssinne dar, sondern lediglich eine tatsächliche Bezeichnung, welche Namensähnlichkeit besitzt. Wenn die herrschende Ansicht anders urteilt, [228]) so verkennt sie nicht nur das primäre Moment des öffentlichen Rechts im Namen, sondern hat auch die Meinung der nächstbeteiligten Kreise gegen sich: viele deutsche Bühnendirektoren verlangen bei Androhung fristloser Entlassung von den Schauspielern, daß diese ihre Engagementsverträge mit dem „bürgerlichen" Namen unterzeichnen, [229]) sehen also das Pseudonym nicht als echten Namen an. [230])

c. Der Deckname übt daher mit rechtlicher Wirkung keine Namensfunktion aus. Erwerb, Aenderung, Ablegung desselben ist der Privatperson freigestellt. Da er ein schutzwürdiges Gut darstellt, ist seine Einbezeihung in den § 12 BGB trotzdem gerechtfertigt; diese erfolgt aber nur auf Grund analoger Anwendung.

3) Welche Forderungen ergeben sich daher für das öffentliche Recht?

a. Der Obrigkeit gegenüber kann sich niemand auf einen Deckna-

---

[225]) Adler, a. a. O. S. 128.
[226]) Oertmann, a. a. O.
[227]) bei Staudinger-Löwenfeldt, a. a. O.
[228]) Adler, a. a. O.; Haase, a. a. O., S. 107 f.; Schellmann, a. a. O. S. 702 f.; RGZ v. 21. 1. 21, JW 1921/621 I.
[229]) Staudinger-Löwenfeldt, a. a. O.
[230]) Vgl. Dienstag und Elster a. a. O., S. 406: Bei Verträgen, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden, muß im Hinblick auf § 360 Ziff. 8 RStGB mit dem „bürgerlichen" Namen unterzeichnet werden.

men berufen,[231]) hier ist immer der bürgerliche Name zu führen.[232])

b. Von allgemeinen Verboten, keinen falschen Namen zu führen, werden Pseudonyme nicht getroffen, weil sie ihrer Natur nach Namen nicht sind.

c. Im öffentlichen Verkehr darf der Deckname nur dort gebraucht werden, wo sich unmittelbar eine Beziehung zu dem Lebenskreis der Person, welchen das Pseudonym „deckt", mit der Oeffentlichkeit ergibt, also z. B. bei der öffentlichen Anzeige eines Konzerts.

d. Im Rahmen der so gezeichneten Betätigungsform besteht ein subjektives öffentliches Recht auf Führung des Pseudonyms.

1. Die öffentliche Ordnung wird durch den ordnungsmäßigen Gebrauch des Decknamens nicht gestört.

2. Der staatliche Identifizierungsanspruch erscheint alsdann auch hinreichend gewahrt.

3. Gegen die Verletzung des Rechtes stehen dem Träger des Decknamens die allgemeinen Rechtsmittel zu.

Dieses subjektive öffentliche Recht stellt jedoch kein Namensrecht dar; für ein solches ist nur dort Platz, wo es sich um wirkliche Namen handelt. Das Landesgewohnheitsrecht, welches die Rechtsgrundlage des Decknamens bedeutet, kann jederzeit durch ein Landesgesetz aufgehoben werden.

III. Das Namensrecht des Ausländers in Deutschland.

a) Allgemeines.

Für den Namen des Ausländers ist sein Heimatrecht (Personalstatut) maßgebend, da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt.[233]) Das Heimatrecht bestimmt Umfang und Voraussetzung des Rechts auf den Namen.[234]) Das gilt nicht nur für das Privatrecht, sondern auch für den öffentlichen Namensstatus; die öffentliche Ordnung ist gewährleistet, wenn der Ausländer sich in Deutschland überhaupt mit einem Namen benennt; er untersteht deutschen Gesetzen nur insoweit, als es ihm verwehrt ist, gegen sie zu verstoßen oder er in Deutschland Rechte begründen will.

Privatrechtlich ist das Namensrecht des Ausländers in Deutschland anerkannt und wird im Rahmen des § 12 BGB geschützt.[235]) Gegenseitigkeit braucht nicht verbürgt zu sein;[236]) eine Schranke für den Schutz könnte sich aus der Anwendung des Vergeltungsrechts gemäß Art. 31 EG BGB ergeben, besteht zur Zeit aber nicht.

---

[231]) Opet a. a. O., S. 325; Schellmann a. a. O.

[232]) Vgl. in Bezug auf Schauspieler Pr. VO v. 25. 5. 1840, MBl. i. V. S. 237.

[233]) Adler, a. a. O., S. 143; Rameke, a. a. O. S. 5; Reger, a. a. O. 40/86 f. 1920; RGZ v. 12. 12. 18, 95/269.

[234]) OLG Kolmar in Ztschr. f. I. P. R. u. öff. R. 4/276 f.

[235]) RGZ v. 29. 10. 20, 100/187; RGZ v. 3. 6. 27, 117/219.

[236]) Anders in Oesterreich, vgl. Adler, a. a. O. S. 145.

b) Der Namenserwerb.

Für diesen ist das Heimatrecht des Ausländers maßgebend. Es besagt, welchen Namen ein neugeborenes Kind, die verheiratete und geschiedene Frau, das Adoptivkind usw. zu führen haben. Das gilt auch für den Fall, daß ein Namenserwerb auf deutschem Boden stattfindet. Für die hiesige Behörde ist der Name der „zukommende", welcher im Ausland als solcher anzusehen ist. Diese Tatsache steht dem nicht entgegen, daß das PStG Ausländer wie Inländer in gleicher Weise ergreift, weil es als formelle Ordnungsvorschrift für jedermann auf deutschem Boden gilt. Das kommt vor allem bei der Anmeldung von Vornamen in Betracht, welche zugleich mit der Geburtsanzeige zu erfolgen hat. Hierbei ist von dem Standesbeamten darauf zu achten, daß der ausländische Vorname seiner Natur nach anders lautet als ein deutscher und die Schreibweise daher der deutschen Rechtschreibung nicht zu entsprechen braucht. Dem hat die Praxis auch Rechnung getragen. Beispielsweise sind in Preußen durch Erlaß des Innenministers vom 27. 10. 03 [237]) die Standesbeamten angewiesen, die Vornamen eines im Inland geborenen Ausländers auf Verlangen in der ausländischen Form in das Geburtsregister einzutragen. Eine andere Verfügung verbietet, [238]) Namen, die fremden Ursprungs sind, anders einzutragen, als gewünscht wird, sofern die Buchstabenreihenfolge überhaupt in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen ausgedrückt werden kann; ein „Germanisieren" ist notwendigerweise freigestellt, wenn die Buchstabenreihenfolge anders nicht in schriftliche Form zu bringen ist, z. B. bei russischen und chinesischen Schriftzeichen. [238]) Da das Standesregister nur deklatorische Kraft besitzt, wird das Namensrecht des Ausländers durch diese Maßnahme nicht im Sinne einer konstitutiv gewollten Feststellung verletzt.

c.) Namensänderung.

Ausländische Namen können nur im Ausland geändert werden. [239]) Die deutsche Behörde hat eine Aenderung lediglich zur Kenntnis zu nehmen; der Ausländer tut gut daran, seine Namensänderung durch eine beglaubigte Urkunde nachzuweisen. Handelt es sich um „sujets mixtes", welche ihren Namen ändern wollen, bedarf es vorher einer Verständigung der beiderseitigen Staatsregierungen. [240]) Im übrigen ist keine inländische Behörde zuständig: [241]) weil sich das Namensrecht des Ausländers nach seinem Heimatrecht richtet, ist dieses für eine Aenderung maßgebend; inländische Behörden sind aber lediglich zur Anwendung deutscher Gesetze zuständig. Es ließe sich allenfalls denken, daß eine kommissarische Betrauung durch das Ausland stattfindet.

---

[237]) Hinschius-Boschan, a. a. O. S. 473.
[238]) Pr. Verf. v. 11. 3. 98 MBl. i. V. S. 58.
[239]) Vgl. v. Brauchitsch, a. a. O., S. 566 Ziff. 196 IV; Isay, a. a. O., S. 196/97 Note 3.
[240]) Isay, a. a. O.
[241]) Adler, a. a. O. S. 143.

Schwierigkeiten können entstehen, wenn das deutsche Gesetz die „erleichterte Namensänderung ex lege" gestattet und dieses Recht zwar der Person, welche den Namen beilegt, zusteht, die Person aber nicht umfaßt, welcher er beigelegt wird. Das ist beispielsweise bei der Namenserteilung eines deutschen Ehemanns an das uneheliche ausländische Kind seiner Ehefrau gemäß § 1706 Abs. II BGB der Fall. Für das Kind ist nur das ausländische Recht maßgebend; die Schweiz kennt z. B. eine solche Namenserteilung nicht.[242]) Maßgebend ist Art. 20 EG BGB, wonach sich das Rechtsverhältnis zwischen Mutter und Kind nach deutschem Gesetz beurteilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist; es kommt also nur hierauf an, nicht darauf, ob die Mutter früher eine Nichtdeutsche war. Bedenklich allerdings erscheint es, wenn die Namensführung als „Rechtsverhältnis" zwischen Mutter und Kind im Sinne des Art. 20 EG BGB angesehen wird. Der Name bewirkt ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Personen nur dann, wenn irgend eine Handlung, z. B. eine Verletzung, vorgenommen ist. Das Vorhandensein des Namens an sich stellt kein Rechtsverhältnis dar; ein solches ist zwischen Mutter und Kind lediglich durch die an die Mutterschaft geknüpften rechtlichen Folgen begründet, berühren aber das selbständige Namensrecht nicht mehr. Durch eine Aenderung des Namens der Mutter wird das Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem Kind nicht berührt. Die Auffassung der Praxis ist daher abzulehnen.

d.) Name und Verwaltung.

Eine Namensführungspflicht ist auch für den Ausländer gegeben. Hier untersteht er deutschem Recht, weil dieses aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung eine solche Pflicht auferlegt.

Folglich darf eine polizeiliche Namenskontrolle auch über Ausländer ausgeübt werden. Diese haben es insofern leichter, den behaupteten Namen nachzuweisen, als die Inländer, weil sie an Hand ihrer Ausweispapiere, die sie meist bei sich führen, Urkunden besitzen, an deren Feststellungen jede deutsche Behörde gebunden ist. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß das Namensrecht des Ausländers sich nach Heimatrecht bestimmt, dessen Nachprüfung der deutschen Behörde entzogen ist, wenn der ausländische Staat selbst den Namen der betreffenden Person durch Ausstellung einer öffentlichen Urkunde bestätigt. Aus diesem Grunde ist es auch belanglos, ob der Ausländer nach Heimatrecht ein subjektiv öffentliches Recht auf seinen Namen hat und ob bejahendenfalls dieses in Deutschland Anerkennung findet.

Wird der Ausländer in seinem Recht verletzt, so stehen ihm die gleichen Rechtsmittel wie jedem deutschen Staatsbürger zu.

Streitpunkte entstehen zwischen einer Landesregierung und einem Ausländer erfahrungsgemäß häufig, wenn dieser um seine Einbürgerung nachsucht und ihm hierbei eine Namensänderung aufgegeben wird. Da der Ausländer kein Recht auf Naturalisierung besitzt, ein seinem Antrag entsprechender Staatsakt daher Gnadensache ist, kann keiner Re-

---

[242]) Jahrbuch f. Entsch. i. A. FG 1926, 3/130: KG-Beschluß vom 3. 3. 05.
[243]) RGZ v. 23. 11. 27, Niemeyers Ztschr., 39/228; vgl. auch pr. Verf. vom 26. 4. 04, Ztschr. f. I. P. R. u. öff. R., 14/551,

gierung verwehrt werden, die Einbürgerung nur unter gewissen Bedingungen zu erteilen. Sofern sie jedoch erteilt worden ist, ohne das Namensrecht des neuen Staatsbürgers zu berühren, ist eine nachträgliche Aenderung durch die Behörde nicht gestattet.

e.) Ausländische Adelsbezeichnungen.

Art. 109 RV steht der Führung ausländischer Adelsprädikate durch einen Fremden in Deutschland nicht im Wege, weil er nur für deutschen Adel Geltung hat. Auch die „ordre public" des Art. 30 EG BGB bestimmt nichts anderes.[244]) Das Adelsrecht richtet sich nach dem Ursprungsland. Genau so, wie die deutschen Behörden die Rechtmäßigkeit der Namensführung durch Ausländer im Verwaltungswege nicht feststellen dürfen, sofern die fremden Personen sich ordnungsgemäß ausweisen können, ist auch eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Adelsführung unstatthaft. Dieser Gedanke liegt einem Beschluß des KG vom 22. 4. 27 zugrunde,[245]) wonach preuß. Standesbeamte einem Nichtpreußen, der mit Zustimmung der Behörden seines Heimatstaates einen Namen oder eine Standesbezeichnung führt, diese im Standesregister beizulegen haben, ohne daß ihnen eine Untersuchung über die Rechtmäßigkeit zusteht.

Schluß.

Die vorliegende Behandlung des Namensrechts hat versucht, den Nachweis zu führen, daß ohne Zugrundelegung des öffentlichen Rechts eine befriedigende Lösung in Namensfragen nicht möglich ist. Soviel darf gesagt werden: die aufgerollten Probleme sind tatsächlich vorhanden und können bei der Behandlung des Namensrechts, sei es auf privatem, sei es auf öffentlichem Gebiet, nicht übergangen werden.

Ob sich im Lauf der Zeit ein System des gesamten deutschen Namensrechts herausarbeiten wird, muß der Zukunft überlassen bleiben; heute kann jedoch bereits die Forderung erhoben werden, daß die Gesetzgebung sich des Namenswesens mehr als bisher annimmt und namentlich die vorhandenen Lücken bezüglich des Namensschutzes schließt.

Anzustreben ist ferner eine Vereinheitlichung des Namensrechts; es mag im Laufe der Darstellung vielleicht nicht immer zum Ausdruck gekommen sein, wie verschieden das Recht sich in den Ländern im einzelnen gestaltet hat, weil es nicht möglich war, die Einzelheiten genügend festzustellen und zu durchdringen, ohne das grundsätzliche Gemeinsame, welches erst einer Klärung bedurfte, zu vernachlässigen. Wenn die Arbeit zu weiteren Betrachtungen auf dem Gebiet des Namensrechts überhaupt angeregt hat, ist ihr Zweck erfüllt.

---

[244]) Deike, a. a. O. 1929, S. 33/34 Nr. 19.
[245]) Ztschr. f. ausländ. u. I. P. R., Rechtspr. zu Jhrg. 1928, S. 22, 23.

Lebenslauf.

Geboren am 18. 1. 07 in Riga als Sohn des Pfarrers Hermann Walter Bergengruen und seiner Ehefrau Charlotte, geb. Bornhaupt, wurde ich zunächst privat unterrichtet. Im Jahre 1919 siedelte meine Familie nach Deutschland über. Im Jahre 1925 wurde ich in Preußen eingebürgert. Ich besuchte die „Baltenschule" in Misdroy, das Gymnasium in Zehlendorf bei Berlin und das Gymnasium in Anklam i. Pom. Hier bestand ich im Jahre 1926 die Reifeprüfung. Das Studium nahm ich zunächst in Riga am Herderinstitut auf und setzte es in Kiel, Rostock und Königsberg mit je zwei Semestern fort. Am 13. Juni 1931 bestand ich vor dem Oberlandesgericht in Königsberg die erste juristische Prüfung. Am 24. Februar 1932 bestand ich die mündliche Doktorprüfung in Rostock.

Buchdruckerei Thiele, Lippstadt i. W.